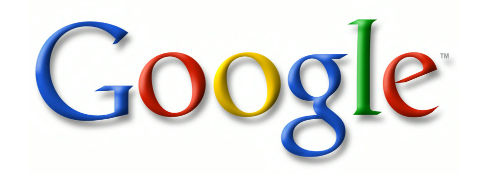
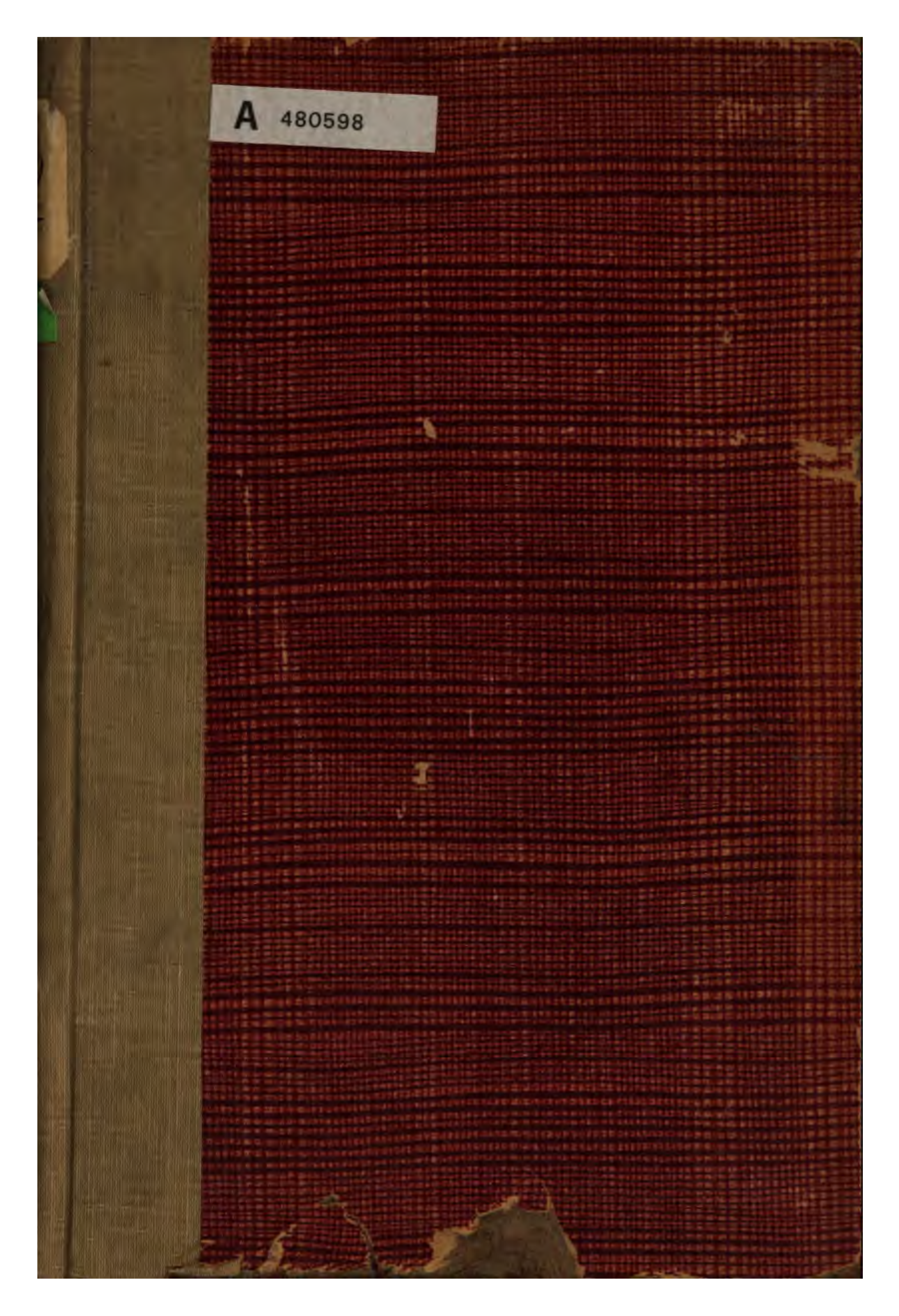
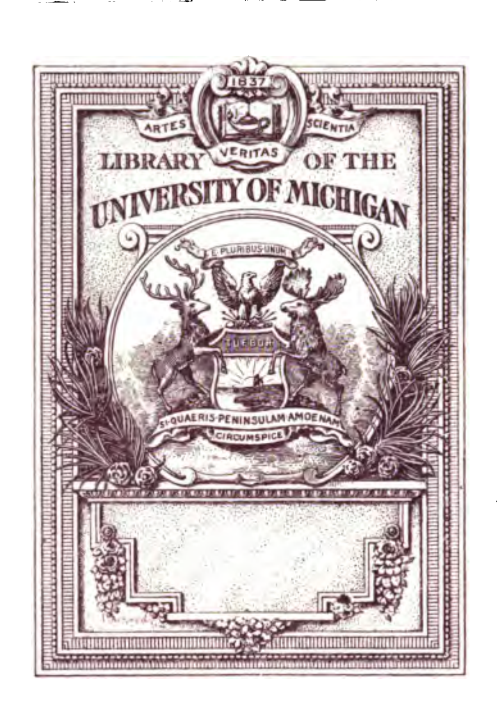
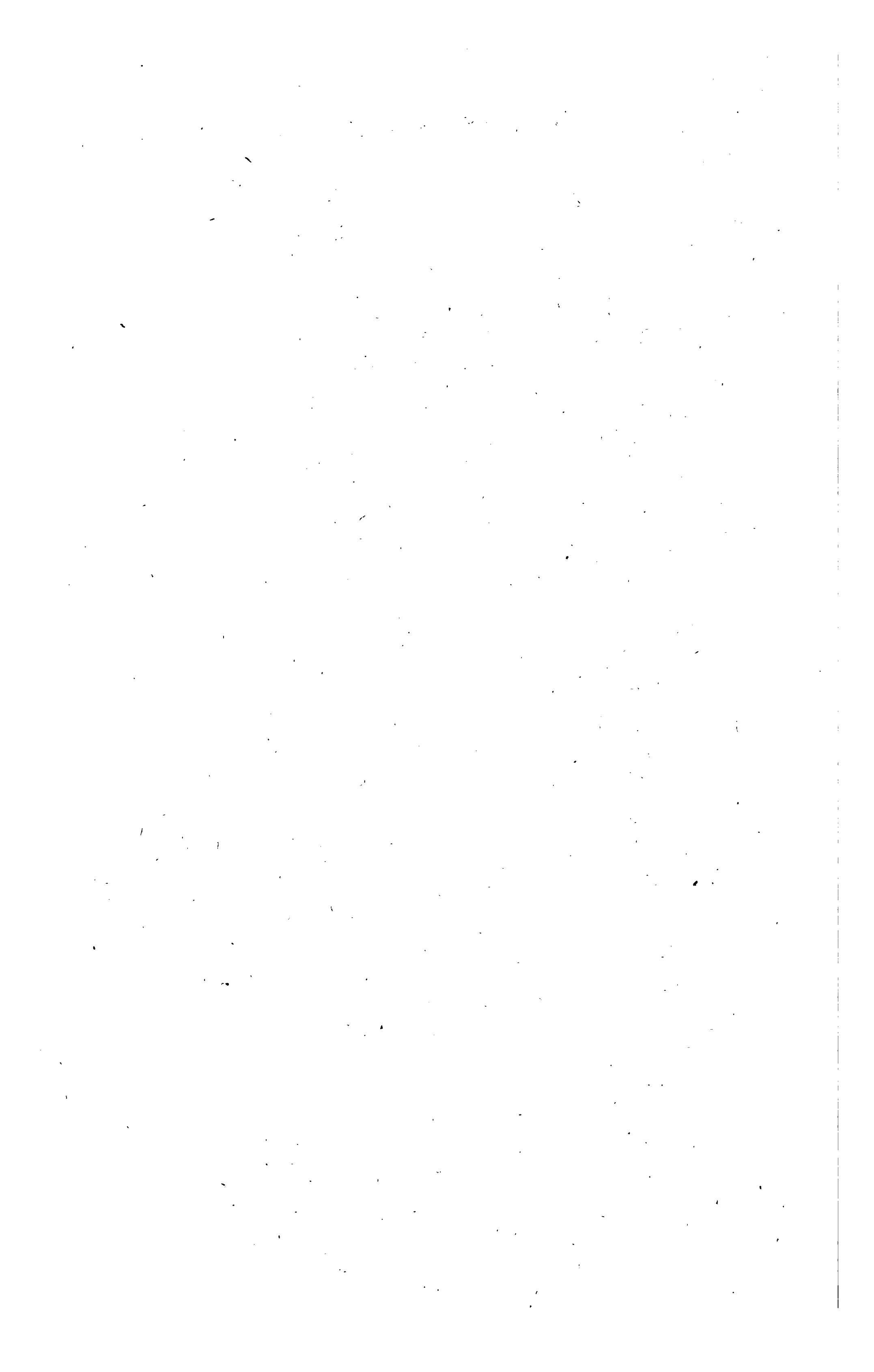





1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Das Gewerbe der Stadt Hildesheim
bis zur
Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Tübingen

vorgelegt von

Walther Tuckermann
aus Köln a. Rh.

Berlin 1906.
Druck von E. Ebering, G. m. b. H.
Mittelstrasse 29.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Falkultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. v. Below.

4. August 1905.

Inhalt.

Seite

I. Teil.

Allgemeine Charakterisierung des Hildesheimer Gewerbewesens.

II. Teil.

Die einzelnen Gewerbe.

A. Die bischöflichen Aemter.

Das von Richard Doebner herausgegebene achtbändige Urkundenbuch der Stadt Hildesheim (Hildesheim 1881 ff.) wurde mit D zitiert. Die lateinischen Zahlen beziehen sich auf die Bände des Werkes, die deutschen auf die Urkundennummern. Nur bei Urkunden, welche mehrere Seiten umfassen, sowie bei den Stadtrechnungen (von 1379 bis 1450), welche den fünften und sechsten Band einnehmen, wurde auch auf die Seitenzahl verwiesen.

Als Janicke wird das von K. Janicke herausgegebene Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim (65. Band der Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven), Band I zitiert, als Hoogeweg die von H. Hoogeweg bearbeiteten beiden Fortsetzungen desselben Werkes (Band II und III, erschienen in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens). Henning Brandis' Diarium endlich ist die Abkürzung für die von Ludwig Hänselmann herausgegebenen Hildesheimschen Geschichten aus den Jahren 1471—1528 (Hildesheim 1896).

I. Teil.

Allgemeine Charakterisierung des Hildesheimer Gewerbewesens.

1. Kapitel.

Ueberblick über die topographische Entwicklung der Stadt Hildesheim.

Die ältesten gewerblichen Nachrichten.

Ziemlich im Mittelpunkt der heutigen Stadt Hildesheim liegt auf erhöhtem Boden die Domfreiheit; sie wird in den lateinischen Urkunden des Mittelalters arx, in den deutschen Burg genannt.[1] Im Norden und Nordosten lehnt sich an die bischöfliche Immunität eine vielleicht auf Anregung des Bischofs entstandene kaufmännische Niederlassung, die den Kern der späteren Altstadt bildet: sie bietet in erster Linie die Grundlage zu unserer Darstellung. Ihre Entstehungszeit ist unbekannt. Immerhin wird sie sich im 11., längstens zu Beginn des 12. Jahrhunderts, vollzogen haben. Diese Ansiedlung liegt auf dem Grund und Boden des Stadtherrn, des Bischofs. Deshalb wird ihm von den Bewohnern ein Zins von den Hausstätten (Wortzins) entrichtet. Ebenso werden dem Bischof ursprünglich Abgaben von den Buden und den Verkaufsständen auf dem Markte zugestanden haben, wenn diese Annahme auch keine urkundliche Bestätigung findet. Denn da der Markt auf seinem Grund angelegt war,

---

1. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, S. 86, daselbst auch Belege. Die Strasse, welche von der Domfreiheit in nördlicher Richtung zum Michaeliskloster führt, heisst heute noch Burgstrasse.

so resultierte auch für die auf diesem errichteten Verkaufsstätten die Zinspflichtigkeit. Die Entwicklung hat diesen Status überschritten, als wir den ersten Spuren des Marktlebens begegnen. So finden wir in der Mitte des 12. Jahrhunderts den Zins von den Ständen im Besitz der Stifter. Bischof Bruno (1153—1162) bestätigt im Jahre 1160 die unter dem Abt Arnold gemachten Erwerbungen dem Godehardikloster, darunter zwei Buden auf dem Markt, der in diesem Jahr zuerst urkundlich erwähnt wird.[2] Derselbe Bischof bekundet im Jahre 1161, dass der Dompropst Reinald von Dassel das als Johannisspital verlegte Domspital mit sechs Verkaufshallen auf dem Markte ausstattete.[3] Im Jahr 1204 wird demselben Stift die Erwerbung von 26 Markthallen bestätigt, von denen jede einen jährlichen Zins von zwei Schill. einträgt.[4] Dass bereits am Ende des 12. Jahrhunderts das gewerbliche Leben sich einer gewissen Bedeutung erfreute, welche die Spezialisierung des Marktes zur Folge hatte, ersieht man aus der Erwähnung eines Brotmarktes im Jahre 1195.[5]

Schon hören wir auch von einer universitas civium, eine Tatsache, welche eine Organisation der Bürgerschaft voraussetzt. Sie war dem Bischof zu einem jährlichen Rekognitionszins von zwei Pfund zum Einkauf von Fischen ver-

---

2. Janicke I, 317. Der Markt muss allerdings schon im Jahre 1146 vorhanden gewesen sein. Wird doch in diesem Jahr ein Cuono de Veteri foro genannt, was das Vorhandensein zweier Märkte voraussetzt (Janicke I, 241). Man sucht den alten Markt auf der Stelle der noch heute bestehenden langen Altmarktstrasse, welche auf den Andreaskirchhof mündet (D. I, 735 in antiquo foro versus s. Andream). Den obenerwähnten Markt (forum) identificiert man mit dem heutigen Marktplatz. Im Anhang zu D IV sind zwei ältere Stadtpläne reproduziert, die zur Orientierung sehr geeignet sind.

3. D I 30, Janicke I 323 sex hallis in foro.

4. D I 55; drei dieser Hallen, annuatim sex solidos solventes, erhält im Jahre 1231 das Andreasstift (D I 120).

5. D I 47.

pflichtet. Bereits Bischof Berthold (1118—1130) hatte auf diesen Zins zu Gunsten des Michaelisstiftes verzichtet. Der Bürgerschaft ward dieser Zins so lästig und drückend, dass er unter Bischof Adelog (1118—1190) nicht mehr in voller Stärke entrichtet wurde. Ein Vergleich führte dazu, dass er auf ein Pfund ermässigt wurde. Diesen Zins muss der magister sutorum im Namen der Bürgerschaft zu Martini dem Stifte einhändigen. Der magister sutorum handelt als Vertreter der bürgerlichen Gemeinde, ein Zeichen, welchen Ansehens sich das der urkundlichen Ueberlieferung nach älteste Gewerbe erfreute. Ebenso setzt dieses wichtige Dokument das Bestehen einer Zunft voraus.[6]

Ihren kirchlichen Mittelpunkt hatte die Marktansiedlung in der Andreaskirche. Bischof Konrad bestätigt im Jahre 1195 dem Gotteshause seine Erwerbungen, darunter einen 10 Schill. betragenden Zins von den Schusterwerkstätten und eine vier Schill. einbringende Verkaufsstelle am Brotmarkt.[7] Wenn der Abschluss weltlicher Geschäfte auf dem Friedhof verboten wird, so wird man neben dem religiösen Grund, den die Urkunde ausdrücklich hervorhebt, auch auf den gesteigerten Verkehr als Ursache dieser Bestimmung hinweisen dürfen.[8] Die Andreaskirche wird, weil sie di Kirche

---

6. D I 43.

7. D I 47. Decem etiam solidos ex censu quarundam arearum provenientes, quos magister sutorum in festo beati Martini praesentare debet . . . Keutgen, Aemter u. Zünfte S. 146, Anm. 367: „Der Zins ist anzusehen als der, den entweder die Innung insgemein für ihre Verkaufsplätze schuldete, oder wahrscheinlicher, den der Amtsmeister von den einzelnen Schuhmachern einzusammeln hatte".

8. Dieses Verbot wird im Jahre 1445 (D IV 598, § 1) mit dem Zusatz erneuert: Ok so schullen dejenne, dede hebben venstere, dede gan uppe den Kerkhoff, uppe sodanem venstere neinerleie veilinge hebben. Aus dem Jahre 1451 (D VII 70) besitzen wir ein Verbot, uppe den hilgen steden nicht to vorkopende eder to kopende. Vielleicht hatte sich wie in andern Städten die üble Gewohnheit eingebürgert, in den Kreuzgängen oder den Vorhallen der Kirchen den Handel abzuschliessen. Vgl. auch Rietschel, Markt und Stadt, S. 49 ff.

der Marktansiedlung ist, auch Marktkirche genannt, obwohl sie südwestlich von dem eigentlichen Marktplatz lag. So hören wir im Jahre 1197 von einem Kleriker Johannes de forensi ecclesia,[9] 1203 von der forensis ecclesia beati Andree.[10] In einer Urkunde Bischofs Hartberts (1199—1215) erscheint als Zeuge Conradus sacerdos de foro.[11]

Gedenken wir noch kurz der Anfänge der beiden Nachbarstädte, um ein Gesamtbild der topographischen Entwicklung des mittelalterlichen Hildesheim zu erhalten. Im 12. Jahrhundert, in dem die Kolonisierung des Osten Deutschlands wesentlich gefördert wurde, werden auch in der Diözese Hildesheim mehrere flandrische Niederlassungen gegründet, so in Eschershausen[12] und in Braunschweig. Das von Bischof Hezilo auf einem niedrigen Höhenrücken westlich vor der Stadt gegründete Moritzstift[13] wies im Jaher 1196 Flandern nördlich von der zur Stadt führenden Strasse Wohnstätten an, von welchen sie dem Stift einen Zins entrichteten. Die Ansiedler leben nach dem Recht, welches für die flämischen Einwanderer in Braunschweig und in der Elbgegend massgebend ist.[14] Die rührige Tätigkeit der Fremdlinge in der neuen Ansiedlung, der späteren Dammstadt, sollte für die konkurrierenden Altstädter die Anregung zu kleinlichen Bedrückungsmassregeln geben, welche in der Zerstörung der Niederlassung ihren traurigen Abschluss fanden.

Ungefähr um dieselbe Zeit, in der die Anfänge der Dammstadt nachweisbar sind, wird die Neustadt, die sich im Osten und Südosten an die Domimmunität und die Altstadt an-

---

9. Janicke I 530.
10. Janicke I 577.
11. Janicke I 639.
12. Die Rechte der Flandrer in Eschershausen wurden in den Jahren 1133—1137 aufgezeichnet. Die Ansiedlung besass einen eigenen Priester. (Janicke I 204).
13. Janicke I 100.
14. D I 49.

schliesst, entstanden sein. Wir haben es mit einer auffallend regelmässigen Anlage zu tun, aus der deutlich der Geist der städtischen Gründungen im kolonialen Deutschland des 12. und 13. Jahrhunderts spricht. Die Strassen der Neustadt laufen einander parallel und schneiden sich rechtwinklig. Wie ganz anders verhält sich zu ihnen das Strassennetz der Altstadt, dem jede Harmonie zu fehlen scheint. Ihren Mittelpunkt hat die nova civitas, welche im Jahre 1221 zum ersten Mal erwähnt wird,[15] in dem rechteckigen Marktplatz, auf dem sich die Lambertipfarrkirche und das Rathaus befinden. Die Neustadt ist eine Gründung des Dompropstes, dem sie von dem Könige Heinrich VII. im Jahre 1226 unterstellt wird. Dieser hat das Recht, die gewerblichen Verhältnisse zu ordnen, Innungen zu bilden und deren Vorsteher zu ernennen.[16] Der Neustadt wird ein Jahrmarkt am Lambertitag und ein Wochenmarkt verliehen. Die Marktbesucher erfreuen sich des königlichen Schutzes.[17] Im Verkehr mit der Altstadt werden die Neustädter im Jahr 1246 von Bischof Konrad II. von der Entrichtung der Zollabgaben befreit.[18]

2. Kapitel.

Die Hofhandwerker der geistlichen Institute.

Es ist früher, in der extremsten Form von Nitzsch, behauptet worden, dass die städtischen Zünfte sich aus hofrechtlichen Verbänden entwickelt hätten. Heute wird seit den grundlegenden Arbeiten Georg von Belows eine

---

15. Janicke I 762, D I 84.

16. D I 96, liberum etiam preposito sit in eadem civitate ordinare officia in mechanicis et aliis professionibus et magistros officiorum instituere.

17. Im Jahre 1252 erneuert König Wilhelm von Holland das Privileg seines Vorgängers (D I 221).

18. D I 193.

derartige Ansicht kaum noch aufrecht erhalten.[1] Gewiss hören wir von hofrechtlichen Handwerkern, aber diese waren in ihrer engbegrenzten Umgebung in so schwacher Zahl vertreten, dass sie keine Korporationen bilden konnten. Selbst am Hofe eines mächtigen Fürsten wie des Kölner Erzbischofs war die Zahl der servientes gewerblicher Art doch recht gering.[2] Die städtischen Betriebe entwickeln sich selbständig neben den hofrechtlichen und nicht aus diesen heraus. In Hildesheim werden noch Hofhandwerker erwähnt, als die städtischen sich längst zu Verbänden zusammengetan hatten.

Nähere Nachrichten besitzen wir nur über die Hofhandwerker des Domkapitels. Die Aufsicht über die gewerblichen Betriebe im Domstift lag in der Hand verschiedener Würdenträger, welche die Aemter indess nur mit Zustimmung der anderen Kapitulare übertragen durften. So muss auf Beschluss des Domkapitels der zu wählende Propst schwören, dass er die tria officia lapiscidarum et officium carpentarii et officium fabri nur mit Zustimmung der übrigen Stiftsherren übergeben will. Die einzelnen Aemter sollen nur diejenigen erhalten, welche sie selbständig auszuüben verstehen.[3] Ganz ähnlich lautet die Wahlkapitulation des Dompropstes Detmar von Hardenberg vom Jahre 1405.[4] Schliesst schon die numerische Schwäche der Handwerksarten das Vorhandensein einer Organisation derselben aus, so richtet die hofrechtliche Theorie auch die Tatsache, dass von einer Instanz, die sich zwischen Domkapitel und den servientes schiebt, nicht im entferntesten die Rede sein kann.

---

1. Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 303 ff. Die neueste Kritik der hofrechtlichen Theorie bei Keutgen, Aemter und Zünfte (Jena 1903), besonders S. 18 ff.

2. Keutgen, a. a. O. S. 42.

3. Hoogeweg, Urkdnb. d. Hochst. Hild. III, 862 XVII u. XVIII.

4. D III 213. Selbstverständlich bedeutet officium in den angeführten Stellen nicht Zunft, Amt im späteren Sinne, sondern das von den Einzelnen betriebene Handwerk.

Dem Kapitel allein steht ein unbeschränkter Einfluss auf die Hofhandwerker zu. Nach dem Tode der jeweiligen Inhaber fallen die Aemter wieder an die Lehnsherren zurück. So bezeugt im Jahre 1317 Konrad von Widenhausen, dass nach seinem Hinscheiden das Bäckeramt (bakammech), das ihm vom Bischof mit Einvernehmen seines Kapitels übertragen war, an die Kurie zurückfällt.[5]

Auch dem Kämmerer konnten hofrechtliche Handwerker unterstellt werden. So verzichtet im Jahre 1235 der Kämmerer Ludolf auf die Aufsicht über neun officia, von denen aber nur die vier Brauämter, das Amt des Freitagsbäckers und das des Steinhauers allenfalls als Gewerbe im Sinne unserer Darstellung anzusprechen sind.[6] Einen bedeutenderen und ständigen Posten bei der Beaufsichtigung des Haushaltes des Domkapitels bekleidet indes der cellerarius. Dem Domkellner, der sich allerdings durch einen anderen Kanoniker vertreten lassen kann, unterstehen das Kornhaus, die Kellerei, die Küche und das Brauhaus. Auch dem cellerarius wird eingeschärft, dass er die Aemter nach bestem Wissen und Gewissen besetzt. Damit nicht der Gedanke an eine Käuflichkeit der erledigten Stellen auftauche, ist ihm die Annahme von Geschenken untersagt. Die Amtleute (officiati) sind dem Kellner zum Gehorsam verpflichtet. Die Unfolgsamen werden vom Domkapitel gerügt, im Wiederholungsfalle gehen sie ihrer Stellen verlustig. In jeder Woche legt der cellerarius dem Kapitel eine Rechnungsablage über seine Amtsführung vor. Bemerkenswert ist die Bestimmung, dass der Bedarf an Brot, wenn das im Kornhause gebackene den Anforderungen nicht entspricht, auf dem öffentlichen

---

5. D I 678, vgl. D I 680. Ein bischöflicher Bäcker Edelerus wird bereits im Jahre 1274 erwähnt (Hoogeweg, Urkdnb. des Hochst. Hildesheim III, 382).

6. D I 136 duo officia loture et quatuor officia braxatorum et lapicide et pistoris VI ferie et camere nostre, que dicitur thesauraria camera.

Markt gedeckt werden soll.[7] Diese Nachricht stammt aus dem 13. Jahrhundert. Man sieht also, dass der grundherrschaftliche Gewerbebetrieb schon in dieser frühen Zeit ein städtisches Handwerk zu seiner Ergänzung voraussetzte. Im Laufe der Zeit, mit der grösseren Ausbildung des städtischen Marktes geht die Beschränkung der Zahl der Handwerker auf den Höfen der geistlichen Grossen Hand in Hand.[8] Dass auch am Hildesheimer Hofe dieser Gedanke mehr und mehr die Oberhand gewinnt, bezeugt ein Beschluss des Domkapitels vom Jahre 1406, nach dem Tode des Kellners Lippold von dem Steinberg Aemter, de vortmer nicht nutte ensyn, aussterben zu lassen. Nur einige Vorteil versprechende Aemter, so vier Backämter, je zwei Dienststellen der Köche und der Unterköche sollen dem cellerarius auch fürderhin unterstehen.[9]

Die andern grossen Stifter der Diözese, S. Godehard und S. Michael in Hildesheim, das Moritzstift vor den Toren der Stadt, Gandersheim, Lamspringe, Derneburg werden ebenfalls in der älteren Zeit Hofhandwerker besessen haben. Indes wird ihre Zahl nicht grösser, eher kleiner gewesen sein als die im Domstift, der vornehmsten geistlichen Niederlassung des Bistums.

3. Kapitel.

Die Einwanderung in Hildesheim. Die Erwerbung des Bürgerrechtes.

Eine gewisse Bedeutung hatte die gewerbliche Bevölkerung, wie wir gesehen haben, schon um 1200 erlangt.

---

7. Hoogeweg, Urkdnb. d. Hochst. Hildesheim III, 1298.

8. Keutgen, a. a. O. S. 45. „Es erschien bequemer, wirtschaftlicher, sich von den neuen städtischen Handwerkern bedienen zu lassen, das eigene Personal zu beschränken".

9. D III 272.

Das Ansehen und der Einfluss vieler Bürger bewog den Bischof, sie zur Bezeugung der für eine weitere Oeffentlichlichkeit bestimmten Urkunden heranzuziehen. In den Urkunden dieser Zeit, welche vom Bischof oder den grossen Stiftern ausgestellt werden, treten vielfach Gewerbetreibende als Zeugen auf, so besonders häufig der mercator Volkmar, der wegen seines Reichtums und seiner Macht auch den Beinamen des Reichen führt.[1] Zur gleichen Zeit erscheinen mehrere mercatores,[2] etwas später einige Krämer (institores)[3] als Zeugen. Von der Bevölkerung, die Hildesheim in dieser Zeit hatte, stammt ein grosser Teil zweifellos aus Eingewanderten. Dem Zuzug Auswärtiger, insbesondere höriger Elemente, leistete der bereits im ersten Stadtrecht von 1249 ausgesprochene Grundsatz Vorschub, dass derjenige, welcher Jahr und Tag sich unangefochten in der Stadt aufgehalten habe, frei sein solle und nicht von seinem früheren Herrn zurückverlangt werden könne.[4] Wir finden unter den eingewanderten Bürgern viele, deren Namen auf ihre alte verlassene Heimat schliessen lassen. So unterzeichnen die erste Urkunde des aufstrebenden Bürgertums vom Jahr 1217 im Gemeindehause (in domo communionis) ein Arnold von Minden, ein Heinrich von Hameln und ein Eberhard von Eggenstedt.[5]

Wenn im Folgenden der Versuch gemacht wird, das ungefähre Verbreitungsgebiet, aus dem Bewohner in die Stadt Hildesheim wanderten, festzustellen, so kann diese Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollzähligkeit machen, da es in manchen Fällen schwierig ist, die heutige Bezeichnung der urkundlich erwähnten Ortsnamen ausfindig zu machen.

---

1. D I 61 (a. 1210), D I 66, D I 69 usw. Janicke I 730: Volcmarus Dives.
2. D I 72.
3. D III N 11.
4. D I 209, § 52.
5. D I 74.

Zunächst liegen der Untersuchung die Listen der Neubürger von 1379 bis 1450 zu Grunde, doch wurde tunlichst auch auf ältere Namen der bürgerlichen Kreise zurückgegriffen.[6] Naturgemäss trägt Niedersachsen den Löwenanteil an der Einwanderung: und in dieser weiten Landschaft weist das Hochstift Hildesheim die meisten Orte auf, welche für Hildesheimer Bürger den Namen abgaben,[7] so die Städte Alfeld, Bockenem, Dassel, Elze, Gronau, Peine, Sarstedt und die Dorfschaften Adelum, Adenstedt, Algermissen, Asel, Banteln, Barnten, Bavenstedt, Beinum (Benem), Berkum, Betheln, Bevelthe (wüst), Bledeln, Borsum, Bründeln, Drispenstedt, Düngen, Eggenstedt, Einum, Eitzum, Emmerke (Emecke), Escherte, Evensen (Evescen), Feldbergen, Garbolzum (Gerboldessen), Giesen, Giften, Harlessem (wüst), Haverla (? Haverlant) Helmersen, Hockeln, Hüddesum (Huddessen), Kemme, Klauen, Lengede, Lotingessen (wüst), Mahlerten, Mahner (Mander), Mölme (Molnem), Nettlingen, Ochtersum, Ohlendorf, Ottbergen, Rethen, Ruthe, Sehlde, Solschen, Sorsum (Sosserum), Sossmar, Schwiecheldt, Stedum, Störy (Storinge), Tossem (wüst), Uppen, Upstedt, Wendhausen, Wetteborn, Wirringen, Wrisbergholzen (Holthusen).

Neben dem Hochstift sandten begreiflicherweise die benachbarten braunschweig-lüneburgischen Lande die meisten Einwanderer in die Stadt. So finden wir aus dem südlichen, von dem Hauptlande fast getrennten Teil folgende Orte vertreten: Seesen (Zezen), Bodenburg, Volkersheim (Volkersem), in der Nähe der Weser Polle (? Pollene), Bevern, Eschershausen, dann Einbeck, Northeim und die nahen Städte

---

6. Die Ortsnamen sind in der heutigen Schreibweise wiedergegeben, zuweilen sind in Klammern die urkundlichen Bezeichnungen gesetzt.

7. Es sei bemerkt, dass das alte Hochstift Hildesheim die heutigen hannoverschen Kreise Hildesheim, Marienburg, Peine, Gronau, Alfeld mit geringen Ausnahmen fast ganz umfasste, sodann den grösseren Teil des Kreises Goslar ohne die Stadt und einen kleinen Teil des Kreises Einbeck, die getrennt gelegene Grafschaft Dassel.

Moringen und Hardegsen (? Herdegesen), Göttingen, Hardenberg, Sieboldehausen, Geismar, Dransfeld und Friedland (Vredeland, südl. von Göttingen?), endlich Osterrode und die benachbarten Ortschaften Hattorf und Pöhlde.

Wenden wir uns zu dem nördlichen Hauptteil, so bemerken wir, dass die Einwanderung aus den südwestlichen Gauen ebenfalls ziemlich lebhaft war. Wir finden aus ihnen folgende Ortschaften vertreten: Hannover, Wenderode (wüst), Stöcken, Barsinghausen, Gehrden, Pattensen, Rössing, Springe, Hüpede, Münder, Jeinsen (Jensen), Salzhemmendorf (Hemmendorf), Hameln, Hastenbeck, Wunstorf. Das Hildesheim benachbarte, heute zum Herzogtum Braunschweig gehörende Amt Salder stellte die Lichtenberg, Machtersen, Barbeck und Barum. Die nördlichen und östlichen Gaue des alten Herzogtums Braunschweig-Lüneburg sind an der Zuwanderung spärlich vertreten. Aus ihnen stammen die Burgdorf, Helmstedt (? Helmeste), die Gifhorn, Müden und Isenhagen, endlich die Lüneburg, Raven, Dannenberg und Hitzacker. An der Einwanderung ist ferner beteiligt die Reichsstadt Goslar und die hauptsächlich an der mittleren Weser gelegene Grafschaft Hoya mit den Diepenau und Estorf.[8] Weniger stark als die besprochenen Gebiete sind Hessen und Westfalen vertreten. Aus Hessen stammen die Kassel, Witzenhausen, Trendelburg, Fritzlar und Treysa, aus dem Bistum Paderborn die Paderborn (Palborn), Borgentreich, Brakel, Lichtenau, aus dem Gebiet des Korveyer Abtes die Höxter (Huxserde), aus dem kurkölnischen Westfalen die Brilon (Brilen), die Geseke, ein sehr bedeutendes Geschlecht, und die Arnsberg. Die Grafschaft Ravensberg stellte die Halle, Vlotho, Herford (? Harverde), das Bistum Minden die gleichnamig verbreitete Familie, das nahe Schaumburg

8. Wohl Estorf bei Nienburg. Bei Ülzen liegt ein ehemaliges Nonnenkloster Ebstorf. Von mehreren gleich oder ähnlich lautenden Orten hat natürlich der dem Einwanderungsziele am nächsten liegende grössere Wahrscheinlichkeit für sich.

die Fischbeck, das Lippische die ebenfalls bekannteren Schwalenberg. Endlich war als westlichster Punkt die Reichsstadt Dortmund vertreten. Eine vornehme Familie (Westfal) nannte sich nach der Landschaft Westfalen.[9] Während also die Einwanderung aus dem Lande der roten Erde nicht unbedeutend war, blieben andere Gegenden an ihr nur sehr schwach beteiligt. Wir erwähnen aus ihnen noch folgende Familien: die Verden, Lauenburg, Lübeck, Hornburg und Weferlingen, beide aus dem Bistum Halberstadt stammend, die Magdeburg, die Beichlingen aus der gleichnamigen Grafschaft am rechten Ufer der Unstrut, die Kloppenburg aus dem Niederstift Münster, die Duderstadt vom Eichsfeld, die Chemnitz und die Berlin. Der Süden Deutschlands und die Rheinlande sind also an der Einwanderung nicht beteiligt.

Leider sind wir über die Zahl derjenigen, welche in der älteren Zeit das Bürgerrecht erwarben, nicht unterrichtet. Immerhin wird sie sich noch in bescheidenen Grenzen gehalten haben. Seit dem Jahre 1379 informieren uns die Stadtrechnungen über die Zahl der Aufnahmen. Danach erwarben im Jahre

1379:	22	Personen	das	Bürgerrecht
1381:	23	„	„	„
1382:	11	„	„	„
1383:	13	„	„	„
1386:	20	„	„	„
1387:	28	„	„	„
1388:	12	„	„	„
1389:	31	„	„	„
1392:	10	„	„	„
1395:	42	„	„	„
1398:	13	„	„	„

9. Nach sonstigen Landschaften nannten sich die Hesse, dann die sehr angesehenen Frese und die ebenfalls einflussreichen Sasse. Unter den Ratsmännern des Jahres 1340 (D I 906) befinden sich Vertreter der Westfal, Frese und Sasse.

1401: 36 Personen das Bürgerrecht
1402: 20 " " "
1403: 44 " " "
1404: 26 " " "
1405: 39 " " "
1406: 20 " " "
1407: 38 " " "
1408: 30 " " "
1409: 22 " " "
1410: 19 " " "
1411: 15 " " "
1412: 18 " " "
1413: 16 " " "
1414: 29 " " "
1415: 15 " " "
1416: 20 " " "
1417: 14 " " "
1418: 16 " " "
1419: 16 " " "
1420: 17 " " "
1421: 35 " " "
1422: 25 " " "
1423: 31 " " "
1424: 22 " " "
1425: 19 " " "
1426: 23 " " "
1427: 23 " " "
1428: 36 " " "
1429: 21 " " "
1430: 15 " " "
1431: 23 " " "
1432: 14 " " "
1433: 10 " " "
1434: 11 " " "
1435: 11 " " "

1436:	14	Personen	das	Bürgerrecht
1437:	20	"	"	"
1438:	10	"	"	"
1439:	13	"	"	"
1440:	33	"	"	"
1441:	26	"	"	"
1442:	23	"	"	"
1443:	16	"	"	"
1444:	22	"	"	"
1445:	18	"	"	"
1446:	26	"	"	"
1447:	21	"	"	"
1448:	16	"	"	"
1449:	15	"	"	"
1450:	21	"	"	"
	1304	Personen.		

Wir haben also die beträchtliche Zahl von 1304 Neubürgern. Dabei ist in Anschlag zu bringen, dass dieselbe wesentlich grösser sein würde, wenn nicht für elf Jahre die Rechnungsablagen fehlten. Zudem liegen für mehrere Jahre nur halbjährliche Rechnungen vor. In den letzten Jahren, zur Mitte des 15. Jahrhunderts hin, hält sich die Skala der Bürgeraufnahmen auf geringerer Höhe. Man hat für diese Zeit auch in anderen Städten eine Abnahme der Bewerbungen konstatiert, so in Hamburg seit 1419, in Lüneburg seit 1443.[10]

Das Bürgerschaftsgeld, welches in der älteren Zeit die Bewerber dem Rat entrichten mussten, betrug ein Ferding ($^1/_4$ Mark). Seit dem Jahre 1427 beläuft sich seine Höhe auf 13 Schill. 4 Pfenn., seit 1441 endlich auf 10 Schill. neuer Pfennige.

Zweifellos waren viele der Eingewanderten Hörige, z. B. der geistlichen Stifter. Gerade diese stellten ein starkes Kon-

---

10. Vgl. Wilh. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, Einleitung S. XLII.

tingent zu der Verstärkung des städtischen Bürgertums.[11] Hielten die Unfreien sich ein ganzes Jahr unangefochten in der Stadt auf, so werden sie wohl nicht nur die Hörigkeit abgestreift haben, sondern auch das Bürgerrecht erlangt haben, wenn sie darum nachsuchten und die vorgeschriebenen Abgaben entrichteten. Indes kam es in Hildesheim am Ende des 13. Jahrh. vor, dass die Stadt Unfreie vor Ablauf des einjährigen Aufenthaltes zu Bürgern annahm. Diesem Zustand suchte ein Vertrag zwischen Stadt und Bischof vom Jahre 1318 abzuhelfen. Danach verpflichtet sich die Stadt, auf alle Hörige und Eigenleute, de bure unde borghere sin to Hildensem, zu verzichten. Fürderhin sollen nur solche Bewerber das Bürgerrecht erhalten, welche sich ihrer Hörigkeit entledigt haben und dere rede vriy sind. Sie leisten einen Eid, der ihre freie Abstammung bekräftigt.[12] Erkannte noch das deutsche Stadtrecht von 1300[13] analog dem älteren von 1249 die Ungiltigkeit der Rückforderungsklage nach Ablauf eines Jahres an, so wird jetzt ein zweijähriger Aufenthalt in der Stadt als Grundbedingung für die völlig unanfechtbare Freiheit Höriger vereinbart. Bemerkenswert ist, dass der Neubürger den von der Stadt ausgestellten Bürgerbrief vom bischöflichen Unterkustos besiegeln lassen muss.[14] Wir besitzen auch einige Beispiele für diese Besiegelung,[15] indes scheint sie praktisch von geringer Bedeutung gewesen

---

11. So suchten z. B. am Niederrhein die zahlreichen Hörigen des Viktorstiftes zu Xanten um Aufnahme in den Städten nach. Vgl. C. Schué, Einwanderung in Emmerich in der Festgabe für Heinr. Finke (1904) S. 485.

12. Wir können also kein Bedenken tragen, anzunehmen, dass es vor diesem Vertrag unfreie Bürger, und darunter gewiss auch Handwerker, gab, die für den öffentlichen Markt arbeiteten.

13. D I 548, § 49.

14. D I 695.

15. D VIII N 7 (a. 1332), D II 384 (a. 1375): des to bewisinghe is user heren des capitels to deme dome inghezeghel unde unser stad inghezeghel, de sunderliken to der borgherscab unser stad ghemaket sint, ghehenghet an dessen bref., D III 1048 (a. 1423).

zu sein. Fraglich ist es immerhin, ob sie in der späteren Zeit noch gehandhabt wurde.

4. Kapitel.

Statistik der Gewerbearten.

Dass selbst in einer mittelalterlichen mässig grossen Stadt das Gewerbe in einer beträchtlichen Mannigfaltigkeit vertreten ist, beweist die folgende Statistik. Die Jahreszahl und die urkundlichen Belege beziehen sich durchweg auf die erste Erwähnung des betreffenden Gewerbes.[1]

I. Urproduktion.

1. ortulanus D II 211 a. 1365 Gärtner.
   gherdener D III 549 a. 1412.
2. hoppener D V S. 85 a. 1386 Hopfengärtner.
3. vinitor D I 51 ca. 1200 Weingärtner.
4. holthower D. V S. 591 a. 1381 Holzhauer.

II. Baugewerbe (vgl. auch XI).

5. buwemester D II 346 a. 1372 Baumeister.
6. murer D V S. 591 a. 1381 Maurer.
   murmester D VI S. 647 a. 1441.
   murrichter D VI S. 80 a. 1418.
7. carpentarius D I 51 ca. 1200 Zimmermann.
   tymberman (tymberlude) D V S. 29 a. 1381.
8. tafelmeker D IV 179 a. 1432 Tischler.
9. glaswerte D V S. 91 a. 1386 Glaser.
10. bornemester D VI S. 433 a. 1429 Brunnenmeister.[2]

---

1. Die Einteilung stützt sich auf Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1395. S. 211; Uhlirz, das Gewerbe (Band II, der „Geschichte der Stadt Wien") S. 25; Höhler, die Anfänge des Handwerks in Lübeck, S. 8.

2. Gegeven mester Bertolde dem bornemester vor seven wecken, de he arbeidede an dem waterwerke, u. ome vor Kostgelt 6p. 6s.

11. leymendecker D VI S. 315 a. 1425 Lehmdecker.
12. deckere D V S. 61 a. 1383 Dachdecker.
13. stendecker D V S. 27 a. 1381 Ziegeldecker.
    teygheldecker D V S. 62 a. 1383.
14. bligdecker D VI S. 679 a. 1443 Bleidecker.

III. Anfertigung von Oel u. ähnl.

15. olslegher D V S. 108 a. 1388 Oelschläger.
16. olyemoller D IV S. 315 a. 1438 Oelmüller.
17. pekhoiker D IV 371 (29) a. 1440 Pechhändler.

IV. Anfertigung von Instrumenten, Holzwaren u. a.

18. bodeker D II 866 a. 1396 Böttcher.
19. scutellarius D I 354 a. 1275 Schüsseldrechsler.
    scóteldreger D I 354 a. 1275.
20. pustermeker D V S. 310 a. 1407 Polstermacher.
21. pullerer D VI S. 331 a. 1425 Polierer.
22. seyghermeker D V S. 529 a. 1414 Uhrmacher.
23. pilsticker D VI S. 440 a. 1429 Pfeilschäfter.
24. wegener D VI S. 630 a. 1440 Wagner.[3]

Metallverarbeitung.

25. faber D I 321 a. 1269 Schmied.
    smed D II 155 a. 1359.
26. klensmed D V S. 51 a. 1382 Kleinschmied, Schlosser.
27. groffsmed D III 1067 a. 1423 Grobschmied, Hufschmied.
28. gheter D V S. 236 a. 1404 Giesser.
29. cultellifex D I 122 a. 1232 Messerschmied.
    mestwerte D V S. 81 a. 1386.
30. spengeler D V S. 560 a. 1415 Blechschmied.
31. gropengeter D V S. 327 a. 1408 Kesselschmied.
32. beckenwerte D II 673 a. 1388 Beckenschläger.
33. Kannengheter D VI S. 27 a. 1416 Zinngiesser.
34. ammermeker D VI S. 634 a. 1440 Eimermacher.

---

3. Indes zu Rühden bei Bockenem.

35. ketelboter D VI S. 41 a. 1417 Kesselflicker.
36. coppersleger D V S. 3 a. 1379 Kupferschmied.
37. apengheter D VI S. 117 a. 1419 Rotgiesser.
38. fusor campanarum D I 445 ca. 1270—1290 Glockengiesser.
39. goltsmed D I 875 a. 1332/33 Goldschmied.
    gholtsleger D V .S 261 a. 1406.
40. swerdvegher D II 384 a. 1375 Schwertfeger, Waffenschmied.
41. sporenmeker D VI S. 194 a. 1421 Sporenmacher.
42. platemeker D I 612 a. 1310 Plattenschläger, Harnischmacher.
    platensleger D II 855 a. 1396.
    harnsmeker D III 423 a. 1409.
43. armborsterer D V S. 3 a. 1379 Armbrustmacher.
    armborstmeker D V S. 9 a. 1379.
    balistarius D III 1087 a. 1423.
44. helmslegher D I 651 a. 1313 Helmschläger.
45. bussengheter D II 973 a. 1397 Büchsengiesser.
46. neteler D V S. 421 a. 1411 Nadler.

VI. Lederindustrie.

47. cerdo D I 381 a. 1282 Gerber.
    gerwer D I 547 a. 1300.
48. allutarius D I 419 a. 1287 Weissgerber.
    witgherwer D VIII N. 5 a. 1328.
    erchmeker D II 92 a. 1354.
49. incisor corrigiarum D I 612 a. 1310 Riemer.
    remensnider D V S. 80 a. 1384.
50. taschenmaker D III 417 a. 1409 Taschenmacher.
    budelsnider D V S. 562 a. 1415.
51. sedeler D V S. 536 a. 1414 Sattler.
52. permenterer D II 453 ca. 1360—80 Buchfeller.
    permuterer D V S. 311 a. 1407 Pergamentmacher.

VII. Textilindustrie.

53. wantscherer D IV N. 5 a. 1402 Tuchscherer.
    lakenscherer D III N. 162 a. 1406.

54. droghescherer D V S. 439 a. 1412 Trockenscherer.
55. walkenmoller D II 392 a. 1375 Walker.
56. fullo D I 122 a. 1232 Färber.
57. textor D III N. 72 a. 1318 Weber.
    weversche D II 882 a. 1396.
58. linifex D I 460 a. 1292 Leinenweber.
    lynenwever (linweyver) D II 498 a. 1381.
    lenewandesstriker D IV 315 a. 1438.
59. laneustextor D I 624 a. 1311 Wollenweber.
    lanifex D I 684 a. 1317.
    pannifex D I 684 a. 1317.
    wullenwever D II 882 a. 1396.
60. wantmeker D I 650 a. 1313 Tuchmacher.
    lakenmeker D III N. 122 a. 1346.
    snarmaker D VI S. 507 a. 1431.
    lakenstriker D IV 315 a. 1438.
61. sydenneyger D II 251 a. 1368 Seidensticker.
    sidensticker D VI S. 260 a. 1424.
62. harmakersche D VI S. 507 a. 1431 Haardeckenmacherin.
63. snormeker D VI S. 329 a. 1425 Schnur-, Seilmacher.
    selwinder D IV 185 a. 1432.[4]
    selenmeker D IV 279 a. 1436.

VIII. Bekleidung und Reinigung.

64. sutor D I 43 ca. 1171—1190 Schuhmacher.
    calciator D I 419 a. 1287.
    scowerchte D I 547 a. 1300.
    schomeker D II 872 a. 1396.
65. holschomeker D II 224 a. 1366 Holzschuhmacher.
66. renovatus D I 550 a. 1301[5] Altflicker.
    oltboter D II 219 a. 1366.[6]
    oltlepper D II 1126 a. 1400.

---

4. In Verbindung mit Strasse (der Selwinder strate).
5. In Verbindung mit Strasse (platea renovatorum).
6. In Verbindung: uppe der Oltbotere strate.

67. cyrotecarius D I 612 a. 1310 Handschuhmacher.
hanschemeker D III 933 a. 1420.
68. pellifex D I 122 a. 1232 Kürschner.
corczenwerte D V S. 29 a. 1381.
69. sartor D I 71 a. 1213 Schneider.
scrader D II 702 a. 1390.
scroder D III 394 a. 1409.
70. jagkenstigker D IV 624 S. 531 a. 1446 Jackensticker.
71. viltra faciens D I 617 a. 1310 Filzmacher.
viltere D II 880 a. 1396.
72. pilleos faciens D I 617 a. 1310 Hutmacher.
hoytmeker D V S. 69 a. 1384.
73. stover D II 503 a. 1381 Bader.[7]
74. barbitonsor D I 502 a. 1295 Barbier.
scherer D V S. 1 a. 1379.
bartscherer D VI S. 687 a. 1443.
barberer D VI S. 700 a. 1444.

IX. Bereitung und Vertrieb von Nahrungsmitteln.

75. molendinarius Hoogeweg II 685 a. 1243 Müller.
molre D I 699 a. 1319.
molner D I 835 a. 1331.
roggenmoller D VI S. 311 a. 1425.
76. pistor D I 122 a. 1232 Bäcker.
becker D I 545 a. 1300.
77. kokenbeckersche D VI S. 301 a. 1425 Kuchenbäckerin.
78. carnifex D I 287 ca. 1258—60 Knochenhauer.
vleischower D I 548 a. 1300.
knokenhauwer D I 549 Anf. 14. Jh.
slechter D III 1087 a. 1423.
79. fartor D I 354 a. 1275 Wurstmacher.
worstemeger D I 354 a. 1275.

---

7. Eine stupa wird bereits 1282 (D I 383) erwähnt.

80. garbrader D I 549 Anf. 14. Jh. Garbrater.
brader D II 185 a. 1361.
81. piscium portitor D I 365 a. 1278 Fischträger, Fischer.
piscator D I 926 a. 1342.
visscher D V S. 29 a. 1381.
vischdreger D VI S. 359 a. 1427.
82. alleciator D I 365 a. 1278 Heringwäscher.
haringwesscher D V S. 330 a. 1404.
83. hoker D II 251 a. 1368 Höker usw.
penestica D III N. 43 a. 1289.[8]
penesticus D III 1087 a. 1423.
appelhokersche D V S. 210 a. 1403.
appelhoker D V S. 237 a. 1404.
84. moltmoller D VI S. 311 a. 1425 Malzbereiter.
multer D VI S. 719 a. 1446.[9]
85. braxator D I 51 ca. 1200 Brauer.
bruwer D IV 1 § 56 a. 1400.
86. solter D V S. 31 a. 1381 Salzsieder.
87. pultifex D II 93 a. 1354 Grützenmacher.

X. Kaufmännische Gewerbe.

88. mercator D I 61 a. 1210 Kaufmann.
89. institor D III N. 11 ca. 1219—28 Kramer.
cramer D V S. 1 a. 1379.
90. apotecarius D I 694 a. 1318 Gewürzkrämer.
apteker D IV N. 16 a. 1440.
91. wantsnider D III N. 82 a. 1325 Gewandschneider.

Anhang.

XI. In den Stadtrechnungen häufiger erwähnte Lohnarbeiter (vgl. auch II).

92. santwerper D VI S. 292 a. 1425 Sandwerfer.

---

8. In Verbindung mit inter hallas.
9. In Verbindung: van multerinninge.

93. teygheler D V S. 59 a. 1383 Ziegler.
teyghelmester D V S. 9 a. 1379.
94. breker D V S. 335 a. 1408 Steinbrecher.
stenbreker D V S. 230 a. 1404.
95. lapicida D I 51 a. 1200 Steinhauer, Steinmetz.
stenwerte D V S. 10 a. 1379.
steynhouver D V S. 367 a. 1409.
96. kalkberner D V S. 366 a. 1409 Kalkbrenner.
kalkmeker D VI S. 118 a. 1419.
97. clemer D V S. 33 a. 1381 Lehmarbeiter.
lementerer D V S. 552 a. 1415.
98. wechsetter D V S. 100 a. 1387 Pflasterer.
steinsetter D VI S. 755 a. 1449.
99. seyger D V S. 335 a. 1408 Säger.

5. Kapitel.

Statistik der Hildesheimer gewerblichen Verbände. Der Mitgliederzuwachs einiger Gilden in den Jahren 1379 bis 1450.

Es liegt auf der Hand, dass bei weitem nicht alle Gewerbe in der ansehnlichen Stärke vertreten waren, dass sie eine Zunft bilden konnten. Für viele Handwerksarten ist die Erwähnung in der obigen statistischen Zusammenstellung sogar die einzige, die wir überhaupt kennen. Bis zur Mitte des 15. Jahrh. sind für Hildesheim dreizehn zünftige Verbände nachweisbar, eine Zahl, die auch nach diesem Termin nicht wesentlich überschritten wird. Das benachbarte Braunschweig zählte trotz seiner grossen Bedeutung im Jahre 1445, also zur nämlichen Zeitgrenze, ebenfalls nicht mehr als dreizehn gewerbliche Korporationen,[1] die Bischofsstadt Osnabrück im Jahre 1407 elf Zünfte.[2] Dagegen hat man für Lübeck

1. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III. Bd., 2. Teil, Seite 508.

2. ibd, S. 507.

zu Beginn des 15. Jahrh. 36 organisierte Gewerbe festgestellt. In der folgenden Statistik der Hildesheimer gewerblichen Genossenschaften wurde nach Möglichkeit das Gründungsjahr (gegr.) angegeben, oder, wenn dieses nicht bekannt ist, die früheste zeitliche Erwähnung (erw.).

1. Schuhmacher-Gerber (D I 43) erw. 1171—1190.
2. Knochenhauer (D I 354) erw. 1275.[3]
3. Heringwäscher-Höker (D I 365) gegr. 1278?
4. Leinenweber (D I 460) erw. 1292.
5. Bäcker (D I 616) erw. 1310.[4]
6. Kramer (D I 612) gegr. 1310.
7. Hut- und Filzmacher (D I 617) gegr. 1310.
8. Wollenweber-Tuchmacher (D I 650) gegr. 1313.
9. Gewandschneider (D III N. 82) erw. 1325.
10. Kürschner (D I 786) gegr. 1328.
11. Schneider (D II 195) erw. 1362.
12. Gärtner (D II 211) erw. 1365.
13. Schmiede (D III 1067) gegr. 14. Jahrh. Neugr. 1423.

Bemerkenswert ist also, dass seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, vielleicht sogar seit der Mitte, zu den vorhandenen Zünften keine neuen getreten sind.

In vielen Korporationen waren diejenigen, welche sich um die selbständige Ausübung des Gewerbes bewarben,[5] dem Rat zu Abgaben verpflichtet. So kommt es, dass die Stadtrechnungen uns über den Zuwachs an Mitgliedern, welchen diese Zünfte in dem Zeitraum von 1379 bis 1450 erfuhren, unterrichten. In der folgenden Tabelle wird der jährliche Gewinn an Mitgliedern seitens dieser Zünfte berechnet. Ausserdem wird in einer weiteren Rubrik die Zahl der Erteilungen der Braugerechtsame seitens des Rates notiert.

---

3. Die Knochenhauer zerfallen seit ca. 1300 in die Kn. am grossen Markt, in die am kleinen Markt und in die auf den Steinen.

4. Ein forum panis wird bereits im Jahre 1195 erwähnt.

5. Es handelt sich um die ratsherrlichen Gilden. Prinzipiell verschieden von ihnen sind die bischöflichen Aemter. Vgl. darüber im folgenden Kapitel.

Jahr	Kramer	Wollenweber (Ww) Tuchmacher (Tm)	Kürschner	Schneider	Schmiede	Gewandschn.	Hering-wäscher (Hw) Höker (Ho)	Erteilung der Braugerecht-same
1379	1	1 (Tm)		4	1			
1381			1		1			
1382	1	1 (Tm)	3	3				
1383	2			1	1			
1384				2				
1386	1		3	2				
1387	1			2	2			
1388			1		2			
1389				2	1			
1392	2	1 (Tm)		1				
1395	2			2	2			
1398	2		2		2	2		
1401		1 (Tm)	1	1	1			
1402	3	1 (Ww)			2			
1403	2		2	5	3			
1404	1				2			
1405	1		1		1	2		
	19	5	14	25	21	2		

Transport (1379—1405).

Jahr	Kramer	Wollenweber (Ww) Tuchmacher (Tm)	Kürschner	Schneider	Schmiede	Gewandschn.	Hering-wäscher (Hw) Höker (Ho)	Erteilung der Braugerechtsame
	19	5	14	25	21	2		
1406				2				
1407	3	1 (Ww)		1	1			
1408	1			1	1		2 (Hw)	
1409				1	2		1 (Hw)	
1410					1		2 (Hw)	
1411	1			2	2			1
1412							4 (Hw)	3
1413			2			1	3 (Hw)	2
1414	1		3	2	3		4 (Hw)	5
1415							1 (Hw)	3
1416			1	2			1 (Ho)	9
1417	4				1			5
1418	3		1	1	3			3
1419	3			2	2		1 (Ho)	3
1420	3				2		1 (Hw)	10
1421	1		1		1		(3 Hw)	1
1379-1421	39	6	22	39	40	8	23	45

Transport (1379—1421).

Jahr	Kramer	Wollenweber (Ww) Tuchmacher (Tm)	Kürschner	Schneider	Schmiede	Gewandschn.	Hering-wäscher (Hw) Höker (Ho)	Erteilung der Braugerechtsame
	39	6	22	39	40	3	23	45
1422	3		1	4	2			9
1423			2	1	1		2 (Ho)	8
1424			1	2	2			2
1425		2 (Ww)	1				2 (Hw)	5
1426				2	1	2		10
1427	3				2		1 (Ho)	7
1428			1	1	4		2 (Ho)	8
1429				2	1		2 (Ho)	7
1430	2			1			4 (Ho)	4
1431			1	1	1			10
1432	2		1	2			3 (Ho)	3
1433			1	2	2		2 (Ho)	4
1434							1 (Ho)	3
1435	1			2				4
1436	1	1 (Tm)	1	1	3			1
1437		5 (Ww)		1	2		3 (Ho)	4
1379-1437	51	14	32	61	61	5	45	134

Transport 1379—1437.

Jahr	Kramer	Wollenweber (Ww) Tuchmacher (Tm)	Kürschner	Schneider	Schmiede	Gewandschn.	Hering-wäscher (Ho) Höker (Ho)	Erteilung der Braugerechtsame
	51	14	32	61	61	5	45	134
1439		1 (Ww)						
1440	1			2				16
1441	2		1	2	2			6
1442		2 (Ww)	1	3	2		3 (Ho)	5
1443	1		1		1		4 (Ho)	10
1444		1 (Ww)	1	1			3 (Ho)	9
1445			1				1 (Ho)	13
1446	3	26 (Ww)	1	1		1	4 (Ho)	10 (darunter 1 multer)
1447		5 (Ww)		1	6			7
1448	1		2	2	1		3 (Ho)	4
1449	1		1				6 (Ho)	6
1450	5	2 (Tm)			1		6 (Ho)	7
1379-1450	65	51	41	73	74	6	75	227

Laut dieser Tabelle waren also die Bewerbungen um die Ausübung des Gewandschnittes, der vor allem ein Monopol der Reichen war, am wenigstens zahlreich. Bedeutend stärker war der Zudrang zu der Gilde der Wollenweber und Tuchmacher, wobei aber zu beachten ist, dass die Hälfte der Bewerbungen in das eine Jahr 1446 fällt. Den grössten Zuwachs hatten die am wenigsten exklusiven Gewerbe der Schneider (73), der Schmiede (74) und der Höker-Heringwäscher (75). Der ziemlich grosse Gewinn der Kramer (65) erklärt sich aus dem Umstande, dass ihrer Gilde einige Handwerke assoziiert waren. Das Braugewerbe war nicht organisiert.[6]

6. Kapitel.

Die rechtliche Stellung der Hildesheimer Zünfte.

Die Zunftbewegung, welche im 12. Jahrhundert einsetzt, im 13. und 14. Jahrh. im gesamten deutschen Sprachgebiet und selbst in den sporadisch vertretenen deutschen Niederlassungen des Auslandes ihren Siegeszug feiert, verdankt ihr Entstehen vor allem der Initiative der Gewerbetreibenden selbst. In den Anfängen des deutschen Städtewesens war es für das Gedeihen des Gewerbes von grossem Vorteil, wenn die Handwerker desselben Berufes im engen Zusammenschluss über die technische Ausbildung ihrer Fabrikate sich einigten und für alle bindende Bestimmungen fassten, wenn sie die gemeinsamen Ziele, die ihren Stand fördern, betonen, dagegen Sonderwünsche der Einzelnen, die zur Verzettelung der Kräfte geführt hätten, in den Hintergrund treten liessen. Gegenüber willkürlichen Handlungen der Regierenden konnten sie gegebenenfalls in geschlossener

6. Ueber den Charakter der einzelnen Zünfte, sowie des Braugewerbes orientiert der zweite Teil dieser Abhandlung.

Stärke die Interessen ihres Standes wahren und verfechten. Diese Ideen konnten indes nur dann wahre Verwirklichung finden, wenn alle diejenigen, welche dasselbe Gewerbe betrieben, zum Eintritt in den von diesen Gesichtspunkten aus gegründeten Verband gezwungen wurden. Zur Durchführung dieser Einrichtung, des Zunftzwanges, musste die Obrigkeit ihre Hand leihen oder ihre Genehmigung gewähren. Dies ist der Gedankengang Gierkes und von Belows über die Entstehung des deutschen Zunftwesens. Neuerdings nimmt Keutgen in seinem Buche „Aemter und Zünfte" eine Vorstufe zu den eigentlichen Zünften an, die „Aemter", die der Obrigkeit und nicht den Handwerkern ihr Entstehen verdanken. Gegen von Below sagt er: „Es sind nicht mit obrigkeitlicher Sanktion aus freiem Antrieb geformte Verbände, sondern es sind einstweilen nur Abteilungen, die von der Obrigkeit selbst gebildet sind zu deren Zwecken."[1] Eine solche Ansicht können wir für Hildesheim ganz abweisen. Wir haben eine Reihe von Zunftgründungsprivilegien, aus denen mit zweifelloser Sicherheit hervorgeht, dass die Anregung zur Bildung der Gilde von den Handwerkern ausgeht, dass die Obrigkeit nur die Bestätigung derselben trifft.[2]

---

1. „Aemter und Zünfte" S. 137. Gegen Keutgen und für G. v. Below spricht sich H. v. Lösch, Westdeutsche Zeitschrift 1904, S. 72ff. aus.

2. Z. B. Kramer (a. 1310, D I 612): petebant, quod eis unionem dare dignaremur. — Hut- und Filzmacher (D I 617): quod accesserunt ad nos (dem Rate) concives nostri, nobis supplicantes, ut eciam eis unionem et senatorem dare dignaremur. — Tuchmacher (D I 650): dat quemen vor uns de wantmekere in unser stad u. beden uns, dat we one ene eninge geven wolden under sek. — Kürschner (D I 786): quod accesserunt ad nos pellifices nostre civitatis, nostri comburgenses, petentes, ut unionem inter se habendam eis dare dignaremur. Auch betr. der dem Bischof unterstehenden Aemter ist man in keiner Weise zu der Annahme befugt, dass eine zwangweise Formierung vom Stadtherrn ausgegangen ist. Die älteste Leinenweberurkunde (a. 1292, D I 460) enthält nur eine Bestätigung alter Rechte seitens des Bischofs und schliesst die Ansicht nicht aus, dass das Amt ein „mit obrigkeitlicher Sanktion aus freiem Antrieb geformter Verband" ist.

In Hildesheim beobachten wir nun die Erscheinung, dass es gewerbliche Korporationen gibt, die vom Bischof abhängig sind, und solche, die vom Rate belehnt werden. Die ersteren erscheinen meist unter dem Namen der „Aemter" (officium, ammecht, ampt), wiewohl sie diese Bezeichnung nicht ausschliesslich führen. Die vom Rate abhängigen Verbände werden meist „Gilden" genannt.[3] Wie haben wir uns die Entstehung dieser verschiedenartigen Einflusssphären zu denken? Die bischöflichen Aemter bilden die Trias der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher-Gerber.[4] Sie gehören zu den ältesten städtischen Gewerben.[5] Ihre Existenz ist in Hildesheim für das 12. bezw. den Anfang des 13. Jahrh. beglaubigt. Sehr früh sind sie auch in Zünften organisiert. An anderer Stelle wird nachgewiesen, dass ihre Korporationen aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor dem Auftreten des Rates bestanden.[6] Jetzt verstehen wir auch, warum ihre rechtmässige Instanz der Bischof und nicht der Stadtrat ist. Die Aemter bildeten sich in einer Zeit, in der noch keine

3. Indes kommen auch hier Abweichungen vor, so (D IV 1 § 34) umme de ampte, de van rade ghan, und (D III N 144) ammecht der Korsenwarten u. s. w.

4. Zu ihnen gesellt sich als weiteres Amt das der Leinenweber, welches indes mit diesen keine gleichberechtigte Stellung einnimmt. Vgl. darüber das vierte Kapitel des zweiten Teiles. Keutgen (Aemter und Zünfte S. 154) scheint anzunehmen, dass das Leinenweberamt früher dem Rat unterstand, später indes sich der Aufsicht des Bischofs unterstellte. Zu dieser Ansicht bietet indes die älteste Urkunde der Innung vom Jahre 1292 (D I 460), auf die sich Keutgen augenscheinlich stützt, keinen Beleg. Wir können ruhig annehmen, dass das Leinenweberamt gleich den andern Aemtern vor dem Auftreten des Rates (ab antiquo) bestand und sich daher die bischöfliche Belehnung herschreibt. Vergl. das vierte Kapitel des 2. Teiles.

5. G. v. Below, Ztschr. für Social- u. Wirtschaftsgesch. V. Bd. S. 153, Anm. 80; Keutgen, Aemter und Zünfte S. 144. „Mit Glück hat Philippi in den westfälischen Bischofsstädten Fleischer- und Bäckerstrassen als älteste Anlagen neben den Domburgen nachgewiesen." — Aehnliche Verhältnisse in Trier (Brot- und Fleischstr.).

6. Vergl. darüber im zweiten Teil.

rein städtische Vertretung wie der Rat sich ihrer Interessen annehmen konnte.[7] Diese bischöfliche Belehnung der Aemter ist nun keineswegs ein Beweis für ihr Hervortreten aus grundherrlichen Verbänden.[8] Im zweiten Kapitel wurde die hofrechtliche Theorie einer Kritik unterzogen und dargelegt, dass auf dem Hildesheimer Bischofshof keine Handwerkerorganisationen bestehen konnten. Ein wichtiges Kriterium dieser Theorie fehlt diesen Aemtern völlig: nicht der Bischof gibt ihnen Zunftvorsteher, sondern sie wählen sich selbst solche. Die ratsherrlichen Zünfte sind naturgemäss später entstanden. Im 13. Jahrh. ist keine Gilde nachweisbar.[9] Unter den Gilden nehmen mehrere eine bevorzugte Stellung ein. Es sind dies die im Stadtrat vertretenen „fünf Gilden,“ die der Schneider, Kürschner, Schmiede, Wollenweber, Kramer. In älterer Zeit werden zu ihnen auch die Gewandschneider genannt, indes scheiden diese später aus, da ihre Interessen in den Angehörigen der alten Ratsgeschlechter eine hervorragende Vertretung fanden.[10]

Wenn wir die rechtliche Stellung der Hildesheimer Zunft zur Obrigkeit kennzeichnen, so ist als wichtigstes Moment hervorzuheben, dass eine unbeschränkte Autonomie derselben in keiner Weise besteht. Die Obrigkeit gibt den Korporatio-

---

7. Wenn Frensdorff in den „Götting. gelehrten Anzeigen“ 1883 S. 334 schreibt „Während die Urkunden des 13. Jahrh. noch das Recht des Bischofs über die Handwerksämter erkennen lassen, wird mit dem 14. Jahrh. der Rat die massgebende Behörde“, so darf dies nicht zu der Ansicht verleiten, dass die Aemter später ihre rechtmässige Instanz wechselten.

8. Zu dieser Ansicht neigt sich Huber, der Haushalt der Stadt Hi. am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jh. S. 15 Anm. 1. „Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Aemter im Gegensatz zu den städtischen Innungen aus den alten auf dem bischöflichen Fronhofe bestehenden Handwerkerorganisationen hervorgegangen sind und deshalb ihr eigenes Recht behalten haben.“

9. Vielleicht die der Höker-Heringwäscher.

10. Vergl. D IV 260 und D IV 634 — über die Gewandschneider und ihr Verhältnis zum Rat vergl. das sechste Kap. des 2. Teiles.

nen Statuten, indem sie allerdings in ihrem Einvernehmen handelt, häufig auch zur Beratung ihre Unterstützung, ihre praktische Erfahrung in Anspruch nimmt.[11] Völlig selbständig gehen die Zünfte bei Statutenänderungen nie vor. Deshalb macht die Stadt die Festsetzung neuer Ordnungen vielfach von ihrem Willen abhängig.[12] Gegenüber aufsässigen Mitgliedern der Tuchmachergilde betont der Rat sein Recht, die Gilden zu beaufsichtigen.[13] Die Stadt wusste aber auch in anderer Beziehung sich grossen Einfluss auf die Gilden zu sichern. Diejenigen, welche sich um die Zunftmitgliedschaft bewarben, mussten häufig nicht nur das Einverständnis der Korporation, sondern auch das der Stadt haben.[14] Fernerhin verlangte sie von dem Bewerber bestimmte Abgaben in Geld, die nicht selten die an die Gilde entrichteten Eintrittsgelder um das Doppelte übertrafen.[15] Auch erhebt sie Anspruch auf einen grösseren Teil der Strafgelder. Die Ernennung oder Bestätigung der Aelterleute endlich doku-

---

11. Es mögen einige Eingänge obrigkeitlicher Ordnungen für die Zünfte folgen: Knochenhauer am kl. M. (D II 684, a. 1388) We Gerdt biscop to Hi. bekennet openbare in dessem breve, dat we hebbet gegeven u. gewilkoret — — — Schneider (D III 1045, a. 1423) We de rad der stad to Hi. bekennet und betüget openbar in dessem breve, dat vor uns gewesen sin de schroder unser stad . . . also hebben wy bevlitliken begerunge unde nod anseyn u. hebben one gevulbordet, dat se hebbet twene werkmestere — — — Kürschner (D IV 625 a. 1446) Wii gildemeisters der Korszenwerten to Hi. bekennet apenbar in dusseme breve, dat wii myt berademe mode u. vulborde unser heren vamme rade synt eyn drechtliken geworden. — —

12. Schmiede (D III 1067 a. 1423): Ock so enscholden se vorder neyne willekor maken noch don sunder des rades willen.

13. D IV 686 S. 580: wu wol doch de rad na older wise, wonheit u. rechtigeit der stat Hi. mochten schicken, vogen u. ordineren in den gilden, de van deme rade to leyne ghan, mit der gilde weten u. fulborde.

14. Kürschner (D IV 625) Ok welk man unse gilde winnen wolde, de scholde des rades u. der wercken willen hebben, ähnlich Schneider (D VII 491).

15. So bei den Kramern im Jahre 1496 (Henning Brandis Diarium S. 149).

mentiert in weiterer Weise die Abhängigkeit der Gilden vom Rat. In den Aemtern ist der Einfluss des Bischofs nicht so tiefgreifend wie der des Rates in den Gilden. Weder beansprucht er einen Anteil an den Abgaben neuer Mitglieder[16] und den Bussen, noch scheint er sich das Recht der Bestätigung der Aelterleute vorbehalten zu haben. Hieraus ergibt sich von neuem, wie verkehrt es sein würde, die bischöflichen Zünfte als hofrechtliche Verbände anzusehen.

Unser Interesse wendet sich der Frage zu, wie sich die Machtsphäre der beiden obrigkeitlichen Gewalten, des Bischofs und des Stadtrates, zu einander in gewerblichen Dingen gestaltete. Vielleicht hat der kraftvolle Bischof Siegfried II. die Entwicklung der Dinge vorausgesehen, wenn er etwaigen ratsherrlichen Gelüsten in dem Privileg für das Leinenweberamt vom Jahre 1292 die Türe weist: Item consulibus civitatis nostre Hi. non recognoscimus aliquid in jure illo textorum, quod in vulgari vocatur inninghe.[17] Die Stadt selbst erkannte

---

16. Nur die Leinenweber sind ihm zur Entrichtung eines Jahreszinses verpflichtet. — Auffallend ist, dass laut den Stadtrechnungen drei Knochenhauer auf den Steinen (in den Jahren 1379, 1382, 1401) und ein Knochenhauer am kl. M. (1379), also Angehörige bischöflicher Aemter dem Rat für die Ausübung ihres Gewerbes Abgaben entrichten. Wir haben es hier mit einer aussergewöhnlichen Tatsache zu tun, deren Motivierung uns unbekannt ist. Zweifellos wurden in dem Zeitraum von 1379 bis 1450 weit mehr Knochenhauer zur Ausübung des Handwerks zugelassen, für die eine Abgabenpflicht an die Stadt nicht bestand.

17. D I 460. Diese scharfe Gegnerschaft des Bischofs zum Rat wird öfters hervorgehoben, so im Gerber-Schuhmacheramt, so D III N 13 (1236! Es ist bemerkenswert, dass bereits in dieser ersten Urkunde, welche consules erwähnt, der Gegensatz derart klar präcisiert wird. Da die Urkunde in einem Kopialbuch aus dem Anfang des 19. Jahrh. enthalten ist, so ist sie hinsichtlich der Datierung nicht über allen Zweifel erhaben), D VIII N 5 (1328), D III N 130 (1355), weiter im Knochenhaueramt am kl. Markt (D IV 60): Wy Magnus bischop to Hi. bekennen, dat wy deme rade unser stad to Hi. nichtes enbekennen, an der innighe allleyne den Knokenhouweren uppe dem Lütken marke de.

die rechtliche Abhängigkeit der Aemter vom Stadtherrn wenigstens theoretisch an. So spricht sie im Jahre 1435 von den Aemtern, de van deme stichte to Hi. ghan, darane wii nichtes to vordedingede hebben.[18] Ebenso scheint ihr Bekenntnis, dass die Aemter ihre privilegia unde gnade vom Bischof haben und dass ausser ihm keiner das Recht habe, sich in ihre inneren Verhältnisse einzumischen, auf stillschweigende Anerkennung des Rechtsverhältnisses hinzudeuten.[19] In Wirklichkeit aber sehen wir eine mit der Zeit gesteigerte Aktion des Rates, auch auf die gewerblichen Interessen der Aemter bestimmenden Einfluss zu gewinnen. Das Nebeneinanderbestehen zweier Gewalten in einer Gemeinde musste ja von vorneherein die Quelle zu Streitigkeiten sein, als deren Urheber wir naturgemäss die Stadt, den für Handel und Gewerbe in erster Linie zuständigen und zweifellos lebenskräftigeren Faktor, zu betrachten haben. Der Stadt, welche mehr und mehr die Gebieterin über das öffentliche Marktleben wurde, musste daran gelegen sein, auch die Aemter in die allgemeine Marktordnung einzubeziehen. Des Bischofs Einfluss auf die Entwicklung der städtischen Verfassung und Verwaltung war in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gering; ihn nahmen die unendlichen Fehden mit den benachbarten Dynasten und dem Stiftsadel ganz in Anspruch. Aus den Klageschriften der Bischöfe des 15. Jahrhunderts erkennt man, wie viele Positionen der Stadtherr gegenüber der energisch zugreifenden, um Recht und Herkommen sich allerdings wenig kümmernden Ratsgewalt hatte aufgeben müssen. Einige Nachfolger des h. Bernward, wie der tüchtige Bischof Magnus, mögen sich Mühe gegeben haben, die alte Macht der Stadtherren von neuem zu befestigen, wenn auch mit geringem Erfolge. Zunächst macht sich freilich das Eingreifen des Rates in

---

18. D IV 259.
19. D IV 390 S. 354/355.

durchaus friedlicher und aufbauender Weise bemerkbar. So liess er für Knochenhauer und Bäcker Marktstände errichten, er regelt den Fleischverkauf durch das Gebot, das finnige Fleisch getrennt feilzuhalten, um den Kauflustigen die Auswahl zu erleichtern. Bezeichnend ist auch, dass ein bischöfliches Privileg für die Bäcker vom Jahre 1358 im Einvernehmen mit dem Rate erlassen wird, der die Urkunde auf Bitten des Landesherrn besiegelt.[20] Anders im 15. Jahrhundert! Zweifellos überschritt der Rat seine Kompetenz, wenn er das bischöfliche Leinenweberamt zur Einschränkung der Futtertuchfabrikation zwingt und nach seinem Gutdünken das Anfertigungsrecht erteilt. Charakteristisch sind die Bäckerhändel der Jahre 1491 und 1492, von denen Henning Brandes ein lebensvolles Bild zeichnet. Im Jahre 1491 befahl der Rat allen Bäckern am Dienstag nach Aegidien (6. Sept.) Brot zu backen, widrigenfalls er es allen Bürgern anheimstellen würde. Auf dieses Vorspiel folgte bald eine Kraftprobe, indem der Rat billigeres Brot zu backen gebot. Dem Widerspruch der Bäcker, die ihre Organisation als ein vry ampt van sinen — des Bischofs — gnaden hinstellten, gesellte sich der scharfe Protest des Bischofs Berthold zu, der den Rat des overvals der beckere zieh und ihn zum Rückzug zwang, dem eine Einigung auf vermittelndem Wege folgte.[21]

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf die Gerichtsbarkeit der Zunft, so leuchtet schon aus ihrer starken Abhängigkeit von der Obrigkeit hervor, dass wir es keineswegs mit einem Staat im Staate zu tun haben. Ihre Gerichtsbarkeit, die im Namen des Bischofs oder der Stadt ausgeübt wird, beschränkt sich auf Dinge untergeordneter Natur. Die Kom-

---

20. D II 147. Unde we de rad van Hi. bekennet, dat al dusse vorgeschrevenen stucke unse wille u. vulbord syn, u. hebben des tho betuginge dor bede unses heren van Hi. bischop Hinrikes unses rades ingesegele gehenget tho dessen breve.

21. Henning Brandis Diarium S. 102, 106 ff.

petenz des Zunftgerichts, der Morgensprache,[22] erstreckt sich auf die Schlichtung der Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und die Ahndung der Uebertretungen gewerblicher Vorschriften. Im allgemeinen waren die Mitglieder einer Zunft gehalten, zuerst ihre Klagen vor dem Zunftgericht anhängig zu machen.[23] Die höhere Instanz ist für die Gilden der Rat. Er ist dann kompetent, wenn das Zunftgericht sich bei widerspenstigen Mitgliedern kein Gehör verschaffen kann,[24] oder die Zuständigkeit der Zunft nicht vorhanden ist, z. B. im Falle der unerlaubten Ausübung des Gewerbes.[25]

Aehnlich ist der Rechtszug der bischöflichen Aemter. Auch sie besitzen ein für ihre Mitglieder zuständiges Gericht. So zwingen die Bäcker einen Werkgenossen, vor dem ordentlichen Zunftgericht auf dem Amtshause seine Klage einzureichen.[26] Konnte das Zunftgericht über ein Urteil nicht einig werden, so konsultierte es die Gesamtheit der anderen Aemter.[27] Wie für die Gilden der Rat, so war endlich für

---

22. Erwähnt bei Bäckern (D VII 6 a. 1451), Kramern (D III 933 a. 1420), Kürschnern (D VII 418 a. 1461).

23. Kramer (D III 933) Item were welk orer werken, de in ore morgensprake horen, dede schult eder schel under anderen hedden, de scholden dat erst vor oren werken beclaghen. — Schneider (D III 1045) Ok enschulde orer werken neyn den andern vorboden laten edder vorclaghen, he enhebbe one ersten verklaget vor orer werken.

24. Tuchmacher (D I 650) En wolde he der broke nicht geven u. worde he darumme vor den radmannen besecht, he scholde 10 schill geven.

25. Schmiede (D III 1067) weret ok dat jemet or wark ovede u. angreppe, de dat nicht gewunnen u. gehandelt hedde, alse vorscreven is, u. vor uns dem rade dar umme beclaget worde — — —

26. D VII 6 (a. 1451) dat ordel schulden de beckere u. seden darup vor eyn rechter, na deme male dat se eyn gerichte hebben uppe orem huse van gnaden wegen unses heren van Hi. u. he — der Kläger — sowol eyn becker sy alse se to Hi. in eynem ampte, alse se ome neynes antwerdes plichtich so lange, he enhebbe et dar utgedragen in der stede, dar sek dat gebore.

27. Leinenweber (D II 704) weret ock dath dat sulve ampt der lynenwever nicht enkonden vorstan ohr recht ader jenich schel dar on wedderfaren mochte u. se sick des nicht vordragen konden mit ohren

die Aemter der Bischof bezw. der Vogt die höchste Instanz.[28] Der Rat erkennt im Jahre 1435 die gerichtliche Kompetenz des Bischofs über die Aemter an.[29]

7. Kapitel.

Die Gliederung der Zunft.

In der älteren Zeit erfahren wir über die Gliederung der Zunft recht wenig. Erst die zahlreicher überlieferten Urkunden des 14. Jahrhunderts geben uns Aufklärung und lassen folgende Grundgedanken der Hildesheimer Zunftorganisation erkennen.

1. Den Vorstand der gewerblichen Genossenschaften bilden durchweg die Aelterleute, deren Amt die mannigfaltigsten Bezeichnungen führt (oldermann, meist im Plural olderlude, werkmester, mesterman, gildemester, magister, senator). Die Zahl der Aelterleute war verschieden: es gibt Zünfte, die einen Vorsteher, andere die vier Aelterleute haben. Bei mehreren Verbänden, so bei den bischöflichen Aemtern, ist ihre Zahl bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung überhaupt nicht bekannt. Die Wahl der Aelterleute wird überwiegend von den selbständigen Meistern betätigt. Nur bei einigen untergeordneten Verbänden beobachten wir ihre Konstituierung durch den Rat, so bei den Hut- und Filzmachern und bei den Gärtnern. In der Kürschnergilde wurde in der

---

weddersakern in fruntscop ader in rechte, dat scholden se soken by unse andern ampte, de scholden vorsoken, icht se datt gescheidenn konden in fruntscop ader in rechte. Bei Verhandlung einer Streitfrage zwischen den Knochenh. a. kl. M. und Hans Brandes i. J. 1463 heisst es: dar se — die Knochenhauer — von den 4 ampten umme sin gewesen u. se gebeden, dat se se darover wolden beleren. D VII 445, ähnlich 447, 487.

28. D II 704, D II 1126, D IV 60.

29. D IV 259.

älteren Periode der senator vom Rate ernannt, in der jüngeren, als die Zunft zwei Aelterleute besass, teilen sich Rat und Gilde in das Ernennungsrecht. Die Aelterleute werden meistens auf ein Jahr ernannt. Zuweilen fungieren die Vorsteher des abgelaufenen Jahres, die olden olderlude, noch ein zweites Jahr im Sinne von Beisitzern, so bei Schneidern und Kürschnern.

Die von der Gilde gewählten Aelterleute hatten die Bestätigung bei dem Rate einzuholen.[1] Bei dieser Gelegenheit legten sie den Eid ab, ihr Amt nach bestem Können und Vermögen zu verwalten. Den Meistermännern der Schmiede wird bei der Neuordnung der Gilde im Jahre 1423 Unparteilichkeit der Amtsführung zur Pflicht gemacht. Den Aelterleuten liegt vor allem das Aufsichtsrecht über die Arbeit der Meister, die Warenschau, ob. In ihren Händen befindet sich die Prüfung derjenigen, welche sich um die selbständige Ausübung des Gewerbes bemühen;[2] nur mit ihrem Einvernehmen dürfen die Lehrlinge bei den Meistern eingestellt werden.[3] Häufig verpflichtet der Rat die Aelterleute zur prompten Einlieferung der ihm zustehenden Bussgelder und Meistergebühren.

Mit der grösser werdenden Gewerbetätigkeit schuf das Bedürfnis der Zeit das Institut der Geschworenen, welche den Aelterleuten zur Seite stehen und namentlich auf tadellose und einwandfreie Arbeit der Meister ihr Augenmerk richten. So in der Schmiedegilde. Im Schuhmacher-Gerber-

1. Ueber die Verhältnisse der bischöflichen Aemter sind wir weniger orientiert. Es scheint indes, dass diese sich einer grösseren Freiheit erfreuten als die ratsherrlichen Gilden, indem sie bei der Ernennung der Aelterleute unabhängiger und anscheinend nicht an obrigkeitlichen Machtausfluss, wie er in dem Bestätigungsrecht zum Ausdruck kommt, gebunden sind.

2. Ausführliche Bestimmungen über die Meisterprüfung enthält die Schmiedeordnung (D III 1067, vgl. d. 9. Kap. d. 2. Tls.)

3. D IV 625: Welk unser de ok upsetten wolde eynen lerjungen, de scholde dat unsem gildemester witlik don.

amt unterstützen den Zunftvorsteher vier Geschworene. Hier und da kommen variierende Einrichtungen vor, welche aber im wesentlichen mit den Geschworenenämtern übereinstimmen. So finden wir bei den Wollenwebern-Tuchmachern die „Umgänger" (ummegengere), deren Tätigkeit ihr Namen erläutert.

2. Die Vollgenossen der Zunft, von welchen diese in erster Linie gebildet wird, sind die Meister. Wenn auch in älterer Zeit die Zulassung Unfreier zur Ausübung eines Gewerbes nicht unwahrscheinlich ist, so finden wir doch im ausgebildeten Zunftwesen des 14. Jahrhunderts allenthalben freie Abstammung als Grundbedingung für den Eintritt des jungen Meisters in Gilde und Amt. Hand in Hand mit dieser Bestimmung geht die Forderung ehelicher Geburt.[4] Dass der Petent Deutscher sein musste, wird in den Urkunden nicht verlangt, ist aber als selbstverständlich vorauszusetzen, wenn wir bedenken, dass in dem von starker wendischer Nachbarschaft, dem hannoverisch-mecklenburgischem „Wendland", umgebenen Lüneburg deutsche Nationalität des Meisters erforderlich war. Ausserdem wissen wir, daß in zahlreichen Städten des Ostens, inmitten der Slavenflut, das Handwerk exklusiv deutsch war.[5] Als eine weitere Bedingung wurde an die Mitgliedschaft der Zunft makelloser Ruf ganz allgemein gebunden, wie auch die natürliche Forderung der gewerblichen Tüchtigkeit, auf dass er ‚vor eynen mester varen' kann.[6]

Schon früh treten zu diesen Bestimmungen allgemeiner Natur andere, welche den Kreis der aufzunehmenden Kandi-

---

4. Das Gründungsprivileg der Kürschner (D I 786, a. 1328) fordert, quod exnunc filius illegitimus in eorum non debet recipi unionem. — Leinenweber (D II 1006 a. 1398): We in ore gilde wil, de schal wesen echt u. recht gheboren, unde nenes heren late edder eghen.

5. Das erste Stadtrecht (1249) enthält den Grundsatz: Siquis non loquitur nostra lingua, non tenetur jurare ad vare (D I 209 § 40).

6. D III 1067.

daten enger ziehen. Eine Reihe von Verbänden, die Knochenhauer am kleinen Markt bereits 1388, verlangt nämlich die Schliessung der Zunft für die Söhne der Leinenweber, Müller, Schäfer. Eine solche Verordnung wundert uns umsomehr, als selbst in den niedergehenden Zeiten doch selten die Müller und Leinenweber von dem Eintritt in die gewerblichen Korporationen ausgeschlossen wurden.[7] Es scheint also, die Sache von der günstigsten Seite betrachtet, bereits im 14. Jahrh. ein starker Zudrang zu einigen Zünften bestanden zu haben, dem eben die Grösse des Arbeitsfeldes in der mässig grossen Territorialstadt nicht entsprach.

Doppelzünftigkeit widersprach ja im allgemeinen den Grundgedanken der Zunft. Indes finden wir nirgends ein direktes Verbot derselben ausgesprochen. Eine Beschränkung scheint bei den Tuchmachern bestanden zu haben, die aber später fortfiel.[8] Besonders im 15. Jahrhundert wurde es beliebt, die Mitgliedschaft mehrerer Gilden zu besitzen. So wissen wir von Henning Brandes, dem Hildesheimer Chronisten der Wende des 15. und 16. Jahhurnderts, dass er Anteil an nicht weniger als vier Gewerben hatte, am Knochenhauerhandwerk, am Gewandschnitt, Braugewerbe und an der Wollenweberei.[9]

War der Bewerber noch nicht Bürger, so musste er das

---

7. In Münster i. W. werden die Müller erst im Jahre 1641 als „verdächtige Personen" von der Erwerbung der Zunftmitgliedschaft ausgeschlossen (Krumbholtz, die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, S. 134).

8. D I 650 vgl. d. fünfte Kapitel des zweiten Teiles.

9. Henning Brandis Diarium S. 2, 31 und 33. Diese Tatsache charakterisiert natürlich eine spätere Zeit. Die reichen Patrizier — und Brandes gehörte zu ihnen — werden kaum selbst der faktischen Ausübung aller Handwerksarten obgelegen haben. Eine solche Auffassung, die Gewerbe in einer Hand gleichsam als Sinekuren anzuhäufen, war selbstverständlich dem Geist des älteren Zunftwesens fremd, das Selbstbetrieb und eigene Kenntnis des Gewerbes verlangte. In der Tat ist mir z. B. während des 14. Jahrh. keine Doppelzünftigkeit eines Hildesheimer Bürgers bekannt.

Bürgerschaftsrecht erlangen. Allgemein war die Zustimmung des Verbandes, dem der Kandidat angehören wollte, nötig. Dazu war bei den Gilden noch das Einverständnis des Rates erforderlich.[10] Für die Erlaubnis, das Gewerbe ausüben zu dürfen, musste dem Rat ein Meistergeld entrichtet werden, das bei den einzelnen Gilden verschieden hoch war. Ein solches finden wir bei den bischöflichen Aemtern nicht: nur die Leinenweber mussten dem Stadtherrn einen jährlichen Zins entrichten. Beiden Korporationsarten sind aber die mancherlei Abgaben an die Zunft gemeinsam, von denen ein kleiner Teil als Sporteln den Aelterleuten zufällt. Sie mussten teils in barer Münze, teils in Wachs, das bei den zahlreichen religiösen Veranstaltungen seine Verwendung fand, entrichtet werden. Daneben hatten die Neueintretenden noch mancherlei Verpflichtungen einzugehen. Waren alle Bedingungen, die an die Aufnahme gestellt wurden, erfüllt, so leistete das neue Mitglied einen Eid, den Zunftvorstehern zu gehorchen, die Zunftstatuten zu beobachten und die Ehre des Handwerks hochzuhalten.[11] Den Gilden, welche in einem näheren Konnex zum Rat standen, wurde das Wohl der Stadt noch besonders ans Herz gelegt.[12]

Die ursprüngliche Idee der Zunft war zweifellos die, jedem Tüchtigen ohne Unterschied, der den billigen Anforderungen genügte, den Zutritt zum Verbande und hiermit das Recht auf Arbeit zu gewähren. Wir lernten schon ein Abweichen von diesem Grundprinzip kennen. Sehr bald

---

10. Z. B. Kürschner (D IV 625) Ok welk man unse gilde winnen wolde, de scholde des rades und der wercken willen hebben na inholde unses hovetbreves — — —

11. Im übrigen waltet in der Abfassung der Eide eine grosse Mannigfaltigkeit ob. Die Knochenhauer am grossen M. leisteten einen Eid, keine geschwätzigen Reden zu führen (D III N 157).

12. Z. B. bezichtigt der Rat mehrere Tuchmacher der Eidbrüchigkeit, da sie ihr Versprechen, dat se deme rade truwelken willen bybestan unde helpen den rad unde borghere to Hi. in eyndracht holden, nicht eingelöst hätten (D IV 686, S. 580).

macht sich ein weiteres Abirren von dem ursprünglichen Ziele geltend. Die älteren Quellen kennen keinen Vorzug, den die in der Zunft geborenen Söhne geniessen. Aber schon seit dem 14. Jahrhundert werden die Söhne der Meister privilegiert, indem sie kein oder nur ein geringes Eintrittsgeld zu bezahlen brauchen. Diejenigen, welche die Tochter eines Meisters heirateten, konnten unter ähnlichen leichteren Bedingungen den Zugang zur Zunft erlangen.[13]

3. Schutzgenossen der Zunft sind Lehrling und Geselle. Als unselbständige Glieder unterstanden sie der Aufsicht der Zunft und der Meister. Durchweg unverheiratet wohnten sie bei ihren Meistern.[14] In der älteren Zeit bewegen sie sich nicht in einem Gegensatz zu diesen, sondern sie bildeten eine jüngere abhängige Arbeiterschaft, die nach Vollendung der Lehr- und Dienstzeit Anspruch auf die Meisterrechte hat. Das Quellenmaterial des bei weitem grössten Zeitraumes, welchen unsere Darstellung umfasst, hält Lehrling und Geselle nicht auseinander. Erst eine Urkunde von 1420 erwähnt ausdrücklich den Begriff des ‚lerjunghen'.[15] Aber auch sonst fliessen die Unterlagen zu unserer Darstellung spärlich. So erhalten wir aus der interessanten Urkunde des Schuhmacheramtes vom Jahre 1328 überhaupt die ersten, wenn auch keineswegs befriedigenden Aufschlüsse über die Stellung der dienenden Klassen im gewerblichen Leben.

An den Lehrling (junge, lerjunge) werden hinsichtlich seiner Herkunft und seines Rufes zweifellos dieselben Bedingungen gestellt worden sein wie an den Meister, dessen

---

13. Vergl. z. B. D II 688 (a. 1388), D III N 157 (1403) Knoch. a. gr. M.

14. In einer Streitsache zwischen einem Meister und einem Lehrling erwähnt der Meister, dass er diesen ‚in siner Kost' gehabt habe (D VII 227).

15. D III 933. Dem inneren Zusammenhang nach sprechen auch schon die Statuten der Schuhmacher vom Jahre 1328 (D VIII N 5) sich über das Lehrlingswesen aus.

Platz einzunehmen er ja später berechtigt war.[16] Die Annahme eines Lehrlings durfte nur mit Einwilligung der Zunft geschehen.[17] Bei verschiedenen Verbänden musste der Junge dem Meister, in dessen Lehre er eintreten wollte, ein Lehrgeld entrichten, so bei den Gerbern ein Pfund, bei den Schuhmachern 60 Schill. Dazu kamen Abgaben an die Gilde, bezw. an die Vorsteher derselben.[18] Teilweise, so im Gerber-Schuhmacheramt, werden die Söhne der Handwerker bei der Aufnahme bevorzugt.[19] Die Dauer der Lehrzeit ist uns nur von den Kürschnern bekannt: dort betrug sie drei Jahre. Es wurde den Meistern eingeschärft, während dieser Zeit den Jungen vor neye knecht bereden zu wollen.[20] Diese wenigen Notizen müssen genügen, um den Charakter des Hildesheimer Lehrlingswesens zu kennzeichnen.

Der Geselle wird in den Urkunden servus, knecht, knape genannt; die uns geläufige Bezeichnung ist ihnen fremd. Die Zunftstatuten ordnen vor allem das Strafrecht des Meisters, das diesem über Lehrlinge und Gesellen zusteht. So bekundet eine Rechtsbelehrung der Bäcker an ihre Werkgenossen zu Hannover, dass die Bäckerknechte und die molenhelpere, welche sich unehrliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, z. B. Kleie entwenden, aus dem Dienstverhältnis entlassen werden.[21] Ohne Erlaubnis feiernde Ge-

---

16. Ein Kürschnerstatut verlangt, dass der aufzunehmende Lehrling unses werkes werdich sei (D IV 625).

17. D VIII N 5: Item quicunque sine consensu operariorum servum aliquem receperit ad docendum, dabit quinque solidos.

18. So entrichten die Lehrlinge der Schmiede den Aelterleuten 2 Schill. (D III 1067), die der Kürschner einen sowie der Gilde zum Lichterfonds drei (D IV 625). Eine Abgabe zur Unterhaltung der Kerzen wird ferner den Lehrlingen der Riemenschneider, Harnischmacher und Handschuhmacher zur Pflicht gemacht (D III 933).

19. D VIII N 5. Qui autem de filiis operariorum docuerit aliquem, potest recipere quid placet, solidum vel nichil.

20. D IV 625.

21. D II 230 (a. 1366).

sellen — de dar were gewest in der erne edder uppe schone — trifft die Strafe der Ausschliessung auf ein Jahr.[22] Allgemein wurde auch das unberechtigte Entlaufen aus dem Dienste vor der vertragsmässig verflossenen Zeit mit Strenge geahndet. Eine Verordnung vom Jahre 1379, die in das städtische bok der bedechtnisse eingetragen wurde, bestimmt, dass den Knecht, der seinem Herrn entläuft, innerhalb eines Jahres niemand „halten, hausen oder hegen" darf.[23] Die strenge Meisterzucht mag auch in Hildesheim wie in andern Städten die Veranlassung gewesen sein, dass die Gesellen scharenweise den Dienst ihres Herrn verliessen. So im Jahre 1451 die Schmiedeknechte. Die Zahl der Flüchtigen muss beträchtlich gewesen sein, so dass die Meister einen teilweisen Ausfall ihres Erwerbes befürchteten. Wir hören nämlich nicht von einem über die Pflichtvergessenen gesprochenen Verdikt — im Gegenteil: der Rat legt sich ins Mittel und bittet fürsorglich die Entwichenen, in ore wark unde denst zurückzukehren, widrigenfalls ihnen der Zugang zum Gewerbe für immer verschlossen bliebe.[24] Leider ist auch das Material, das uns zur Charakterisierung der inneren Lage des Gesellenstandes dient, nicht gross. Indes können manche Notizen der Stadtrechnungen dazu dienen, die fehlenden Verordnungen zu ersetzen. So wird ein Schmiedegeselle wegen Hausfriedensbruches in eine Geldstrafe genommen,[25] ein anderer Schmiedeknecht, weil er einen Schüler in der Michaelisnacht geschlagen hatte,[26] ein „Schuhknecht" wegen

---

22. D III N 150 (a. 1392).
23. D IV 1 § 36, vgl. D III N 150.
24. D VII 30. Die Gesellen der Schmiede scheinen überhaupt ein aufsässiges Element gewesen zu sein. Schon 1412 waren ihrer welche nach Braunschweig entflohen (D V. S. 453). Im Jahre 1496 endlich kündigten die Gesellen ihren Meistern den Gehorsam auf. Erst durch Vermittlung zweier Ratsherrn wurde ein leidliches Verhältnis wieder angebahnt (D VIII 317).
25. D VI. S. 763.
26. D VI. S. 731.

ungebührlichen Benehmens gegenüber einem Domherrn.[27] Eine empfindliche Busse (26½ Schill. 2 Pfenn.) muss ein Geselle der Schneidergilde erlegen, weil er beim Tanze auf dem Gewandhause gegen die gute Sitte gefehlt hatte.[28] Der Chronist Henning Brandes berichtet von der Hinrichtung eines Kürschnergesellen im Jahre 1476, der im Verein mit anderen Gesellen einen Hildesheimer Bürger blutig geschlagen hatte.[29]

Gegen Uebergriffe ihrer Meister wurden die Gesellen durch gesetzliche Massregeln geschützt. Einem Knecht, der etwa durch widrige Zufälle gezwungen sich Urlaub nehmen muss, sollen die Meister den Lohn nicht vorenthalten.[30] Gab ein Mitglied der Schmiedegilde seinem Gesellen nicht den versprochenen Lohn, so musste ihm der Zunftvorsteher die Ausübung des Gewerbes solange verbieten, bis seinem Knecht Gerechtigkeit widerfahren war.[31] Ebenso verboten die Rollen die Abwendigmachung eines Gesellen durch einen anderen Meister bei Strafe.[32]

Wir wenden uns zur Frage der Gesellenverbände. Im Jahre 1400 verbot der Rat jedwede broderschup oder selschup der Knechte zum Zwecke der Pflege der Geselligkeit oder milder Unternehmungen.[33] Dieses Verbot legt uns die Frage nahe: haben vor dieser Zeit tatsächlich Gesellenkorporationen

---

27. D VI S. 720.

28. D VI S. 754.

29. Henning Brandis Diarium S. 35. — Ebenso wissen wir von der Hinrichtung eines Schneidergesellen im Jahre 1435 (D VI S. 561).

30. D IV 1 § 36: weret ok dat unser borger . . . . orer densten jenigem unvorschuldes to bytiiden orloff gheve, de scholde deme denste sin lon gheven, dat ome gelovet were.

31. D III 1067.

32. D III 1045, D III 1067.

33. D IV 1 § 56. Die Willkür beginnt: Item so worden dre rade ein dorch nut u. vromen willen der meynen stad, dat nu mer nene bruwerknechte — — — nenerleye broderschup noch selschup hebben. — — —

estanden oder wollte der Rat Erscheinungen vorbeugen, relche in andern Städten durch die steigende Macht der iesellen, die in einen wirtschaftlichen Gegensatz zu den lteren Meisterverbänden traten, gezeitigt wurden? Ausrücklich überliefert ist uns die Existenz keines Gesellenerbandes. Auch die Stiftung eines Lichtes in der Minoritenirche durch die Leineweberknechte im Jahre 1381 spricht iicht mit absoluter Sicherheit für das Bestehen einer Korpoation.[34] Ja, diese Annahme wird durch die Tatsache illuorisch, dass auch nach dem Ratsverbot, im Jahre 1402, ben die Gesellen der Leinenweber die Einschränkung ihres Jefolges bei Kinderbeerdigungen erwirken, also doch auch ier eine vorhergehende Verständigung der Knechte nötig ein musste.[35] Nach dem Wortlaut des Verbotes könnte nan ja immerhin die Existenz von Gesellenkorporationen innehmen, aber die Stiftung der Leinenweberknechte ist ein Beleg für eine solche.

Indes den Drang der Zeitverhältnisse konnten auf die Dauer obrigkeitliche Edikte nicht eindämmen. Im Jahre 1452 st denn auch eine Korporation der Schneidergesellen mit ausgedehnten Statuten und einem nicht unbedeutenden Arbeitsfeld nachweisbar.[36] Im Jahre 1467 scheinen die „Schuhknechte“ sich in einem Verband zusammengeschlossen zu haben, wenigstens haben sie eine eigene Kasse. Der Rat erteilte ihnen, indem er sich im Gegensatz zu den argwöhnischen Meistern befand, die Berechtigung: was de knechte under sek hebben van gelde, dat se darvan rekenschup don.[37] Interessante Aufschlüsse über die Absichten und das innere Leben einer Gesellenkorporation bieten uns die Statuten der Schneiderknechte, welche diese mit den Meistern vereinbaren. Voraus sei bemerkt, dass die Korporation ebenso

34. D II 498.
35. D III 36.
36. D VII 88.
37. D VII 590.

Gesellen wie Lehrlinge umfasst. Die Mitglieder, welche i
den Versammlungen Störungen bereiten, übermässig trinke
— mer wen sin nature beholden eder dragen konde -
oder höher denn einen Pfenn. spielen, müssen ein Pfun
Wachs als Busse erlegen. An vier Montagen im Jahr sam
melt die Korporation alle Mitglieder um sich. Die Tag
werden durch einen Gottesdienst in der Kirche des Domin
kanerklosters eingeleitet. Die religiöse Zeitlage wird durc
die ausdrückliche Mahnung, der Messe van ersten an went
to dem ende beizuwohnen, eigenartig beleuchtet. Darau
begeben sich die Gesellen in die Badestuben. Nicht nu
derjenige, welcher an einem verbotenen Platze badet, son
dern auch der, welcher sich überhaupt weigert zu baden
verfällt in eine kleine Geldstrafe.[38] Unter Mitführung de
dem Verbande gehörenden Totenkerzen beteiligen sich all
Mitglieder an dem Leichenbegängnis eines Mitbruders. Di
von der Kirche befohlenen Festtage werden durch Beteili
gung an religiösen Feiern beobachtet. Auch das äusser
Auftreten der Mitglieder wird scharf kontrolliert und unte
liegt bestimmten Ordnungen. So können die Röcke vo
zweierlei Farbe sein; die Hosen indes dürfen wie die Aerme
und der Kragen des Wamses nur einfarbig sein. Barfus
zu gehen ist nur den Fussleidenden gestattet.[39] Wie jed
Organisation hat auch der Gesellenverband einen Vorstand
Ihn bilden die Schaffer (Schafferknechte), die von einem
Beisitzer unterstützt werden. Die Wahl der Schaffer, welch
nur von den Gesellen betätigt wird, geschieht auf ein halbe

38. Eine analoge Einrichtung wie die Montage der Schneidergeselle scheinen in Münster i. W. die „guten Montage“ verschiedener Gesellen korporationen gewesen zu sein. Vgl. Krumbholtz, die Gewerbe de Stadt Münster, Einl. S. 94.

39. Aehnliche Bestimmungen über das Verhalten der Gesellen finde wir in der oftmals citierten Urkunde des Gerber- und Schuhmache amtes (D VIII N 5). Danach müssen die Gesellen, welche mit Arbeits schuhen und Lohkittel (lokedel) bekleidet auf der Strasse gesehe werden, einen Schill. zum Lichterfonds erlegen.

ahr. Die Gesellen und die Lehrlinge haben ihnen unbeingten Gehorsam zu leisten. Von ihrem Lohn geben die iesellen anscheinend jährlich vier Pfenn. und die Lehrlinge rei Pfenn. an die Kasse der Genossenschaft, die von den chaffern verwaltet wird. Aus ihr werden dem kranken Geellen vier und dem leidenden Lehrling zwei Schill. be-/illigt, die sie nach erfolgter Genesung zurückerstatten iüssen. Wahrscheinlich unterhielt die Gesellenschaft in der 'aulskirche der Dominikaner einen Altar, worauf die Bussen n Wachs schliessen lassen.

Der Rest der Statuten regelt das Verhältnis der Mitglieder u den Meistern. Welcher Geselle die Arbeit seines Herrn ersäumt, soll zuerst den diesem erwachsenen Schaden eretzen. An den Feiertagen erhält der Knecht vom Meister Jeld, dat he de hilgen dage vyren scholde. Wenn er nun lie freie Zeit benutzt, um bei einem fremden Meister zu rbeiten, macht er sich einer Strafe von zwei Pfund Wachs chuldig. Eine neue Stelle konnte der Geselle nur mit Zutimmung der Gilde antreten. Alle Willküren, welche die Jesellenschaft fürderhin trifft, sollen nur im Einvernehmen nit der Schneidergilde geschehen.

4. Die Stellung der Frauen im gewerblichen Leben des Mittelalters war keineswegs bedeutungslos. In den von Zünften gebildeten Brüderschaften galten sie als gleichberechtigte Mitglieder wie die Männer,[40] und auch in den Gilden selbst waren sie als Schutzgenossen geachtet. So können wir es verstehen, dass die Zunft an die Frauen ähnliche Anforderungen stellt wie an den Meister. Freie Geburt und makellose Vergangenheit werden wenigstens im 14. und 15. Jahrh. von allen Frauen verlangt worden sein.[41] Einige Zünfte

---

40. Vgl. darüber im elften Kapitel.

41. So fordert die Kürschnergilde, dass die Frau, welche einen Meister heiratet, des werkes so wol werdich were als he (der Meister.) IV 625). Aehnlich bei den Kramern: Ok en schal der nement tor ilde komen, syn wyf schal der so wol wert syn alse he (Brandis Diarium

waren in dieser Hinsicht gegenüber den Frauen nicht wenig kritisch wie gegenüber den Männern. Im Knochenhaueran am kleinen Markt muss die Braut eines Meisters durch zwei Verwandte der väterlichen und mütterlichen Seite ihre den Bedingungen entsprechenden guten Ruf bezeuge lassen.[42] An fröhlichen Festen hatten die Frauen ähnliche Anteil wie die Männer: auch sie nahmen an den von einer neuen Gildenmitglied gespendeten Festessen teil. Der Leichenbegängnis einer Meisterfrau, zuweilen auch dem de Kinder mußten alle Zunftgenossen folgen.[43]

Wenn wir der Stellung der Frau im gewerblichen Lebe gedenken, so sei bemerkt, dass in den nichtorganisierte Gewerben den Frauen die Ausübung der Arbeit wohl ohn weiteres zustand. Aber auch die Korporationen erlaubte wenigstens den Meisterwitwen die Weiterführung des Ge werbes bis zu ihrem Tode.[44] So gestattet im Jahre 1408 di Leinenwebergilde einer Witwe und ihrer Tochter, die dem Amte gegenüber eine Person bilden, die Benutzung je eine Webstuhls. Für diese Berechtigung gibt jede dem Amt einen Pfennig sowie sechs Pfennige, welche dem Jahres zins der Zunft an den Bischof zu gute kommen. Für di Zunftangehörigkeit entrichten beide zusammen ein halbe Pfund Wachs. Wird das Kompagniegeschäft aufgehober so soll jede der Frauen diese Abgabe bezahlen. Ihren Kir dern steht — ein allgemeiner Grundsatz in solchen Fälle — die Ausübung des Gewerbes nicht mehr zu.[45]

S. 149). Im Schuhmacheramt ging die gefallene Tochter eines Meiste aller Rechte verlustig (D VIII N 5). Allgemeine Giltigkeit hatte d Ratsbeschluss: Item so hefft de rad vorboden alle denjennen, der : mechtich sin, dat nein vrig man nene behorige juncvrouwen eder vruw to der ee enneme — — — (D IV 1 § 77).

42. D II 684.

43. Die Schneidergilde verpflichtet ihre Mitglieder zur Leichenfol der Frauen und Kinder (D III 1045 — vgl. D III 349).

44. D IV 1 § 83 (Braugewerbe).

45. D III 349.

Im grösseren Masse als in anderen Gewerben war den weiblichen Familienmitgliedern im Schneiderhandwerk die Mitarbeit bezw. die Unterstützung des Meisters gestattet.[46] In der Hökergilde scheint den Frauen ebenfalls ein weiterer Spielraum, der dem des Meisters nahekam, eingeräumt gewesen zu sein.[47]

Dass die Meister weibliche Kräfte, abgesehen von Familienangehörigen, als Gesellen beschäftigen durften, wird durchweg verboten gewesen zu sein: finden wir doch selbst bei den Schneidern ein Verbot der Annahme von Mägden.[48] Erst im 16. Jahrhundert hören wir von einer Abweichung von diesem Grundsatz. Die Kürschner klagten im Jahre 1520 einen Werkgenossen vor dem Rate an, weil er mit Mägden arbeite. Der Rat erkennt diesen Zustand an unter der Voraussetzung, dass er nur unbescholtene Frauen heranziehe.[49]

---

46. Bücher, die Frauenfrage im M. A. S. 14. Im Statut der Schneidergilde vom Jahre 1423 (D III 1045) heisst es: ore echte husfruwen u. ore echten kinder mochten on helpen neyen.

47. Vgl. darüber im elften Kap. des 2. Teiles. — Interessant ist die Beobachtung, wie seit dem 15. Jahrh. einigen Nonnenklöstern von fürstlicher Hand weitgehende gewerbliche Befugnisse zugestanden wurden. Unweit Hildesheim lag in der Landstadt Eldagsen das Nonnenkloster Marienthal, das dem Verbande der Brüder vom gemeinsamen Leben angehörte. Wilhelm der Aeltere Herzog zu Braunschweig und Lüneburg erteilte den Schwestern im Jahre 1437 die Erlaubnis, Tuch und Leinwand anzufertigen und zu schneiden (wand unde lenewant to makende, to snydende u. der ampte to brukende na erer bequemycheit unde nud). Herzog Erich I. von Kalenberg bestätigte im Jahre 1501 dieses Privileg und erweiterte es durch die Gestattung auch andere Gewerbe zu treiben alse scraden, schomaken, smedden, ratmaken u. a., vgl. Rich. Doebner Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim S. 202 und 203. Eine ähnliche Konkurrenz bereiteten den Handwerkern allenthalben die Beguinen, deren Existenz auch für Hildesheim bezeugt ist (D II 1 a 1347 ist von einem alten Konvent die Rede).

48. D III 1045. Ock so enscholden se neyne megede eder ammygen (halten), de one neyen hulpen.

49. D VIII 608.

8. Kapitel.

Die Fürsorge des Rates für die Marktordnung, für Mass und Gewicht.

Ueber die Tätigkeit des Bischofs in der Regelung von Handel und Gewerbe erfahren wir ausserordentlich wenig. Erst die zielbewusste Machtentfaltung des Rates ist die Schöpferin einer mannigfachen gewerblichen Gesetzgebung und einer segensreichen praktischen Arbeit. Mit der Genehmigung der Bildung gewerblicher Korporationen wird häufig das Bestreben der Obrigkeit Hand in Hand gegangen sein, die einzelnen Berufe zu lokalisieren, um die Durchführung der Kontrolle, auf die wir im folgenden Kapitel zu sprechen kommen, zu erleichtern. So entstehen die Sondermärkte und die Marktstrassen. Die Anfänge der Spezialisierung des Marktes liegen zeitlich vor dem ersten Auftreten des Rates zurück. Bereits im Jahre 1195 wird ein Brotmarkt erwähnt. Auf die Ansiedlung der Gewerbe deuten ferner die Hoken,[1] die Schuhstrasse,[2] die Oltböterstrasse,[3] die Schmiedestrasse,[4] die Kramerstrasse[5] hin.

Weiterhin bewährte sich die Fürsorge des Rates in der Anlage von Buden und Verkaufsständen. So liess er im Rathause Gewandbuden herstellen, deren Benutzung allen Gewandschneidern zur Pflicht gemacht wurde. Die Marktstände der Gärtner am Andreaskirchhof wurden ebenfalls vom Rat errichtet. Die Buden der Knochenhauer und Bäcker waren wahrscheinlich Eigentum des Rates, der sie gegen Zins den Handwerkern überliess.[6] Sie entrichten diesen in zwei Partien, zu Ostern und zu Michaelis, so im Jahre 1381 die Bäcker an jedem Zahlungstermin 3 Pfund $6^1/_2$ Schill.,

---

1. 1283 zuerst erwähnt (D I 393, Anm. 2).
2. platea sutorum (D I 523, a. 1298).
3. platea renovatorum (D I 550, a. 1301).
4. platea fabrorum (D I 562, a. 1302).
5. platea institorum (D III N 132, a. 1356).
6. Vgl. Doebner in der Einltg. zu D VI S. XXV.

die Knochenhauer am grossen Markt $4^1/_2$ Pfund, die Knochenhauer auf den Steinen 10 Schill., während die Abgaben der Knochenhauer am kleinen Markt sich im Jahre 1402 auf sieben Ferding beliefen. Analoge Verhältnisse walteten wohl bei den Heringwäschern ob, die im Jahre 1381 von der haringhbank einen Zins von 2 Pf. 5 Schill., von dem haringhhus einen solchen von $7^1/_2$ Pfenn. schuldeten.[7] Aus dem Besitz resultierte für den Rat die Pflicht, für die Unterhaltung und Ausbesserung der Marktstände und der gewerblichen Anlagen Sorge zu tragen. So finden wir in der Rechnungsablage des Jahres 1383 Ausgaben für die Dachbedeckung der Scharren auf den Steinen gebucht.[8] Grosse Summen verschlang auch die Instandhaltung der Gewandbuden.[9] Zum Jahre 1449 finden wir mehrere Posten für die „Kohlbänke" ausgeworfen.[10] Dem öffentlichen Verkehr kamen auch die Pflasterungen der Verkaufsplätze zu gute.[11]

Eine rege Tätigkeit entfalteten die städtischen Kommunen auf dem Gebiete der Ordnung von Mass und Gewicht. Auch hier hat offenbar die Stadtgemeinde das Erbe der landesherrlichen Gewalt angetreten. Eine Reminiscenz an den älteren Zustand klingt in der Anklageschrift des Bischofs Magnus gegen den Rat vom Jahre 1440 wieder. Hier wirft der Bischof dem Rate und der Stadt vor, die von altersher üblichen Kornmasse, die an dem Rathause angebracht waren, durch Einführung neuer Masse ohne den Willen des Landesherrn und seines Kapitels ersetzt zu haben.[12] Die Stadt

---

7. In den Jahren 1413 und 1450 lässt der Rat Fischbänke setzen (D V S. 482, D VI S. 766).

8. D V S. 61, ähnlich D V. S. 114 (a. 1388): vor stro, dar me mede deckede de schernen up den Stenen.

9. D VI S. 233, S. 377, S. 721 u. s. w.

10. D VI S. 755.

11. Im Jahre 1413 wurde der Weg „unter den Fischbänken" gepflastert (D V. S. 482). Im Jahre 1449 hören wir von Pflasterungen des Marktes und der Strassenflucht bei den brotscharnen (D VI S. 755) u. s. w.

12. D IV 357 XXXIV.

erwarb sich mit der Ordnung von Mass und Gewicht mancherlei Verdienste, deren Begründung in den Stadtrechnungen uns ein abwechslungsvolles Bild vorführt. Ihre Aufmerksamkeit wandte die Stadt vor allem dem Tuch- (wantkeller) oder Wagekeller, den unteren Räumen des Rathauses, zu. In ihnen vereinigte sie die verschiedenartigen Masse und Gewichte, die wir anderswo im Kaufhause oder in der „Wage“ (Braunschweig, Nijmegen) aufbewahrt finden. Zahlreiche Ausgaben machte die grosse Wage erforderlich, so für die Beschaffung von Seilen[13] oder von Wageschalen.[14] Im Jahre 1427 schaffte die Stadt eine grosse Schnellwage (punder) an,[15] im Jahre 1449 sieben neue Nürnberger Kramergewichte.[16] Um immer der Ordnung entsprechende Gewichte zur Verfügung zu haben, liess der Rat Aichungen vornehmen.[17] Die Funktionen bei der grossen Wage versah der Wägemeister (weghemester), dessen Amt zuerst im Jahre 1403 erwähnt wird. Er nimmt in seinen Eid die Verpflichtung, seines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu walten.[18] In den Jahren 1405 bis 1407 erhält der Wägemeister für seinen Dienst von der Stadt je 22 Pfenn.[19] Kleinere Gewichte waren der Obhut des Stadtschreibers anvertraut.[20] Der Wagekeller brachte in einem dreiviertel Jahr (1448) einen Erlös von 48 Pf. 9 Schill.,[21] in den Volljahren 1449, 1450 und 1451 wurde ein Gewinn von jemals $58^1/_2$ Pf. 20 Pfenn., $57^1/_2$ Pf.

---

13. vor henepene sel to der waghe 3s (D V S. 14, a. 1379), vor henepen repe to der waghe $3^1/_2$s (D V. S. 80, a. 1384) u. s. w.

14. D. VI S. 625. Im Jahre 1421 erwirbt die Stadt eine Warteglocke, die an der Wage angebracht wurde (D VI S. 188, S. 190).

15. D VI S. 388.

16. D VI S. 758.

17. D VI S. 761.

18. D IV 315 S. 225.

19. D V S. 260, 276, 304.

20. D IV 624 S. 531.

21. D VI S. 743.

5 Schill. 4 Pfenn. und 47 Pf. $6^1/_2$ Schill. 2 Pfenn.[22] erübrigt. Der Wagekeller wurde selbstverständlich von einheimischen Gewerbetreibenden wie von auswärtigen Händlern viel benutzt. Waren die Fremden aus leicht begreiflichen Gründen auf ihn angewiesen, so suchte die Stadt am Ende des 15. Jahrhunderts auch die Einheimischen zum Gebrauch der öffentlichen Masse und Gewichte zu zwingen.[23]

Die Sorge des Rates für das städtische Mass- und Gewichtwesen fand ihren Niederschlag in den Vorschriften, welche der Allgemeinheit der Bürger galten. Häufig schärft er ihr die alleinige Anwendung der den Bestimmungen entsprechenden Masse ein.[24] Nach einem Ratsbeschluss vom Jahre 1422 wird eine jährliche Prüfung der Gewichte vorgenommen und bei etwaigen Aussetzungen Strafen diktiert.[25] Besondere Aufmerksamkeit wurde den Kornmassen zugewandt, die, bevor sie in den öffentlichen Gebrauch übergehen, von einer Ratsdeputation untersucht werden müssen.[26] Im Jahre 1442 verfallen neun Personen wegen Anwendung falscher Masse (van wanmate) in eine Strafe von je einem Pfund,[27] im Jahre 1449 nicht weniger als 28 Bürger in verschiedene zum Teil empfindlich hohe Bussen.[28]

Die Entwicklung des Marktverkehrs schuf neue Kräfte,

---

22. D VI S. 753, D VI S. 762, D VII S. 619.

23. Henn. Brandis Diarium S. 143: dat nement in sinem huse wegen en schal ut edder in boven X marketpunt, by broke ein nige punt. Vgl. S. 145.

24. Schon im Stadtrecht von 1300 (D I 548 § 151) finden wir folgenden Passus: Scalen, lode u. alle wichte u. alle mate de scolen recht wesen. Welker nicht recht were, worde dar jemant mede bevaren, de scolde der stat tein lodighe marck gheven; de Scolden de ratmanne upnemen u. nichte wedergheven bi eren eden. En mochte he der tein marck nicht gheven, de scolde de tolnie also langhe vorsweren, wente he se gheve.

25. D IV 1 § 92 vgl. D IV 371 § 13. D IV N 20.

26. D IV 371 § 13.

27. D VI S. 659.

28. D VI S. 754.

die sich in erster Linie in den Dienst desselben stellen, so das Institut des Marktmeisters. Urkundlich erwähnt wird ein Marktmeister zuerst im Jahre 1376. Offenbar identisch mit ihm ist der Marktvogt, der uns 1441 begegnet.[29] Bei seinem Dienstantritt leistet der Marktmeister in die Hände des Rates einen Eid, dass er auf dem Fischmarkt nur gute Ware zulasse, die auf den vorschriftsmässigen Bänken feilgehalten werden soll. Zur Marktzeit, während der der Vorkauf auf wichtige Lebensmittel untersagt ist, lässt er das Marktbanner ausstecken. Diejenigen, welche auf dem Markte ungifftiche Produkte ausbieten, sollen durch den Marktmeister vor dem Rat zur Aburteilung gebracht werden. Ebenso achtet der Marktmeister auf strikte Befolgung des Gebotes, dass Gäste nicht mit Gästen einen Kauf abschliessen. Die Anweisung der Verkaufsstände geschieht durch ihn. Bei der Reinigung des Marktplatzes wurde der Marktmeister von den Marktknechten unterstützt.[30] Ein bedeutender Einfluss wird ihm bei der Regelung des Gärtnergewerbes zugesichert.[31] In seinen Händen lag auch die Aufsicht über den Salzhandel; wenigstens berichten die Quellen von Ausgaben, die dem Marktmeister vom Rat zur Beschaffung von Salzmassen (soltmaten) bewilligt wurden. Für seine Dienste wurde der Marktmeister mit einem Lohn von fünf Pfund entschädigt, den er zur Hälfte zu Ostern, zur Hälfte zu Michaelis erhielt. Ausserdem wurde er jährlich mit blauem und grauem Tuch gekleidet, das der Rat aus Braunschweig bezog.

In städtischen Diensten stehen auch die Makler (meke-

---

29. Die Identicität ergibt sich aus dem gleichen Arbeitsfeld beider, vgl. D IV. 431 und D IV 315 S. 224.

30. Im Jahre 1381 erhielten diese hierfür einen Schill. (D. V. S. 35), im Jahre 1408 gibt ihnen der Rat sechs Schill. (D. V. S. 337). Unter den Jahresausgaben von 1379 befinden sich nicht weniger als siebenmal Auslagen gebucht, welche das Wegschaufeln (scuffelnde) des Unrates vom Markt erforderlich machten.

31. vgl. darüber im zwölften Kapitel des zweiten Teiles.

ler) oder Unterkäufer (unterkopere). Sie verpflichten sich eidlich, den Bürgern bei der Vermittlung des Kaufes (in der mekelie) nur gute Dienste leisten zu wollen und ihnen vorsätzlich keine schlechte Ware zuzustellen. Beim Getreidehandel bemühen sie sich, Angebot und Nachfrage zusammenzubringen. An diesem dürfen sie sich aktiv nicht beteiligen. Hat der Makler den Kauf vermittelt, so erhält er vom Verkäufer wie vom Käufer von jedem Fuder Getreide 6 Pfenn.[32] Die Stadt verwendet die Dienste der Makler besonders beim Hafer-[33] und Pferdekauf.[34]

9. Kapitel.

Die städtische Gewerbepolitik.

Die Gewerbepolitik des Mittelalters findet, soweit sie von den städtischen Gemeinwesen als den entwickeltsten und lebenskräftigsten Wirtschaftskörpern inspiriert wird, ihren bezeichnenden Ausdruck in der Stadtwirtschaftspolitik. Die Stadt steckt sich als Ziel ihres Strebens die Förderung des Wohlstandes der Bürger, ihrer Schutzbefohlenen. Der relativ dürftige Verkehr, die Gefahren, denen alle Transporte bei weiteren Entfernungen unterlagen, ein scharf ausgeprägter Gemeinsinn, der nicht selten zu einer feindseligen Stellung gegenüber der Nachbarkommune führt, sowie die territoriale Zersplitterung machen die auf einen kleinen Kreis beschränkte Wirtschaftspolitik begreiflich. Diese Tendenzen sind nun nicht von derselben Art wie die Bestrebungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Dort werden wenigstens dem heimischen Wettbewerb keinerlei einengenden Schranken aufgerichtet, soweit sie jenseits gerechter und von gemässigtem Geist getragener Verordnungen liegen. Mehr oder weniger

32. D IV 315 S. 228 vgl. D IV 371 S. 322. Huber a. a. O. S. 94.
33. D V SS. 337, 366, 446, D IV SS. 290, 432, 584, 588 u. s. w.
34. D V SS. 523, 525, D VI SS. 16, 385, 411, 441 u. a.

steht jedem die Ausübung des Gewerbes nach Erwerb des Bürgerrechtes zu: es gibt im allgemeinen noch kein Statut, das den Eintritt in eine Zunft unbillig erschwert. Hier indes bezweckt die Gewerbepolitik häufig die Schliessung der Zunft für neue Bewerber oder die Erschwerung der Aufnahmebedingungen. Wir finden aber auch in Hildesheim auffallend früh Bestimmungen, welche eine Konkurrenz selbst der Einheimischen sehr erschwerten. Wenn z. B. zahlreiche Verbände die Söhne der Leinenweber von der Erwerbung der Zunftmitgliedschaft ausschliessen, so ist dies eine Tatsache, die man sonst nur in späterer Zeit zu beobachten gewohnt ist. Auch das tragische Geschick der Dammstadt und ihres blühenden Gewerbes ist kein Ruhmesblatt in der städtischen Gewerbegeschichte, wenn wir auch der politischen Konstellation, der gespannten Stellung der Stadt zum Stadtherrn, unter dessen Schutze der Damm stand, Rechnung tragen. Gedenken wir dann noch der auf Konkurrenzfurcht ruhenden kleinlichen Bestimmungen, welche die Neustadt sich von der stärkeren Nachbarin seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts gefallen lassen musste, so wird man sich vor einseitiger Glorifizierung des Hildesheimer Gewerbewesens hüten.[1] Im Grunde genommen birgt ja auch das Gästerecht, welches eine weitgehende Beschränkung der Fremden auf dem öffentlichen Markt verlangt, den Keim der niedergehenden Entwicklung in sich; denn in seinem Gefolge treten die ungesunden Schutz- und Absperrungsmassregeln im Innern auf, wie wir sie teilweise schon berührten.[2]

Das Gästerecht ist eines der wichtigsten Kennzeichen der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik. Nach älterer Anschauung war der Handel im Stadtgebiet freigestellt. Das Stadtrecht von 1249 kennt noch keinen wirtschaftlichen Vorsprung der Einheimischen gegenüber den Fremden, den „Gästen“. An-

---

1. vgl. hierüber im vierzehnten Kapitel.
2. Keutgen, Aemter und Zünfte. S. 252.

ders stellt sich die Sachlage nach dem zweiten Stadtrecht um 1300 dar. Ursprünglich waren alle Besucher des Marktes, ob heimische oder fremde, zur Entrichtung von Zollabgaben in gleicher Weise verpflichtet. Jetzt werden die Bürger gegenüber den „Gästen“ privilegiert. User borghere en gift nen tolen, — dagegen unterliegen die Gäste einer detaillierten Zollordnung.[3] Leider spricht das Stadtrecht sich nicht darüber aus, wem die Eingänge von den Zöllen zustehen. Wenn wir aber bedenken, dass Pflichtvergessenheit der Zollbeamten ihre Aburteilung vor dem Rate findet,[4] so scheint ein wenn auch rechtlich nicht begründeter Anspruch der Stadt auf diese Einnahmequellen bestanden zu haben. In seiner bekannten Klageschrift gegen den Rat vom Jahre 1440 erhebt Bischof Magnus in der Tat Protest, dat se (Rat und Bürger) uns vorhinderen u. weren de upname des tollen van vromedem gude, dat uppe dem markede to Hi. to kope kumpt.[5] Wenn auch die Stadt mehrere Male[6] theoretisch das Recht des Bischofs anerkennt, so lange es in gemessenen Grenzen gehandhabt würde, so scheint sie tatsächlich von ihrer Praxis nicht abgewichen zu sein, denn Bischof Berthold erhebt im Jahre 1492 unter zahlreichen andern Klagepunkten auch die Beeinträchtigung des Zolles durch den Rat hervor.[7]

---

3. D I 548 § 96 — Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 239 „Die spezielle Zollpflicht der Fremden ist die erste entschiedene Aeusserung der beginnenden Abschliessung des städtischen Marktes“. Anm. 2 (Frankft. 1297): Nullus civium solvet theloneum in nostra civitate, sed alii hospites advene solvere tenentur.

4. D I 548 § 117: Dede des tolners bode anders bi deme tolen wan also hir bescreven steit, worde he darumme beclaghet von deme rade — — —. Die Ansicht Hubers (der Haushalt der Stadt Hi. am Ende des 14. u. in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. S. 66), dass die indirekten Steuern dem Bischof zufallen, ist wohl zu modificieren.

5. D IV 357. XXII.

6. D IV 390 S. 361; D IV 561.

7. D VIII 231.

Wenn die mittelalterlichen Städte den Gästen die Gleichberechtigung mit den Bürgern versagen, so gehen sie von dem Gesichtspunkte aus, dass diejenigen, welche nicht die öffentlichen Lasten tragen, auch nicht an den gleichen Rechten partizipieren sollen. Galten doch vor Ergreifung der beschränkenden Massregeln die Fremden gleichsam als „Privilegierte“. Der Begriff der Gäste wird in einem Ratsstatut von 1445 präzisiert. Danach werden alle, welche zu der Abtragung der öffentlichen Lasten nicht genötigt sind, als Gäste angesehen. Vorderhand werden die Neustädter nicht als Fremde betrachtet.[8] Nach alter Anschauung waren die Jahrmärkte nicht die einzige — wenn auch wichtigste — Gelegenheit, zu der die Fremden ihre Waren absetzen durften. Jetzt, in der Periode der Stadtwirtschaft, die zugleich die Monopolisierung des heimischen Gewerbes bedeutet, sind sie auf die Jahrmärkte als die einzige Handelsgelegenheit angewiesen. Das Stadtrecht von 1300 erwähnt drei freie Jahrmärkte, zu Mariä Verkündigung (25. März), zu Mariä Himmelfahrt (user vrowen dach wortemissen, 15. August) und zu Michaelis (29. September), welche bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden haben.[9] Aus dem Privileg des Rates an die Kramer vom Jahre 1310 erfahren wir, dass die fremden Händler ihre Stände erst am Vorabend der genannten Markttage, zu denen noch der Markt am Godehardstage (5. Mai) tritt, errichten dürfen. Nach Ablauf derselben müssen sie die Stadt wieder verlassen. Ausserdem wird jedem Gast noch ein in sein Belieben gesetzter

---

8. D IV 598 § 20.

9. D I 548 § 145. Nachdem der Rat öfters mit der Aufhebung der freien Märkte gedroht hatte, richtet er im Jahre 1460 (D VII 383) zunächst auf vier Jahre einen Markt um Misericordias domini und einen solchen um Michaelis ein, wodurch die alten Märkte wegfallen (vgl. D VII 860). Die neuen Märkte liess der Rat durch Boten anzeigen, offenbar in den Nachbarstädten (D VII S. 643: vor den nyen jarmarket to vorbodeschuppende.)

Tag im Jahr zu Handelszwecken eingeräumt.[10] Mehr oder weniger galten diese Bestimmungen für die fremden Händler der anderen Gewerbe. Der Rat betont gegenüber dem Bischof, dass nur an den Markttagen die Ausübung des Zunftzwanges der Gewerbefreiheit Platz mache.[11] Dass indes die Gäste nicht nur in den Herbergen ihre Waren absetzen durften wie in anderen Städten, ersieht man aus den in den Stadtrechnungen erwähnten stedepennigen. Es handelt sich um Abgaben, welche die Gäste an den Jahrmärkten von den Ständen oder Buden zu entrichten hatten. Im Jahre 1379 erzielte die städtische Kammer folgende Erträge: zu Mariä Verkündigung $9^1/_2$ Schill. 1 Pfenn., zu Mariä Himmelfahrt 3 Schill. 4 Pfenn. und zu Michaelis 4 Schill. 7 Pfenn.

Kamen Gäste nach Hildesheim, so wohnten sie bei dortigen Bürgern, ihren „Wirten". Wie in vielen Orten[12] durften

---

10. D I 612. vgl. D IV 624 S. 531 (1446). Es entspricht dies wohl dem in vielen deutschen Städten, so in Lübeck bestehenden Gebrauch, dass die Gäste neben den Märkten ihre Waren noch drei Tage lang im Jahre zum Verkauf ausbieten durften, vgl. Schönberg, in den Jahrb. für Nationalökonomie Bd. 9. S. 34. und Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 241.

11. D IV 390 S. 355: also dat neymet bynnen der stad to Hi. sek. orer ampte moge anematen underwinden, de to vruchtegende, alleine unse medeborgere . . . uth bescheiden mit ichteswelken to den vryen jarmarkeden. In diesem oder jenem Gewerbe besitzen die Gäste vorläufig noch eine grössere Bewegungsfreiheit, so bei den Bäckern. Im Jahre 1358 bestimmte Bischof Heinrich III., dass die Gäste an den Fasttagen zwischen Margaretha (13. Juli) und Michaelis (29. Sept.) Weissbrötchen verkaufen dürfen (D II 147). — Zu verwundern ist es freilich nicht, wenn sich auch gegen die geringe den Gästen zugestandene Gewerbefreiheit gar bald der Neid und der Argwohn der privilegierten Zünfte richtet. So hatten die Messerschmiede einem umherziehenden Händler (lantforer) Schaden zugefügt, obwohl dieser an dem „freien Tag" seine Waren abzusetzen suchte. Der Rat ergriff indes die Partei des Fremden u. verbürgte sich für die Gewerbefreiheit an den freien Tagen. (D VII 559.)

12. So in Köln, vgl. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung u. Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 S. 290.

sie auch in Hildesheim keine eigenen Häuser oder Lagerstätten besitzen. Bereits das Stadtrecht von 1300 verbot den Bürgern den Verkauf von Häusern an Nichtbürger.[13] Die Wirte machten die Gäste auf bestehende Verordnungen aufmerksam[14] und benachrichtigten die Makler von der Ankunft der fremden Händler. Diese schickten den Gästen kauflustige Bürger zu. Erst nach Verlauf von drei Tagen durften die Waren der Gäste Nichtbürgern zum Verkauf angeboten werden. Das von den Gästen auf den Markt gebrachte Vieh musste den Bürgern einen Tag feilgehalten werden. Im übrigen war jeder Handel der Gäste unter einander verboten.[15] Uebertretungen der Vorschriften seitens der Fremden werden vom Marktmeister im Auftrage der Stadt geahndet.[16]

Aber nicht genug, dass die Gäste in der Absetzung ihrer Waren zeitlichen Beschränkungen unterlagen, sie wurden auch in der Art der Feilbietung aufs schärfste kontrolliert. So wurde ihnen zuweilen vorgeschrieben, welche Waren sie führen durften.[17] Ebenso wurde die Warenschau auf die Produkte der Gäste, die auf dem Markt standen, ausgedehnt. Zuweilen lag diese Kontrolle in Händen der Zunft, in deren Interessenkreis die jeweiligen Artikel der Gäste gehörten. So wurde die schlechte Ware eines Einbecker Kürschners von der Hildesheimer Kürschnergilde beschlag-

---

13. D I 548 § 175. Ein Ratsstatut von 1440 schärfte das Verbot bei einer Strafe von 30 Pfund ein (D IV 371 § 16).

14. D IV 371 § 15: Hir — vor Uebertretungen — werne eyn jowelk sine geste vore und beware se vor schaden.

15. D IV 371 § 15. vgl. D IV 598 § 20: Ok euschal hir gast mit gaste nicht kopen oder vorkopen.

16. D IV 431 Eidesformel des Marktvogtes. Der in D IV 598 § 20 vom Rat bestellte upholder ist identisch mit dem Marktmeister.

17. D VII 626 (1468) entscheidet in einer Streitfrage zwischen der Kramerinnung und einem Gast, welche Waren und in welcher Menge dieser verkaufen dürfe.

nahmt.[18] Wir haben sogar Anhaltspunkte, dass die Gäste sich auch in Hildesheim auf den Grosshandel, der ja im Mittelalter weniger einträglich war, verlegen mussten.[19] In Angelegenheiten, die Mass und Gewicht betrafen, unterlagen die Gäste selbstverständlich den in Hildesheim geltenden Vorschriften.

Die Abschliessung des Marktes geht soweit, dass den Fremden der Einkauf bestimmter Waren untersagt wird. Also selbst Gelegenheiten, bei denen der heimische Gewerbetreibende auf einen Gewinn rechnen konnte, verpönt das straff durchgeführte System der Stadtwirtschaft, welches die alleinige Rücksichtnahme des Wohles der eigenen Bürger bezweckt.[20] Den Gästen, welche einen bestimmten Gegenstand auf dem Markt erwerben wollen, können die Bürger zuvorkommen, indem sie den von jenen gewünschten Artikel ankaufen.[21] Den Bürgern war es nicht gestattet, ihre Dienste den Gästen zur Vermittlung eines Kaufes anzubieten.[22]

Auch das von der Stadt geübte Gästerecht gab dem

---

18. D IV 150.

19. vgl. v. Below, Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrb. für Nationalök. u. Statistik Bd. 75 S 1 ff. — D VIII N 5: Item si hospes coreum apportarit praeparatum, inde nullus debet emere partem sed emet totum, nisi in foro fuerit annali. — D I 612.: si currus vinales vel curus alii huc venerint portantes amigdala vel species alias, illa hic licite per talentum minimo pondere vendere poterunt; proinde non debent ab aliquo incusari. Fremde Kramer, welche mit Feigen, Mandeln, Reis u. Rosinen handeln, dürfen diese nur bi punden absetzen (D IV 624 S. 531 vgl. D VII 626).

20. So verbietet eine Ratsverordnung vom Jahre 1427 (D IV 1 § 80) den Ankauf von Leinwand, Garn, Wolle, Wachs, Mohn und Vieh seitens der Nichtbürger. Im Jahre 1446 (D IV 624 S. 532) wird den Hausbäckern der Absatz von wigelbrot an die „Ausleute" untersagt.

21. D IV 371 § 32.

22. D IV 598 § 20. Ok enschal neyn unser borger eder dingpflichtigen wat kopen mit des gastes gelde demsulven gaste to gude bi veyr nygen punden. Ähnlich D IV 1 § 80.

Bischof Anlass zu Reklamationen.[23] Die Stadt wies in ihrer Antwort auf die Privilegien der gewerblichen Verbände hin, welche diese teilweise — die Aemter — vom Bischof selbst erhalten hatten.[24]

Das Gästerecht ist der wichtigste Erfolg der städtischen Wirtschaftspolitik. Es beschränkte mit Glück die von aussen kommende Konkurrenz auf ein Minimum. Im Innern sorgte der Zunftzwang dafür, dass nur der organisierte Gewerbetreibende, der die Sonderinteressen dem Gesamtwohl der Gilde unterordnete, ein Recht auf Arbeit hatte, dagegen die Freimeister oder Pfuscher nicht geduldet wurden. Hand in Hand mit dieser Beschränkung des freien Wettbewerbs nach zwei Fronten geht eine ethische Strömung, welche das Tagewerk veredelt und es über egoistische Tendenzen erhebt, indem sie gleichermassen das Wohl der Produzenten wie der Konsumenten warm befürwortet.

Die Erfolge, welche die Blüte des Hildesheimer Gewerbes ermöglichten, sind vor allem der Initiative und der Tatkraft des Rates zuzuschreiben. Den Zünften sind jedoch bei der Festsetzung gewerblicher Ordnungen mancherlei Anregungen sicher nicht abzusprechen. Fassen wir zunächst die Bestrebungen ins Auge, welche sich mit dem Wohle der Konsumenten befassen. Ihre Grundsätze konzentrieren sich in dem Ziele der möglichst guten und billigen Warenlieferung. Auf verschiedenen Wegen suchte die Stadt diesen Gedanken zu verwirklichen. In den Nachbarstädten zog sie Informationen über die Produktionsweise solcher Gegenstände ein, die leicht Veränderungen unterlag und die erfahrungsgemäss der Unredlichkeit grossen Vorschub leistete. Im Jahre 1443 sendet der Rat einen Boten nach Einbeck, Gronau und Bockenem umme de sate der goldsmede.[25] Bei den Braunschweiger Giessern fragte er wegen der dort üblichen Mischung der

23. D IV 357 V.
24. D IV 390 S. 354/355.
25. D VI S. 681.

Metalle an.[26] In dem Streite zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern zog er Erkundigungen bei den Magdeburger Schöffen ein.[27] Auf Grund solcher Auskünfte wurden Verordnungen erlassen, welche hinfort allgemeine Geltung hatten und den Abnehmer vor unredlichem Gebahren zu schützen suchten. Mehrere Ratsbeschlüsse regelten den Silbersatz[28] und die fürderhin übliche Mischung der Metalle.[29] Um die Herkunft der Waren kontrollieren zu können, waren die Gewerbetreibenden, vor allem die der verschiedenen Schmiedebranchen, verpflichtet, ihre Erzeugnisse mit einer Fabrikmarke zu versehen, zu der das Wappenzeichen der Stadt hinzugefügt wurde.[30] Besonders das letztere konnte auf auswärtigen Märkten gute Dienste leisten und mitunter zur Empfehlung beitragen. Dass Hildesheimer Waren, so die Messer, sich eines besonderen Rufes erfreuten, entnimmt man einer Klage des Rates, nach der Braunschweiger Messerschmiede sich der Hildesheimer Stadtmarke bedienten.[31]

---

26. D III 1139.

27. D VI S. 573.

28. D IV 497, D VII 321, D VIII N 55.

29. D IV 439, D VII 947. Die Böttcher — es sind im ganzen fünfzehn — verpflichten sich eidlich, die Kufen fürderhin nur in dem Rauminhalt von 110, die Tonnen in dem von 32 Stübchen anzufertigen (D VIII 607 a. 1468).

30. In den Stadtrechnungen werden häufig Ausgaben verzeichnet, welche die Ausgaben der Zeichen (teken) erforderlich machten, so D VI S. 152 vor tekene to makende 4 s, D VI S. 194 vor de teken to makende 8 s. Die städtischen Schutzmarken wurden der Obhut angesehener Bürger anvertraut, so heisst es D VI S. 447: Hinrik Gallen vor de teken to vorwarende 5 s. — Ein Satz aus der Eidesformel der Zinn- und Rotgiesser (D VII 947, 1460—80) sei erwähnt: Ok enschallen neyen werk van gik komen laten edder vorkopen, gy enhedden ersten der stad tekene u. juwe egene teken darup gemaket: ähnlich Schmiede (D III 1067), Goldschmiede (D VIII N 55). — Im Jahre 1440 liess der Rat ein Siegel besorgen, mit dem die Hildesheimer Tuche, welche die städtische Deputation als den Bestimmungen entsprechend bewertete, abgestempelt wurden (D IV 371 S. 327).

31. D VII 328 (a. 1458).

Die Kontrolle der Produkte ermöglichte die Warenschau auf den öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in den Werkstätten, welche in ihren Anfängen bereits das Stadtrecht von 1300 kennt.[32] Die Bestrebungen, welche den Schutz der Konsumenten bezwecken, werden durch die Begriffe ungifftich (minderwertig) und gifftich (gangbar) gekennzeichnet. Entweder sollen die schlechten Waren annehmbar gemacht werden oder sie sollen überhaupt dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die Zunftvorsteher, die Umgänger, teilweise auch städtische Beamte sorgen für eine gerechte Abwicklung der Kaufgeschäfte. Den Grund derartiger Bestrebungen findet die Schmiedeordnung in den Worten, uppe dat ore wark hire u. in anderen landen nicht vornichtiget u. vor gud werk geholden worde.[33] Die Schneider dürfen keine minderwertigen Stoffe, die Gerber nur vorgeschriebene Felle, die Rotgiesser nur reines Kupfer verarbeiten. Das Interesse der Konsumenten bestimmt aber auch jene zahlreichen Verordnungen, welche den Gebrauch rechter Masse und Gewichte einschärfen und die wir bereits im vorigen Kapitel besprachen. Sehr häufig wird auf rechtmässigen Bierausschank gedrungen. Ebenso erinnert schon das Stadtrecht von 1300 den städtischen Weinmann an „rechtes Massgeben."[34] Mit diesen Bestrebungen erschöpft sich indes die Sorge des Rates für den Schutz des Publikums nicht. Sollte die Oeffentlichkeit gegen ungerechtes Emporschrauben der Kaufbedingungen geschützt werden, so waren Taxen, die für alle Beteiligten des gleichen Gewerbes bin-

---

32. D I 548 § 173. — Um eine Prüfung zu erleichtern, durfte z. B. Wolle nur in den Häusern der Wollenweber geschlagen werden.

33. D III 1067.

34. D I 548 § 169, ähnlich D IV § 17. Die Mühlenordnung warnt vor der Uebervorteilung der Bürger durch das Gesinde (D IV 598 § 4. ähnlich D II 230). — Am Gildehause der Kramer liest man heute noch das Distychon:

> Weget recht unde gelike
> so wer gi salich unde rike,

dend waren, nötig. Die Stadt setzt z. B. den Preis des Stübchens Bier oder des Pfundes Oel fest und regelt die Brotpreise.[35] Mancherlei Verstösse gegen derartige Verordnungen mögen die Veranlassung zu der Entrichtung der zahlreichen in den Stadtrechnungen verzeichneten Strafgelder gewesen sein, deren nähere Motivierung allerdings nur selten angegeben ist.

Der soziale Unterschied der Konsumenten sollte für die Produzenten kein Grund sein, den Einen in zuvorkommender Weise zu bedienen. Deshalb sollten die Müller die Wünsche desjenigen, welcher als erster zur Mühle käme, er wäre reich oder arm, zuerst erfüllen.[36] Die Waren, welche auf den Markt kamen, waren vornehmlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger bestimmt. Deshalb war es den auf Spekulation bedachten Händlern untersagt, während der Marktzeit, alle de wile de banner uthestecket, wichtige Nahrungsmittel aufzukaufen, um sie später wieder abzusetzen. Der Marktvogt verpflichtet sich, darauf zu achten, dass Hühner, Butter, Eier, Käse u. a. dat to gemeynen nuth deyne, während der offiziellen Marktstunden nicht von Vorkäufern angekauft werden.[37] Das Wohl der Bürger riefen auch die schon berührten Verordnungen hervor, welche den Ankauf etlicher Waren auf dem Markt den Nichtbürgern untersagten.

Indes auch auf das Interesse der Produzenten, soweit es ausserhalb selbstsüchtiger Triebe liegt, nimmt die Stadt hinreichend Bedacht. Gerade aus diesem Bestreben leuchtet die vielgepriesene Mittelstandspolitik der Städte hervor. Die Schaffung und Erhaltung eines wohlhabenden gewerblichen Mittelstandes ist die grosse soziale Leistung der Zünfte

---

35. Die Preistaxen lagen auch im Interesse der Produzenten. Sie verhinderten, dass ein kapitalkräftiger Handwerker etwa die Kundschaft des ärmeren Kollegen durch Aufstellung niedriger Preise an sich lockte.

36. D IV 598 § 4.

37. D IV 431. Aehnlichen Bestimmungen begegnen wir in D IV 624 S. 532/533.

im Mittelalter.[38] Für die ältere Zeit dürfen wir noch keine so scharfe Differenzierung der Gewerbe annehmen, wie sie das 15. Jahrhundert kennt. Die Befugnisse verwandter Gewerbe waren nicht klar gegen einander begrenzt, sondern griffen oft in einander über. Die Reibflächen boten genügend Gelegenheit zu kleineren Händeln, die in der Folgezeit die Fixierung der Gewerbegerechtsame erforderlich machten. So einigen sich die Knochenhauer und Garbrater über die Ausdehnung ihrer Wirkungskreise, während den Schuhmachern und den Altflickern vom Bischof, den Gewandschneidern und den Tuchmachern vom Rat ihre gewerblichen Kompetenzen vorgeschrieben werdn.

Der Hauptgedanke der Mittelstandspolitik setzte sich die gleiche Erwerbsgelegenheit der Produzenten zum Ziel. Auf diesen Kernpunkt treffen sich alle Radien, deren Lauf wir kurz verfolgen wollen. Einzelnen Gewerben, so dem der Höker, sind die Waren vorgeschrieben, welche sie führen durften und mussten. Dasselbe Ziel, die möglichste Aufhebung der wirtschaftlichen Ungleichheit, hat die Willkür im Auge, welche wie in anderen Städten dem Braugewerbe eine Maximalproduktion vorschreibt. Weiter fordern die Statuten eine geregelte Arbeitszeit. So achten die Aelterleute der Kramer darauf, dass nicht über die vereinbarte Zeit hinaus gearbeitet wird.[39] Aus den Verhandlungen des Bischofs mit der Stadt vom Jahre 1451 wissen wir, dass Knochenhauer und Kramer nicht am Sonntag verkaufen dürfen.[40] Die Mitglieder der Schneidergilde verstehen sich 1423 dazu, an den Feiertagen nicht zu nähen und „nichts auszuhängen,“[41] Gesellen und Lehrlinge verpflichten sich im Jahre 1452, die hilgen dage zu feiern.[42] Die Verlosung der Ver-

---

38. v. Below, Handwörterbuch der Volkswtscht. II. S. 982.
39. D IV 315 S. 232.
40. D VII 70.
41. D III 1045.
42. D VII 88.

kaufsstände, wie sie bei Knochenhauern und Gärtnern üblich war, sollte verhüten, dass ein Teil der Gildebrüder die besseren Stände fortwährend innehatte, dagegen ein anderer mit schlechteren, vom Publikum etwa wegen ungünstiger Lage weniger besuchten vorlieb nehmen musste. Den Kramern wurde es 1420 verboten, den Mitbruder to den afflaten von seiner Verkaufsstelle zu verdrängen.[43] Das Ziel einer einigermassen gleichen Produktionsmöglichkeit trifft auch jene Bestimmung, welche die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, die ein jeder Meister halten durfte, regelte.

Der Verkauf nicht selbstgefertigter Waren war häufig nicht gestattet, also auch nicht die Arbeit für einen anderen Meister.[44]

Hier und da waren die Handwerker verpflichtet, ihren Genossen, die vom Ankauf der Rohprodukte erfahren hatten, einen Teil zu dem Einkaufspreise abzugeben. Auch diese Bestimmung wollte der Ueberhebung Einzelner, die vielleicht bessere Einkaufsquellen kannten, steuern und unter den Gildemitgliedern ein brüderliches, kollegiales Verhältnis anbahnen.[45] Das Abwendigmachen von Knechten wurde ebenso bestraft,[46] wie das Mieten von Gesellen, die ihrem Meister ohne dessen Einverständnis vor der kontraktmässig abge-

---

43. D III 933: Item enschal nein orer werken to den afflaten den anderen uth siner stede driven bi orem hogesten broke, dat is II sol H., — Die „afflate", identisch wohl mit den in D VII 70 genannten „der brodere, Pauwelere afflat" war ein Jahrmarkt (Godehardsmarkt?) und zugleich ein kirchliches Fest.

44. D VIII N 5. Im Schuhmacher-Gerberamt war es strafbar, seinem Genossen, dem gegenüber man sich in der Schuld befand, sein Handwerk zu verpfänden, um auf diese Weise sein Schuldkonto begleichen zu können. — Bei den Kürschnern durfte fertige Arbeit nur dann von den Gästen gekauft werden, wenn der aus diesem Vorteil geschlagene Gewinn der Gesamtgilde zugute kam (D IV 625).

45. D III 1067.

46. D III 1045. Ok entscholde orer neyn deme andern neyne Knecht entmeden eyr der rechten tit by 5 schill. — D III 1067.

laufenen Zeit entwichen waren.[47] Das Ansichlocken der Kunden eines Mitbruders durch lautes Anpreisen seiner Ware[48] war ebenso verpönt wie im allgemeinen der Vorkauf, der in einem Zunftbrief der Schuhmacher als dolus gebrandmarkt wird.[49]

10. Kapitel.

Die gewerblichen Verbände im öffentlichen Leben der Stadt.

Betrachten wir auch schon im 12. Jahrhundert eine steigende Bedeutung der mittelalterlichen Stadt, so kündet doch im grossen und ganzen erst das 13. das klassische Zeitalter der autonomen städtischen Machtstellung an. Diese wird vorzugsweise mit der Entstehung des Rates herbeigeführt. In Hildesheim begegnen wir den consules zum ersten Mal im Jahre 1236.[1] Ihre Zahl schwankt vorläufig noch,[2] erst seit dem Jahre 1281 erscheinen regelmässig 12 consules. Die Ratsstühle standen zunächst den alteingesessenen Geschlechtern offen. Nur selten finden wir unter den Ratsherren Handwerker, wie im Jahre 1250 einen Kürschner Hildebrand,[3]

---

47. D VII 865.

48. D VIII N 5: Item stante aliquo coram uno et ab eo emere disponente, si alter clamans eundem de loco illo ad emendum secum vocaverit, dabit quinque sol. — Von dem Schuldner eines Amtsbruder durfte keine Arbeit angenommen werden (D VII 865; ein ähnliches Verbot bestand nach Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 395, in Basel).

49. D VIII N 5: quod alter alteri nocere non debet per dolum, qui vorkop dicitur.

1. D III N 13, zweiter Beleg D I 165 (a. 1240) vgl. hierzu Frensdorf in den Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1883, S. 325. Ein Bürgermeister erscheint urkundlich 1345 (D I 949). — Bereits 1217 ist von einem totum commune u. einer domus communionis die Rede (D I 74).

2. so D I 249 (1257) 10 consules, D I 363 (1277) 11.

3. D I 211, ferner 1317 (D I 687) einen Bäcker Ermbert und 1344 (D I 940) einen Knochenhauer Berthold.

woraus übrigens nicht gefolgert werden darf, dass diese prinzipiell als Vertreter des Handwerks galten und dessen Interessen pflegen mussten wie in späterer Zeit.

Um 1300 war der Einfluss der gewerblichen Korporationen, besonders der bischöflichen Aemter, derart gestiegen, dass der patrizische Rat ihre Berücksichtigung für geboten ansah. Das geht aus einer Urkunde desselben an die Gerber und Schuhmacher hervor, nach der eine achtköpfige ständige Kommission ernannt wird, welche sich aus gleichen Teilen aus den Angehörigen der ratsfähigen Geschlechter und der Aemter zusammensetzt. Diese hat die Aufgabe, der stat recht aufzuzeichnen und zu revidieren; ihre Beschlüsse werden in das Stadtbuch aufgenommen.[4] Aus dem Stadtrecht, das um 1300 entstanden ist, bemerken wir, dass der Rat am Martinstage eine Deputation ernennt, zu der die Ratsgeschlechter und die Aemter je einen Vertreter stellen, welche an zwei Terminen die städtischen Finanzen kontrollieren.[5] Man scheint schon damals den Zutritt der Gewerbe in den Stadtrat erwogen zu haben. Der letzte Paragraph des Stadtrechtes besagt nämlich: Swe ut den ammechten in den sittenden rad edder in den narad[6] ghesat is unde hirna dar in ghesat werd, de en scal to creme werke to bewarende nene ede noch lovede noch nene bindinghe don, de wile he en radman is u. de wile dat ome boret ede to deme rado to donde. Dit scullet de radman ut den ammechten eweliken holden malk bi sinen eden. Den Aemtern wird also für alle Zeiten verwehrt, irgend welchen Druck auf die aus ihren Kreisen gewählten Ratsmitglieder auszuüben. Die Bedeutung dieser

---

4. D I 547.

5. D I 548 § 120.

6. Der Gesamtrat, 36 Mann stark, tagte nur bei besonderen Gelegenheiten; sonst amtierte er in drei Abteilungen zu je 12 Mann, welche sich jährlich abwechselten, sodaß dieselben consules alle drei Jahre das Heft in Händen hatten. Derjenige Teil des Rates, welcher auf den regierenden folgte, wird narad genannt.

Verordnung sollte die spätere Zeit zu würdigen wissen. Im 14. Jahrhundert reiht sich Zeugnis an Zeugnis für die Bedeutung der gewerblichen Verbände im öffentlichen Leben der Stadt. Von diesem Gesichtspunkte ist es zu verstehen, wenn sich die bischöflichen Aemter (Gerber-Schuhmacher, Bäcker, Fleischhauer) im Jahre 1310 dem Proteste der Stadt, welche den Ratsherrn Ludolf Pepersack wegen Veruntreuung von 36 M. verfestet hatte, anschliessen und sich für den Ausschluss desselben von der städtischen Bannmeile verbürgen.[7]

Im Jahre 1342 hatte der Rat, um die schwere Schuldenlast abzutragen, den Bürgern eine allgemeine Abgabe des zehnten Pfennigs auferlegt.[8] Diese Besteuerung sowie die mit der Verschuldung Hand in Hand gehende Verschlechterung der Münze und die sich hieraus ergebenden Händel, der sogenannte Pfennigstreit[9] liessen die regsamen, politisch aber ziemlich einflusslosen unteren Stände die drückende Macht der Herrschenden empfinden. In diesen erregten Zeitläuften führte seit 1331 den Stab des h. Bernward Bischof Heinrich III. Ihm, dem Erkorenen des Domkapitels, war von päpstlicher Seite ein Graf Erich von Schauenburg entgegengesetzt worden. Auf der Seite des letzteren standen Stadt und Zünfte, vertreten durch die magistri unionum et officiorum.[10] Inmitten dieser fehdereichen Jahre, in denen Stadt und Land unsäglich viel zu leiden hatten, hören wir völlig unvermittelt von einem Kollegium der sesse.[11] Der

---

7. D I 616.

8. D I 918.

9. D I 931 heißt es: umme de scicht, de schen is van dere twidracht weghene, de sek irhof van der penninghen, de to H. gheslaghen weren, unde alle des unwillen, de twisschen deme rade, den ammechten u. der menheyt gewesen hevet — — — vgl. D I 948.

10. D I 940. Bischof Heinrich behielt im Felde die Oberhand über seine Gegner; indes waren die Folgen seines Sieges für die Geschicke der Stadt, soweit sie uns in diesem Zusammenhang interessieren, belanglos.

11. zuerst D I 931 (1343) erwähnt.

Ursprung desselben ist dunkel; zweifellos aber war es durch ein Nachgeben des Patriziats zu Stande gekommen. Zwar waren die Sechsmänner sämtlich Mitglieder des Rates, aber sie gehörten nicht den alten Geschlechtern an, waren also in politischer Hinsicht homines novi. Einer von ihnen, Hildebrand von Magdeburg, war Kramer.[12] Das Kollegium der sesse erhält den Auftrag, eine neue Ratsverfassung zu schaffen, die im Jahre 1345 verwirklicht wird. Danach besteht der neue Rat aus 12 Mitgliedern des alten Rates, also der Geschlechter, 12 Vertretern der bischöflichen Aemter und 12 der Bürgerschaft (menheyt).[13] Dem Ansturm der demokratischen Bewegung hatten die Geschlechter früher als in den meisten andern Städten nachgeben müssen: wenigstens einem Teil der gewerblichen Genossenschaften, den bischöflichen Aemtern, stand von nun an das Rathaus offen.

Die politische Bedeutung der Zünfte wird recht klar, wenn einflussreiche Bürger, insbesondere aber auswärtige Herren und Städte diese für ihre Zwecke zu interessieren suchten. Natürlich bestrebten sie sich vor allem die im Stadtrat vertretenen Aemter für ihre Absichten günstig zu stimmen, damit diese auf das Ratskollegium einen Druck ausüben und es für ihre Wünsche willfährig machen könnten. So richtet Otto von dem Werder im Jahre 1392 einen Brief an mehrere gewerbliche Verbände, in dem er sich über die ungerechte Hinrichtung seines Knechtes mit scharfen Worten beklagt und dieselben bittet, den Rat zu „berichten“.[14] Als der Rat zu Hameln sich über das Hildesheimer Kollegium beschwerend an de ghildemesters van den werken wandte,

---

12. Die Namen der sesse werden D I 948 erwähnt; man vergleiche mit ihnen die Liste der Ratsherren in D I 940.

13. D I 949.

14. D II 733.

sah sich dieses genötigt, den Herren an der Weser Vorhaltungen zu machen: unde uns duncked, alse gi an de sulven gildemesters u. werken mit uns ghescreven hebbet, dat gii uns dar wes to kort ane ghedan hebben, wente we des ghelik ungherne don welden.[15] Wenig Glück hatte mit seinem Schreiben an die Aemter auch Albert von Mollem, das die Ehre und die Würde des Rates in beleidigender Weise angriff (dat deme rade an ore ede, ere unde werdicheit gha). Denn die drei Räte, also auch die in ihnen vertretenen Aemter, waren völlig solidarisch und bewirkten die Verfestung des Schmähsüchtigen.[16]

Mag nun der neue Stadtrat trotz seiner demokratischen Beimischung sich in einer ähnlichen exklusiven Richtung bewegt haben wie die alte patrizische Gemeindevertretung oder mögen die noch nicht im Rate vertretenen Gilden nach denselben Rechten gestrebt haben, wie die bischöflichen Aemter sie schon lange besassen — diese oder ähnliche Gründe dürften die Verfassungsänderung des Jahres 1435 heraufbeschworen haben.[17] Als ihr Ergebnis ist die Errichtung des Kollegiums der „Vierzig“ anzusehen, das sich aus je zehn Vertretern der Aemter[18] und der Gilden[19] sowie aus 20 Mitgliedern der Bürgerschaft zusammensetzt. Bei wich-

---

15. D III 409. Aehnlich auch die mestermanne u. de gantzen ghilde der Bäcker, Knochenhauer, Gerber und Schuhmacher i. J. 1426 gegenüber Tile Abbetmeier: Hebbe gi wes to scrivende, dat moghe gi unsen heren vorbenomd scriven (D III 1251). Den Rat zu Einbeck verweisen die Zünfte in einer Streitsache an den vulmechtigen rad (D. IV 239).

16. D III 1075 vgl. D III 1083.

17. D IV 260. Das Statut spricht allgemein von der schellinge unde unwillen, welche die einzelnen Machtfaktoren van saken, de der stad anlangende weren spaltete.

18. je zwei Mitgliedern der Bäcker, Schuhmacher, Gerber und Knochenhauer am großen Markt, je einem Abgeordneten der Knochenhauer am kleinen Markt und der an den Steinen.

19. je zwei Vertretern der Kramer, Schmiede, Schneider, Kürschner und je einem der Gewandschneider und der Wollenweber.

tigen Beratungen, die die Führung von Krieg, den Abschluss von Bündnissen, das Schlagen von Münzen, Gesetzesänderungen betreffen, muss der Rat die Meinung dieser Vertreterschaft anhören. Der Einfluss der Gilden wurde im Rate durch die Bestimmung erhöht, dass die dortigen Vertreter der Aemter vor den Beschlussfassungen Vorberatungen mit den Aelterleuten der Gilden pflegen sollten.[20]

Die gewerblichen Elemente hatten allen Grund, mit ihren Erfolgen zufrieden zu sein. Es fragte sich nur, ob der Rat wirklich gesonnen war, seine bisherige legislatorische Tätigkeit mit dem Kollegium der Vierzigmänner zu teilen. In der Tat hatte dieses an der ihm verfassungsmäßig zustehenden Mitregierung nur geringen Anteil. Allen demokratischen Gelüsten zum Trotz verbürgte sich der Rat im Jahre 1438 in feierlicher Weise für die Unveränderlichkeit in der Zusammensetzung des Kollegiums.[21] Durch solche Schachzüge konnte der Unwille der Massen nicht besänftigt werden. Die lückenhafte Ueberlieferung gestattet indes nicht die Würdigung der demokratischen Bestrebungen. Dass diese aber von nachdrücklicher Bedeutung waren, bezeugen die sich rasch folgenden Verfassungsänderungen. So schuf die vom Jahre 1445 ein Beisitzerkollegium von 24 Personen — zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft, je sechs Vertretern der Zünfte und der Gilden —, dem die Wahl des gleich starken Rates obliegt.[22] Diesem Stadtparlament war nur eine einjährige Dauer beschieden. Die Neuordnung des Jahres 1446 sieht endlich den lange vergeblich erkämpften Einzug der Gilden in den Stadtrat vor. Dieser setzt sich fürderhin aus 36 Mitgliedern zusammen, und zwar zwölf Vertretern der Bürgerschaft und je acht Abgeordneten der alten Ratsgeschlechter,

---

20. D IV 264.
21. D IV 323.
22. D IV 592.

der Aemter[23] und der fünf Gilden.[24] In die Finanzdeputation sollen vier Mitglieder, zwei aus der Bürgerschaft, je eines aus den Gilden und den Aemtern, gewählt werden. Ebenso sollen Aemter und Gilden in der Weindeputation berücksichtigt werden.[25] Aber auch diese Ratsverfassung hatte in den wandelbaren, stürmischen Zeiten nur einen kurzen Bestand. Im Jahre 1449 kehrte man zu den Beschlüssen des Jahres 1445 zurück, deren Charakteristikum ein 24 köpfiger Rat und ein denselben beaufsichtigendes Kollegium in gleicher Stärke war. Wir erfahren über die Zusammensetzung des Rates nichts; zweifellos werden aber die Gilden sich die vor kurzem erst mit grosser Mühe erkämpften Früchte nicht wieder haben entreissen lassen.[26]

Es ist bekannt, dass die Zünfte auch militärische Bedeutung besassen. Für die Charakterisierung derselben stehen uns freilich für Hildesheim nur einige wenige Notizen zu Gebote. In den Stadtrechnungen kommen seit den unruhigen Zeiten Bischof Johanns III. (zuerst 1409) Ausgaben vor, welche die Stadt für die Bäckerknechte auswarf, dat se dit jar armborste gheholden hebbet to der stad not. Die Zahl der Bäckerknechte ist verschieden gross: im Jahre 1409 sind es z. B. dreizehn, 1415 elf, 1418 sechs. Verteidigungszwecken galten die an den Häusern angebrachten Erker (propugnacula). Da sie dem öffentlichen Wohl zu gute kamen, so steuerte die Stadt Geldbeträge zur Unterhaltung derselben bei. Diese sind in den Stadtrechnungen unter der Rubrik pro propugnaculis oder vor erkener zahlreich verzeichnet. So erhielten die Knochenhauer als Beihilfe im Jahre

---

23. je zwei der Bäcker, Schuhmacher, Gerber u. Knochenhauer.

24. je einem Vertreter der Kürschner, Wollenweber, Kramer, Schmiede, Schneider — unde de anderen dre personen denne to nemende van den benomden vif gilden — — doch uth eyner ghilde mer den twene personen nicht to nemende.

25. D IV 634.

26. D IV 712.

1398: $2^1/_2$ Pf. 4 Schill.[27] Die Knochenhauer des grossen Marktes und die Gerber-Schuhmacher erhielten im Jahre 1432 gleich hohe Unterstützungen.[28]

11. Kapitel.

Die kirchlich-religiösen Ziele der Zünfte. Ihre Brüderschaften.

Dass die gewerblichen Verbände religiöse Zwecke verfolgten, tritt uns zum ersten Mal in dem Gründungsprivileg des Rates für die Hut- und Filzmacherzunft vom Jahre 1310 entgegen. Der zur selbständigen Ausübung des Handwerks zugelassene Meister entrichtet der Gilde 10 Schill. ad eorum luminaria et ad alia, que ad honorem dei et profectum eorum decreverint facienda.[1] Seitdem werden kirchlich-religiöse Ideen immer mehr in den Zünften gepflegt. Besonders aber das 15. Jahrhundert zeichnet sich durch eine erstaunlich grosse Zahl kirchlicher und wohltätiger Stiftungen aus, die trotz manchen Schattens zu den anziehendsten Seiten der Zunftgeschichte gehören. Sehr häufig werden Eintrittsgelder und Bussen in Wachs entrichtet, das bei kirchlichen Festen und bei Leichenbegängnissen, zu deren Begleitung alle Zunftmitglieder verpflichtet waren, nutzbar gemacht wurde.[2] Kirchliche Feierlichkeiten werden wohl meistens in

---

27. D V. S. 177.

28. D VI. S. 529. Vielleicht geben uns die runden Flankentürmchen des noch heute am Marktplatz stehenden gothischen „Tempelhauses" einen Begriff von der Beschaffenheit derartiger Anlagen. Vgl. Gerland, Hildesheim und Goslar, (Berühmte Kunststätten No. 28) S. 76.

1. D I 617.

2. D III 1045 (Schneider): Weme ock de werkmestere orer gilden lecht dragen heten (offenbar bei Begräbnissen), de schullen dat don sunder insage.

der Andreaskirche, dem Gotteshause der aufstrebenden Bürgerschaft abgehalten worden sein: in ihr hatte z. B. die Schneidergilde eine Lichterkrone (Lechtbome).[3] Für den Annenaltar stiftete die Kramergilde im Jahre 1450 drei Lichter.[4] Jede Zunft hielt für ihre verstorbenen Mitglieder Seelenmessen ab, so die Schneider in der Andreaskirche.[5] Einer grossen Beliebtheit erfreute sich in der Bürgerschaft das Dominikanerkloster: je grösser die Kluft zwischen den grossen Stiftern und dem öffentlichen städtischen Leben wurde, um so mehr stieg die Popularität des Predigerordens. Die S. Paulskirche des Klosters wurde eifrig mit Stiftungen bedacht; die Gerber und Schuhmacher halfen das in ihren Hallen begangene Fronleichnamsfest verherrlichen.[6] Die Gesellenschaft der Schneider leitete ihre freien Montage mit einer Messe in der Paulskirche ein.[7] In der zehntausend Ritterkapelle des Dominikanerkonventes hielt die Schmiedegilde das Jahrgedächtnis für ihre verstorbenen Mitbrüder ab.[8]

Eine seltene Erscheinung ist es, wenn Handwerkerverbände selbst Patronatsrechte über geistliche Kommenden bekleiden. In Hildesheim sind uns mehrere derartige Fälle bekannt. Das angesehene Amt der Knochenhauer am grossen Markt erhält im Jahre 1460 die Anwartschaft — nach Erlöschen des Rechtes zunächst berücksichtigter Personen — über eine neugegründete Vikarie in der Marienkapelle bei dem Gasthause in der Neustadt.[9] Demselben Amt wird wenige Jahre später nach dem Aussterben der Familien der Stifter das Verleihungsrecht einer zweiten Vikarie am Mathiasaltar der

3. D VII 88 Schluß.

4. D IV 720.

5. D IV 710. Dieselbe Gilde stiftete im Jahre 1473 ein ewiges Licht im Chore der Kirche des Lüchtenhofes (D VII 780).

6. D IV 387.

7. D VII 88.

8. D III 1118.

9. D VII 394: de leenware u. recht der viccarie to vorlenende in dem latyne jus patronatus u. presentandi geheten.

Andreaskirche eingeräumt.[10] Hans Brandes und seine Frau Ilsebe, die Eltern des Chronisten, begründen im Jahre 1469 den Anspruch der Knochenhauer am kleinen Markt auf die Besetzung einer von ihnen dotierten Klerikerstelle am Mathäusaltar beim Taufstein (dope) in der Andreaskirche.[11] Dass in dem von kirchlichem Geist beseelten Zeitalter auch die Wohltätigkeit eine liebevolle Förderung fand, ist bekannt genug. So verpflichtet sich im Jahre 1474 das Gerber- und Schuhmacheramt zu umfangreichen Schenkungen an die Armen, nämlich zu Spenden von Brot und Bier und zur Lieferung von Schuhen beim Eintritt der Winterszeit (twisschen sunte Michaelis und Mertensdage).[12] Die Kürschnerinnung unterstützt drei Klausnerinnen im Stift Hildesheim und „willige Armen",[13] das Knochenhaueramt am grossen Markt notleidende Siechen auf der Neustadt.[14] Den Knochenhauern auf den Steinen gibt Bischof Magnus im Jahre 1430 die Erlaubnis, aus ihrer Mitte einen oder zwei Vormünder zu stellen, welche für das Wohl und die Pflege der Aussätzigen hinter S. Nikolaus auf dem Damme Sorge tragen.[15] Der Rat ernennt im Jahre 1450 zwei Ratsmitglieder aus den Aemtern zu Verwaltern einer mildtätigen Stiftung, welche zu gunsten zweier unbescholtener armer, im Johannisspital zu erziehender Mädchen[16] verwandt werden soll. Aehnliche Ziele setzten sich die Zünfte in den Brüderschaften.

Eine Mittelstufe zwischen den kirchlichen Brüderschaften[17] und den rein gewerblichen Verbänden nehmen

10. D VII 478.
11. D VII 635.
12. D VII 801.
13. D VII 565.
14. D VII 584.
15. D IV 92.
16. D IV 722 — de ore hare otmodichliken na older wonheyt in oren nacken ghevlochten hebben.
17. Eine solche wird an der Andreaskirche zuerst im Jahre 1282 erwähnt (D I 381).

die Brüderschaften der Hildesheimer Gilden ein. Der Unterschied zwischen ihnen und den kirchlichen Vereinen besteht darin, dass letztere sämtliche Bürger ohne Unterschied des Standes oder des Berufes aufnehmen, dass in ersteren dagegen Personen des einen oder anderen Gewerbes bevorzugt oder nur ausschliesslich aufgenommen werden. Zudem sind meistens die Ziele der Brüderschaften der Gilden weiter gesteckt, als die derjenigen von rein kirchlicher Natur.[18] Es sei indes bemerkt, dass sich die Brüderschaften der Gilden stark den rein kirchlichen Verbänden nähern: gewerbliche Bestimmungen enthalten ihre Statuten nicht.

Einige Forscher vertraten die Ansicht, dass die Gilden auf den Schultern der Brüderschaften basierten. Als Stütze für diese Hypothese musste u. a. der übereinstimmende Namen herhalten: denn auch gewerbliche Korporationen werden häufig Brüderschaften genannt. In Hildesheim führte indes keine Zunft diese Bezeichnung wie z. B. in Münster und Köln: hier wird Brüderschaft synonym mit Zunft gebraucht.[19] Zudem treten die Brüderschaften der Zünfte in Hildesheim später in die Geschichte ein als die Gilden selbst.

Tatsächlich nachweisbar sind bis zum Jahre 1450 vier Brüderschaften, an denen gewerbliche Korporationen mehr oder minder grossen Anteil hatten. Von diesen ist die im Jahre 1362 gegründete Brüderschaft der Schneider und Bäcker die älteste.[20] Die Godehardsbrüderschaft der Schmiede und Zimmerleute wird 1381 erwähnt,[21] die Erlöserbrüderschaft, bei der u. a. Kürschner beteiligt waren, im Jahre 1389.[22]

———————

18. Vgl. z. B. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. S. 195.

19. Erst die am Ende des 15. Jahrhunderts gegründete Brüderschaft der Barbiere verfolgt auch gewerbliche Interessen (D VIII 167).

20. D II 195.

21. D III N 141. Zweiter Patron war die Jungfrau Maria, weshalb die Brüderschaft auch nach ihr genannt wird (D IV 473).

22. D III N 144. brodere u. sustere unses heren sunte Hulpes.

Die Johannesbrüderschaft der Kramer endlich lernen wir im Jahre 1420 kennen.[23]

Nur die Brüderschaft der Kramer scheint sich ausschliesslich aus Angehörigen der Kramergilde rekrutiert zu haben. Von den vier Aelterleuten der Liebfrauenbrüderschaft musste einer aus den gemeinen broederen genommen werden,[24] bei der Erlöserbrüderschaft sogar zwei. Auch die Godehardsbrüderschaft wird nicht allein von Schmieden und Zimmerleuten gebildet; denn das Godehardistift sichert das gottesdienstliche Memento im Jahre 1381 den smedden unde den tymmerluden to Hi unde allen den, de da entfanghen unde mit one holden de broderschap sunte Goderdes zu. Wie es bei dieser mannigfachen Zusammensetzung der Brüderschaften natürlich ist, war der Eintritt in dieselben jedem freigestellt und von diesem Grundsatz machten auch die Kramer keine Ausnahme.[25]

Die Brüderschaften nehmen weibliche wie männliche Mitglieder auf. Beide haben gleiche Rechte, sind aber auch ähnlichen Pflichten unterworfen.[26] Da die Vereinigungen vor allem kirchliche Zwecke verfolgten, so bestanden die Abgaben beim Eintritt grösstenteils in Wachs, neben denen

---

Sie wird auch fraternitas Salvatoris genannt (D VII 722: fraternitas s. Salvatoris vulgariter sunte Hulpes). Die Brüderschaft besaß ein eigenes Haus (D VI. S. 501 a 1431).

23. D III 933. Die Frage, ob, wie Doebner glaubt, noch eine Bernwardsbrüderschaft der Goldschmiede bestand, wird im 15. Kapitel des zweiten Teiles behandelt.

24. Zwei stellte die Schneidergilde, einen das Amt der Bäcker.

25. D III 1067: Welde he ok in sunte Godehardes broderschup wesen, dat stunde by ome. — D III 933. Wii desse nabescreven broiderschup sunte Johannes van crameren wynnen u. holden wel, dat steit by ome, dare enis nemant to vorplichtet, wente almesen u. godisdenst schullen vry wesen.

26. Die Liebfrauenbrüderschaft sagt: we nu mher broider edder suster werden wil, de schal ersten geven... wan dat gescheen is, so sin se vullenkomen in der broiderschop. — Die Abgaben in Wachs sind seitens der Frauen geringer.

die in Geld zurücktraten. In der Johannesbrüderschaft entrichteten die „geborenen Kramer" sechs Pfund Wachs, die anderen acht Pfund. Wie in der Zunft, so wurden auch in der Brüderschaft die sozialen Unterschiede ignoriert. Deme armen alse deme riken, de unse broedere eder suster ist, zum Nutzen öffnet die Liebfrauenbrüderschaft ihre Pforten. Aermeren Mitgliedern gegenüber erwies sie Entgegenkommen. So verweigerte sie einem notleidenden Schuldner nicht ein ehrenvolles Begräbnis.[27] Entsprechend der Tatsache, dass die Mitglieder der Brüderschaften sich vor allem aus den Gewerken zusammensetzen, fanden auch ihre gottesdienstlichen Feierlichkeiten in der Marktkirche S. Andreas statt.[28] Nur die Godehardsbrüderschaft versammelte ihre Mitglieder in der ihrem Patron zu Ehren errichteten Stiftskirche.

Die Brüderschaft besass ein Stammvermögen (hovetschatt), zu dem ihre Mitglieder bei besonderen Gelegenheiten, bei der Feier von Seelenmessen und an kirchlichen Festtagen ihr Scherflein beisteuern mussten. Aus diesem wurden z. B. die Unkosten für Verschönerung der Gottesdienste bestritten. Die Patronstage[29] wurden besonders glänzend begangen. Die Liebfrauenbrüderschaft feierte sie durch gemeinsamen Kirchgang, Prozession und ein Festessen, denen am Abend Vigilien und am anderen Morgen eine Totenmesse folgten.

Einen erheblichen Raum in den Statuten der Brüderschaften nehmen die Ordnungen des Begräbnisses abgeschiedener Mitglieder ein. Von Brüderschaftswegen werden Leichentuch (boldeken) und Kerzen gestellt. Der Bote entbietet die Ueberlebenden, Männer wie Frauen, zu dem Trauerhause, von dem aus der gemeinsame Gang zum Friedhof

---

27. D II 195.

28. In ihr hatte die Erlöserbruderschaft einen eigenen Altar (altar-) Sunte Hulpe D VIII 586).

29. Die Liebfrauenbrüderschaft beging Mariä Lichtmeß, besonders aber das Fest Mariä Geburt.

angetreten wird. In der Johannesbrüderschaft ist auch die Nachfolge bei verstorbenen Kindern und Gesindeleuten obligatorisch.

Wir finden es natürlich, dass die Brüderschaften mit ihrem kirchlich-religiösen Charakter die Pflege der Wohltätigkeit auf ihr Panier schreiben und ihren Mitgliedern die Pflicht einschärfen, bei jedem Anlasse, sei er nun ernster oder fröhlicher Natur, sich der notleidenden Mitbrüder zu erinnern. Im Dienst für den bedrängten Nächsten setzte sich die Liebfrauenbrüderschaft ein nicht gewöhnliches Ziel. Sie besass nämlich im Damme ein Haus, in das sie sechs arme Frauen aufnahm und in dem Pilger und Ausgestossene eine Nacht beherbergt wurden. Das Haus stand unter der Aufsicht der Aelterleute der Brüderschaft.

12. Kapitel.

Die Beziehungen der Stadt und ihrer Bürger zu den auswärtigen Märkten.

Wenn wir uns den Beziehungen Hildesheims zu den auswärtigen Märkten zuwenden, so kann es sich keineswegs um ein vollständiges und erschöpfendes Bild handeln. Aus gelegentlichen dürftigen und scheinbar nebensächlichen Notizen in den Stadtrechnungen und den sonstigen Quellen müssen wir versuchen, eine einigermassen befriedigende Vorstellung über die Ausdehnung der Hildesheimer Handelsinteressen zu gewinnen. Lenken wir zunächst unser Interesse auf das die Stadt umgebende Hochstift und die braunschweig-lüneburgischen Lande. Die wirtschaftlichen Zustände in diesen Territorien werden durch die ewigen Reibungen der verschiedensten Gemeinwesen zu einander charakterisiert. Es konnte ja nicht ausbleiben, dass die Nachbarstädte mit denselben Massregeln drohten, wie sie ihnen gegenüber die Bischofsstadt angewandt hatte. Die Beschränkung der Gäste,

ja sogar deren Fernhaltung von den öffentlichen Märkten war das Ziel, das auch der kleinsten Stadt als Ideal vorschwebte. Der kleine Flecken Salzdetfurth (blek Solt to Detforde) erlaubte sich im Jahre 1455 die Einfuhr von Hildesheimer Bier und Brot zu verbieten, worauf die in ihren Interessen Geschädigte in einem gütigen Schreiben der Anbahnung der alten Beziehungen das Wort redete, widrigenfalls sie mit ähnlichen Massregeln erwidern würde.[1] Die im Hochstift gelegenen Städte Peine, Bockenem, Alfeld, Gronau und Sarstedt, bis auf Peine Orte von geringer Bedeutung, hatten der bischöflichen Mutterstadt den Besuch des Marktes gekündigt. Im Jahre 1421 schickte der Rat eine Gesandtschaft zu diesen Städten, um die Zulassung der Hildesheimer Bürger zu ihren Märkten zu erbitten.[2] Die Art der Ueberlieferung in den Stadtrechnungen bringt es mit sich, dass wir über den Erfolg dieser Mission nicht unterrichtet sind. Doch scheint Bockenem sich den Bitten zugänglich erwiesen zu haben. Indes wurde sein Jahrmarkt bald durch die Strassenräubereien eines dortigen Bürgers, Sander von Wallmoden, derart in Misskredit gebracht, dass die Stadt Hildesheim um nachdrückliche Genugtuung ersuchen musste.[3] Der Besuch des Alfelder Marktes ist seit dem Jahre 1445 wieder belegt.[4] Ein gewisses Rivalisieren bestand von jeher zwischen Hildesheim und Peine. Während das letztere den Import sämtlicher fremden Biere gewährte, verbot es die Einfuhr Hildesheimer Gerstensaftes.[5] Erst den Bemühungen des Bischofs gelang es neunzig Jahre später, im Jahre 1501, eine Aufhebung des Verbotes zu erreichen. Diese Tatsache kam Henning Brandes so bedeutsam vor, dass er ihre Niederschrift in seinem Diarium mit einem Laus deo be-

---

1. D VII 201.
2. D VI. S. 182.
3. D IV 53.
4. D VI. S. 711, S. 727.
5. D III 483.

gleitete.[6] Damals wurde auch im winzigen Salzdetfurth die Einfuhr Hildesheimer Bieres ermöglicht.[7]

Im Braunschweig-Lüneburgischen hatte Hannover mit Hildesheim stets eifrige Beziehungen gepflegt. Regelmässig wurde von Hildesheimer Kaufleuten der Jahrmarkt zu Simonis und Jude in der Nachbarstadt besucht. Im Jahre 1444 erlitten die Beziehungen eine Trübung, als Hannover den Hildesheimer Kürschnern und Schuhmachern den Besuch des Marktes verbot.[8] Gleichzeitig versuchte es den bisherigen Jahrmarkt durch den Walpurgismarkt zu ersetzen. Auf Bitten der Stadt Hildesheim entschloss sich indes Hannover, den alten Jahrmarkt beizubehalten.[9] Häufig berichten die Quellen über den Besuch des Marktes zu Einbeck, das gerade im 15. Jahrhundert seine Blütezeit hatte und durch seine Gewerbtätigkeit, vor allem durch seine Bierproduktion, unter den niedersächsischen Städten eine vorherrschende Stellung einnimmt. Erst sehr spät hören wir über gewerbliche Beziehungen Hildesheims zu Braunschweig. Der Besuch des Braunschweiger Jahrmarktes ist im Jahre 1458 beglaubigt.[10] Im Jahre 1468 beklagte sich der Rat über den Ausschluss der Kürschner und anderer Bürger vom dortigen Marktverkehr[11] und bittet auf eine beruhigende Antwort Braunschweigs hin[12] um die Einrichtung eines gelegenen Markttages für die Hildesheimer Kürschner zwischen Michaelis und Martini.[13] Ueber den Besuch des Marktes der Reichsstadt Goslar stehen

6. Henning Brandis Diarium S. 169.
7. ibd.
8. D VI. S. 697.
9. D IV 547, 553, D VI S. 704. Der Jahrmarkt währte drei Tage. Auch den Markt am Aegidientag (D VI S. 715) und den zu Jakobi (D VI S. 725) besuchten Hildesheimer Bürger.
10. D VII 328.
11. D VII 619.
12. D VII 622.
13. D VII 625.

uns fast keine Nachrichten zur Verfügung; erwähnt wird derselbe im Jahre 1455.[14]

Knüpften die genannten Beziehungen mit Orten an, welche in einem Umkreise von weniger als einer Tagereise lagen, so wies die Messe der alten Königsstadt am Main bereits auf ein entfernteres Ziel hin. Hildesheim ist neben Braunschweig der nördlichste Ort, dessen Bewohner die von Kaiser Friedrich II. geschaffene Messe besuchten.[15] Reisen Hildesheimer Bürger zur Frankfurter Messe sind für die Jahre 1416, 1441, 1442, 1446 usw. belegt, womit freilich nicht ausgeschlossen ist, dass auch in anderen Jahren Interessenten aus Hildesheim in Frankfurt zusammenströmten.

Den Bürgern, welche die auswärtigen Märkte besuchten, gab der Rat auf ihren Wunsch eine städtische Begleitschaft mit, bestehend aus einem Hauptmann (hovetman) und mehreren Dienern. Indem wir die Stadt im Besitz des Geleitrechts finden, hatte sie auch hierin das Erbe des Bischofs angetreten. In der Klageschrift des Bischofs Magnus wird auf diese verlorene Position hingewiesen.[16] Ihrerseits berief sich die Stadt auf das lange geltende Gewohnheitsrecht, dessen sich alle „ehrbaren Städte“ gern bedienen, wenn sie von Kaufleuten um wirksamen Schutz angegangen werden.[17] Das Geleit der städtischen Söldner reichte nicht bis zum Endziel der Reise, sondern dehnte sich nur auf einen Teil der Strecke

---

14. D VII 206.

15. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 281 berichtet über den Besuch der Messe: „Die ganze norddeutsche Tiefebene ist ausgeschlossen, Braunschweig ist hier der äußerste Punkt.“

16. D IV 357 XXIII: Vort beschuldege wii den rad u. borgere to Hi. u. setten vor uns, dat se unses geleides, dat in unsem lande u. gebede to unsem vorstendome horet, darmede wii u. unse kerke van deme hilgen Romischen rike begifteget u. begnadet syn, sek vakene u. mennichwerve underwunden u. undertogen hebben u. itlike vele Kopmanne u. ander lude, de dorch unse lant wanderden, geleidet hebben ane unsen willen u. unse vulbord.

17. D IV 358 XIV, D IV 390 XXIII S. 362.

aus. Hildesheimer Bürger, welche nach Einbeck wollen, werden bis Wrisbergholzen (Holthusen) oder Alfeld, Ortschaften, welche halbwegs Einbeck liegen, begleitet.[18] Die nordwärts nach Hannover ziehenden Kaufleute genossen den städtischen Schutz etwa bis Gleidingen. Die Begleitung der Hildesheimer zur Frankfurter Messe reichte nicht über Gandersheim, Northeim oder Lamspringe hinaus.[19] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auf der Weiterreise die Dynasten und Städte, durch deren Länder die Kaufleute zogen, ihre Unterstützung liehen, wenn sie um diese gebeten wurden.[20] Wie unsicher das Reisen vor allem auf der Frankfurter Strasse und wie nötig eine sichere bewaffnete Bedeckung war, beweist das Ansuchen der Ratsherren an die Göttinger Kollegen, die von der Messe kommenden Bürger vor den Angriffen Dietrichs von Hardenberg zu schützen.[21] In einem späteren Falle wurde die Begleitung der Hildesheimer Kaufleute zu

---

18. Z. B. D VI S. 699. de hovetman mit den denren vordan to Holthusen, alsze se dar heilden, do unse borgere to Embek tom jarmarkede weren.... folgt das Zehrgeld der städtischen Söldner. Diesem Gesichtspunkt, dessen im Interesse der Rechnungsablage Erwähnung geschieht, verdanken viele Mitteilungen über den Besuch auswärtiger Märkte ihre Ueberlieferung.

19. Der Haushalt Nürnbergs kennt ähnliche Ausgaben für die Bewilligung eines sicheren Geleits. Aber auch hier dehnte sich dieses nicht bis zum Endziel der Reise aus. So werden z. B. die Räte des Herzogs von Sachsen in den Jahren 1431 und 1433 durch städtische Söldner nur bis Erlangen resp. Forchheim geführt. Die Geleitsgrenzen der Stadt Nürnberg sind durchweg weiter gesteckt als die der Stadt Hildesheim; immerhin gehen sie über eine mäßig große Entfernung nicht hinaus; vgl. Paul Sander, die reichsstädt. Haushaltg. Nürnbergs S. 485 ff.

20. P. Sander, a. a. O. S. 518. „Jedes Mal, bevor die Nürnberger Kaufleute mit ihren Waren in die Frankfurter Fasten- und Herbstmesse, oder nach Nördlingen zu dem großen Nördlinger Markt ziehen, läßt der Rat für sie insgesamt bei den Geleitsherren, durch deren Gebiet ihr Weg führt, freies Geleit werben.“

21. D III 734. (a. 1416) vgl. auch: Hansisches U. B. VIII. S. 522 A. 2 (a. 1459).

Gandersheim von dem dortigen Vogt und den Söldnern der Stadt Helmstedt misshandelt.[22]

Sind die bisher besprochenen Nachrichten, welche im wesentlichen nur benachbarte Gebiete umfassen, nicht dazu angetan, dass wir uns über die Bedeutung der auswärtigen Interessen der Stadt Hildesheim Illusionen hingeben, so vermögen die weithinreichenden Beziehungen unternehmender Bürger zu den entfernteren Märkten trotz der lückenhaften, spärlich fliessenden Ueberlieferung uns ein überraschendes Bild zu bieten. Aus den anspruchslosen Nachrichten erkennt man, dass selbst den Bewohnern einer bischöflichen Territorialstadt, die sich in keiner Weise mit den erlauchten Gemeinwesen am Rhein und an der See messen kann, das allgemeine grosse Wirtschaftsgebiet vom englischen Kanal bis zum finnischen Meerbusen aus dem Augenschein bekannt war. Nicht gering ist in dieser Hinsicht die Beziehung Hildesheims zum grossen Hansabund anzuschlagen. Schon frühe tritt es im Verein mit norddeutschen Städten grösseren Aktionen bei.[23] Indes ist eine geschichtliche Darlegung der Stellung Hildesheims zur Hansa wohl nur unter Heranziehung der Nachbarstädte, insbesondere Braunschweigs, möglich.

Wie jedoch die Beziehungen der Hansa das niederdeutsche Sprachgebiet und die von diesem wirtschaftlich abhängigen Kolonialgebiete nicht wesentlich überschritten, so waren auch die Anknüpfungen Hildesheims zum Süden geringfügig. Nur einmal in dem langen Zeitraum, den unsere Darstellung umfasst, bot sich der Stadt zum Eingreifen Gelegenheit. Offenbar auf einer Reise nach Italien befand sich Tile von der Halle, der Sprössling eines mächtigen Geschlechts, als er im Jahre 1405 in der Herberge zur Sonne des im Pustertal gelegenen Ortes Bruneck starb. Der Rat des Städtchens wurde gebeten, den Nachlass des Verstorbenen

---

22. D VII 678. (a. 1470.)
23. D I 320, D I 506.

seinem Vater Ernst von der Halle, überweisen zu lassen.[24]

Es handelt sich vor allem um die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, der wir die Nachrichten über Beziehungen zu fernen Städten verdanken. Waren Bürger in der Fremde gestorben, so bemühte sich die Stadt um die Auslieferung des diesen gehörenden Nachlasses. Da die Nachfrage in abgelegenen Orten, die Entsendung der Boten, die Herbeischaffung des Nachlassgutes mit Schwierigkeiten und grossen Kosten verbunden waren, andererseits die Stadt auch eine Kaution (wissende) stellen musste, so verpflichteten sich angesehene Bürger, die an der Sache einigermassen interessiert waren, zur Schadloshaltung des Rates, ja wir hören in einzelnen Fällen von Verpfändungen Hildesheimer Häuser an den Rat.

Das Wirtschaftsgebiet der Hansa zerfällt in zwei grosse Distrikte. Der westliche umfasst den Niederrhein, Flandern, Brabant und Holland, vor allem das Ziel der Gewandschneider, der östliche die baltischen Länder. In ihrer überwiegenden Mehrzahl waren die Interessenten des auswärtigen Marktes Kaufleute. Häufig reden die Urkunden von dem „Kopman". Natürlich werden auch Handwerker den einen oder andern Markt aufgesucht haben.

Der Weg zu den flandrischen Märkten führte die niedersächsischen Kaufleute über Köln und Aachen. Besonders Aachen pflegte rege Beziehungen zu der Bischofsstadt, die zudem durch die „Aachenfahrten" der Pilger religiöse Färbung erhielten.[25]

Mannigfaltig waren die Verbindungen Hildesheims mit den Städten Flanderns und Brabants. Wir wissen, dass An-

---

24. D III 212.

25. Ueber Aachen und das Ekesche Tuch vgl. im sechsten Kap. des zweiten Teiles. (Henning Brandes machte 1489 eine Aachenfahrt über Göttingen, Marburg, Siegen, Köln, zu der er neun Tage gebrauchte, vgl. Diarium S. 94).

gehörige der hervorragendsten Geschlechter, die Stim, die Geseke, die von der Halle, zweifellos Gewandschneider, den Markt in Brügge besuchten. Des Kopmans breff, der bei den Flandernfahrern mehrfach erwähnt wird, ist anscheinend eine von den Städten ausgestellte Beglaubigung über die Güte der angekauften Tuche.[26]

Die Fehden zwischen Brabant und Geldern waren die Veranlassung zu einer öffentlichen Verwahrung der Stadt. Im Jahre 1397 war der Kaufmann Ernst von der Halle, eine kraftvolle und ansprechende Persönlichkeit, von der Herzogin von Brabant samt seinen Bürgen und Wirten zu Löwen und Vilvoorden (Vilvorde) gefangen gesetzt worden, weil er im Verdachte stand, als des Landes Feind es mit dem Herzog von Geldern zu halten. Die Stadt reinigt in einem Schreiben an die Städte Brabants sich und ihren Mitbürger nachdrücklich von dem Argwohn, die Partei Gelderns ergriffen zu haben, indem sie am Schlusse, offenbar um die Freilassung Ernsts von der Halle durch die Vermittlung der Städte zu beschleunigen, auf die Kollegialität und die Handelsbeziehungen hinweist, welche die Städte Brabants pflegen, deren Gedeihen auch ihr am Herzen liege.[27] Bemerkenswert ist, dass Dortmunder Ratsboten im Jahre 1431 die Stadt in Kenntnis setzen von der Wiederaufnahme der allgemeinen Handelsbeziehungen mit Antwerpen.[28] Den Besuch des Leidener Marktes durch Hildesheimer Kaufleute machen die Angaben über die Verbreitung der Leidener Tuche in der Stadt nicht unwahrscheinlich. Einmal werden auch Beziehungen zu dem dem Utrechter Bischof untergebenen Zwolle[29] und der schon im Mittelalter bedeutenden Handelsstadt Gro-

26. D III 659.
27. D II 939.
28. D VI S. 477: dat me de market to Antworpe wedder soyken mochte.
29. D IV 367.

ningen[30] erwähnt. Ja, jenseits deutschen Sprachgebietes, mit Paris, musste die Stadt schon früh Anknüpfungen herstellen, damit das Nachlassgut eines dort verstorbenen Bürgers seiner Witwe übermittelt werde.[31] Vielleicht besuchten Hildesheimer Kaufleute auch englische Märkte, wenigstens werden in den Stadtrechnungen Ausgaben für englisches Tuch gebucht.[32]

Nicht minder gross sind die wirtschaftlichen Verbindungen Hildesheimer Bürger mit den baltischen und nordischen Ländern. Die Gefahren und die Entfernungen in diesen ausgedehnten, noch wenig besiedelten Ländern waren weit grösser als in den westlichen hochkultivierten Gegenden. Es will ja wenig heissen, dass wir Beziehungen zu Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin finden. Das nachgelassene Gut des in der See bei Wismar ertrunkenen Hildesheimer Bürgers Hans Westval wurde auf 89 Mark lübischer Währung geschätzt[33] Im Jahre 1415 musste die Stadt den Unionskönig Erich, den Nachfolger der grossen Margaretha, um Freigabe eines ihrer Bürger bitten, der wegen angeblicher Handelsbeziehungen mit Lübeck, das mit dem Herrscher in Krieg lag, gefangen genommen worden war. Die Stadt stellte jegliche Gemeinschaft (selschop) des Verhafteten mit Lübeck in Abrede, wente he hebbe sine kopenschup des winters twisschen Luneborch und Hildensem, also dat he eyn lantvorer sy.[34] Grössere Anstrengungen erforderte schon eine Kaufmannsfahrt nach den preussischen Landen: aber auch solche wurden von kühnen Bürgern unternommen, so

---

30. D III 506 (Groyninghe in Vreysch).

31. D II 187.

32. Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1469 der Alderman des Londoner Stahlhofes gebeten wird, den jungen Lutke Steyn von Hildesheim aus dem Gefängnisse in Lynn zu befreien. Hansisches U. B. IX 548.

33. D III 120.

34. D III 706.

nach Thorn (Thorun)[35] Danzig und Königsberg. Ja selbst bis ins ferne livländische Städtchen Kokenhausen an der Düna musste die Stadt wegen Erbschaftsangelegenheiten einkommen.[36] Nördlich der dänischen Meeresstrassen bot Stockholm (Holm) mehrfache Anregung zu gegenseitigen Beziehungen.[37] Stockholm ging indes auf die gerechten Forderungen der Stadt nicht recht ein, verzögerte die Auslieferung des Nachlassgutes der in seinen Mauern gestorbenen Hildesheimer Bürger und bezweifelte einmal sogar die Erbberechtigung der Zeugen.[38] Aehnliche Ziele verfolgte bereits im Jahre 1370 eine Interpellation beim Rate der schwedischen Bischofsstadt Westeras (Westerarhus).[39] Die nördlichste Stadt, in die laut urkundlicher Beglaubigung Hildesheimer Bürger kamen, ist Bergen. Dort war im Jahre 1405 Heinrich Reseler ermordet worden. Die Stadt sandte im Auftrage der ihn überlebenden Schwestern einen Bevollmächtigten (bewiser desses breves), um den Mord zu sühnen und den Nachlass an die Berechtigten überweisen zu lassen.[40]

13. Kapitel.

In städtischen Diensten stehende Tagelöhner und Handwerker.

Es ist natürlich, dass eine regsame Gemeindevertretung des Mittelalters eine grosse Zahl von Handwerkern und Tagelöhnern in ihr Dienstverhältnis zog, um die vielseitigen Aufgaben, die ihrer harrten, und die zum grossen Teil unsern

---

35. D II 163 (a. 1360).
36. D III 186.
37. Z. B. D III 6, 8, 181 usw.
38. D III 6.
39. D II 301.
40. D III 123.

modernen Städten fremd sind, lösen zu können. Wir denken da zunächst an die verschiedenen Bauarbeiter, über deren Beschäftigung uns vornehmlich die Stadtrechnungen unterrichten. Wir finden aber auch Handwerker, z. B. Schmiede und Bäcker, im Dienst des Rates, die freilich im Gegensatz zu ihren Kollegen, die für den öffentlichen Markt arbeiten, Lohnwerker sind.

Gewann der Rat Leute für die Zwecke der Stadt, so gab er ihnen ein Trinkgeld. Die übliche Formel bei diesem Kontrakt lautete: to drankhelde, do me one wan. Diese Spenden waren verschieden hoch und werden sich wohl nach der Bedeutung der zu besetzenden Stelle gerichtet haben.[1]

Eine hervorragende Rolle im städtischen Haushalt nehmen die Ausgaben des Rates für Bauunternehmungen und für die mit diesen verbundenen Entlöhnungen ein. Die in den Stadtrechnungen seit 1381 vorkommenden Rubriken,pro structuris' und ,dat bughelt desses jares' enthalten eine ausserordentliche Fülle von kurzen, prägnanten Nachrichten, welche für die Baulust einer Stadt zu Ende des Mittelalters ein rühmliches Zeugnis ablegen. Es würde zu weit führen, diesen Schatz anscheinend spröden Materials an dieser Stelle zu heben. Die Aufsicht über das städtische Bauwesen lag in den Händen zweier Bauherren.[2]

Die eigentlichen Bauarbeiten leiteten die städtischen Baumeister. Ihre Einstellung galt wie die der sonstigen Angestellten auf ein Jahr, womit selbstverständlich nicht gesagt ist, dass sie im folgenden Jahre ihren Posten nicht wieder versehen konnten. Sie leisten einen Eid, dass sie der stad arbeydende lude zur treuen Pflichterfüllung anhalten wollen.

1. Ein Pflasterer aus Hannover wird gegen 2 Schill. gedungen (D VI S. 51), ein Ziegelmeister gegen 6 Pfenn. (D V. S. 87). Ein Maurermeister u. ein Zimmermann erhalten einen Schill. do me se medede (D V S. 87), die Kuchenbäckerin 1425 beim Dienstantritt 6 Pfenn. (D VI S. 301) usw.

2. D VI S. 19.

Die Verwahrung von Baumaterialien ist ihrer Obhut anvertraut.[3] Im Jahre 1379 erhalten die beiden städtischen Baumeister zwei Mark.[4] Gleich anderen städtischen Beamten wurde der Baumeister auf Gemeindekosten bekleidet.[5] Die übrigen Kräfte, welche die Stadt für die öffentlichen Arbeiten verwendete, standen in einem loseren Dienstverhältnis zu ihr. Sie wurden, wenn ein Bedürfnis vorlag, eingestellt und erhielten meist Tage- resp. Zeitlohn, so die Pflasterer (steinwegsetter). Bei den Maurern war, wie das ja heute noch der Fall ist, die Akkordarbeit (dingtal) beliebt. Ein Ratsstatut vom Jahre 1440[6] ordnet die Arbeitsbewertung der Bauarbeiter, der Tagelöhner (dachwerten). Hiernach erhalten die Zimmerleute,[7] Pflasterer und Säger für das Tagewerk im Sommer 16 Pfenn. ohne Beköstigung oder 10 Pfenn. und die Kost, im Winter 12 Pfenn. ohne und 8 Pfenn. mit Beköstigung. Etwas höher wird die Arbeit der Ziegeldachdecker und Steinmetzen eingeschätzt,[8] geringer dagegen die Verrichtungen der Lehmarbeiter und derjenigen, welche meyne arbeit tun.[9] Es sei bemerkt, dass ausser dem Bau-

---

3. D IV 315 S. 224.

4. D V. S. 15. In späterer Zeit behalf man sich mit einem Baumeister. Der städtische Baumeister Diderick Gherbrand bezog seit dem Jahre 1418 einen jährlichen Lohn von sechs Pfund (D VI S. 20 usw.)

5. D V. S. 88 (1386) usw.

6. D IV 371 S. 317 ff.

7. Die Zimmerleute verpflichten sich eidlich zur sparsamen Verwaltung der Materialien. An Sonn- und Festtagen bleibt der Bauhof geschlossen. Verboten ist ihnen eine seltschup mit den deneren edder anders weme to beyre to sittende einzugehen. (D IV 315 S. 227).

8. Der Vorarbeiter (mesterman) dieser Arbeitsarten erhält täglich zwei Pfennige mehr.

9. Mit Recht weist Huber (Haushalt der Stadt Hi. S. 110) darauf hin, daß die Stadt nur in Geld entlohnt, daß also die Dienste der Bauarbeiter auch von Bürgern begehrt wurden. Bei diesen können ja Löhne auch in Kost entrichtet worden sein.

meister auch der Zimmermann, die Steinmetzen, sowie der Ratsfischer auf städtische Kosten gekleidet wurden.[10]

Ein ratsherrliches Monopol war, wie es den Anschein hat, die Ausübung des Ziegelbrennens. Aus dem städtischen Ziegelhof deckte in erster Linie die Stadt ihre Bedürfnisse; aber auch die Bürger waren flotte Abnehmer von Backsteinen. Der Rat verpachtete den Ziegelhof an geeignete Unternehmer. Als im Jahre 1432 dieser von neuem verpachtet wird, wird dem Pächter die Lieferung guter Ziegel und breiter Dachsteine an die Bürgerschaft zur Pflicht gemacht.[11] Der Ziegelhof stand unter Aufsicht einer Ratsdeputation.[12] Aus dem Jahre 1381 haben wir eine umfangreiche Rechnungsablage des Ziegelhofes, die uns eine weite Perspektive über die hervorragende Produktion desselben in noch früher Zeit eröffnet. An der Spitze des Hofes stand der Ziegelmeister (teyghelmester, teygheler); er bezog anscheinend für jede Woche, in der Ziegel gebrannt wurden, 1 Pfund. Ausserdem wurde er mit sechs Ellen gefärbten und vier Ellen grauen Tuches beschenkt. Seine Gehilfen waren die arbeydere, deren Löhne je nach der geringeren oder grösseren Tätigkeit des Ziegelhofes verschieden waren.[13]

Zu den in städtischen Diensten stehenden Handwerkern gehört ein Ratsschmied. Als solcher fungiert zu Beginn des 15. Jahrhunderts Heinrich von Büren. Sein Dienst beschränkt sich fast völlig auf den Hufschlag der städtischen Pferde. Neben den in manchen Jahren recht beträchtlichen Einnahmen[14] erhielt er noch jährlich sechs Ellen Ekesches wandes.[15]

---

10. D V S. 88 usw.
11. D IV 189.
12. D V S. 593 (a. 1381) den radmannen, de den teyghelhof bewarden. D VI. S. 689 (a. 1443) ist von zwei tegelheren die Rede.
13. D V S. 587 ff.
14. Im Jahre 1413 waren es 19 Pf. $11^1/_2$ Schill. (D V. S. 481).
15. So 1406 (D V S. 275).

Den Bedarf an Lebensmitteln für die Ratstafel deckte u. a. der Ratsfischer.[16] Der Fischer Kruse bezog seit dem Jahre 1403 ein Gehalt von zwei Pfund.[17] Der Ratskoch Berthold Sidentopp wurde mit einem Pfund abgefunden.[18] Geringere Anerkennung fanden die Dienste der Kuchenbäckerin des Rates: ihr Lohn betrug 1443 zehn Schill.[19] Wir können wohl annehmen, dass es auch in städtischen Diensten stehende Bäcker gab, obgleich die Quellen uns hierüber kein direktes Zeugnis darbieten. Indes wird im Jahre 1437 ein Backhaus (bachus) erwähnt, dar de rad dat spendebrot backen let.[20] Jährlich wird in den Stadtrechnungen eine Ausgabe unter dem Titel: de spende coste oder des rades spende hefft ghekostet gebucht, die an die Armen verteilt wurde.[21] Diese Tatsache mag immerhin für die Existenz einiger Ratsbäcker sprechen. Vielleicht waren die im Jahre 1418 erwähnten Ratsbuden, welche das Bäckeramt samt den seinigen mit neuen Dächern versah, Verkaufsstände dieser Ratsbäcker.[22]

An dieser Stelle seien auch die städtischen Mühlenverhältnisse kurz berührt. Noch lange befanden sich im Mittelalter die Mühlen häufig im Besitz der Grundherren. Die Stadtgemeinde hat auch hier zuweilen das Erbe dieser angetreten. Aber es ist für das Nachwirken des ursprünglich grundherrlichen Betriebes bezeichnend, dass vielerorts in Händen der Privaten keine Mühlen nachweisbar sind. So

---

16. Im Jahre 1395 erhielt er to lone 2 Pf. 5 Schill. (D V S. 158).

17. D V S. 221, D V S. 235 (1404), D V S. 275 (1406).

18. D VI S. 20.

19. D VI S. 689: der kokenbeckerschen vor oren denst 10 s u. van töjare 10 s.

20. D VI S. 581.

21. Die Kosten für diese milden Gaben des Rates belaufen sich von acht bis auf über 18 Pfund (D V S. 530). Wir besitzen aus dem Jahre 1416 eine Aufzeichnung über Gewicht und Preis des vom Rate gebackenen Brotes (D III 764).

22. D VI S. 80.

auch in Hildesheim. Hier finden wir die Mühlen in ältester Zeit im Eigentum der Stifter und des Stadtherrn, welche diese freilich nicht selten verpachteten. Dem Moritzstift z. B. gehörte die Bergmühle, dem Godehardikloster die nach dem Stiftsheiligen genannte Mühle, den Herren von S. Michaelis u. a. die Lamühle und die Kammühle.[23] Vor dem Jahre 1249 war die Stadt Hildesheim im Besitze gar keiner Mühlen. Deshalb überliess das Bartholomäusstift auf der Sülte der Gemeinde in dem genannten Jahre seine Mühle gegen Zins mit dem Recht der Umgestaltung derselben in zwei Mühlen.[24] Die Stadt strebte darnach, noch mehr Mühlen anzukaufen. So erwirbt sie im Jahre 1414 die Ostermühle,[25] im Jahre 1417 die Almersmühle.[26] Die Bedeutung dieser Mühlen war nicht gross; wertvoll für die Stadt wurde erst die Erwerbung der leistungsfähigen Bischofs- und der Godehardimühle im Jahre 1424.[27] Im Jahre 1439 endlich mietet der Rat auf vierzig Jahre die Hohnsermühle für 120 Gulden.[28] Die Kontrolle in den städtischen Mühlen übte eine durchweg von drei Mitgliedern gebildete Deputation aus.[29] Der eigentliche

---

23. Das Kloster Lamspringe besaß im Jahre 1178 zehn Mühlen (Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim II, S. 139).

24. D I 208.

25. D V S. 518.

26. D III 803, 805.

27. D III 1147, vgl. Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 34 und 47.

28. D IV 336. — Im Jahre 1499 kaufte der Rat von dem Moritzkapitel (van dem capitele up dem Berge) die Bergmühle (Brandis Diarium S. 156).

29. D I 877 (a. 1334). Im letzten Jahrzehnt unserer Darstellung schwankt mit den Ratsverfassungen auch die Zahl der Mühlenherren. So beschließt im Jahre 1445 der Rat, daß jede der städtischen Mühlen einem Ratsmitglied u. zwei Vertretern des Kollegiums der 24 Männer anvertraut wird. Sie revidieren an jedem Sonnabend die Betriebsanlagen, tragen Sorge, daß die Einnahmen in des rades beholt sicher gestellt werden und achten darauf, daß die Bürger vom Gesinde nicht übervorteilt werden (D IV 598 S. 506). Im folgenden Jahre wird

Betrieb einer jeden Mühle lag in den Händen eines Müllers. Dass in den städtischen Mühlen nicht nur Getreide gemalen wurde, ergibt sich aus der häufigen Erwähnung der Malz- und Oelmüller. Die Transporte leiteten die „Wagentreiber“ und die „Eseltreiber“. Gesellen hatte der Müller in den Meisterknappen und den Mühlknechten. Der Mühle eigen sind die sogenannten „Brüder“ (broydere). Diesen lag offenbar die Bewachung derselben ob; wenigstens verpflichten sie sich dem Rate gegenüber als truwe innehoidere. Für alle diese Angestellte liegen in der Sammlung der Eidesformeln entsprechende Gelöbnisse vor.[30]

14. Kapitel.

Das Gewerbe in den Nachbarstädten Damm und Neustadt und sein Verhältnis zur Altstadt.

Wir lernten bereits im ersten Kapitel die kleinen Anfänge der späteren Dammstadt kennen. Bekanntlich hatte das Moritzkapitel an der Nordseite der von dem Kloster zur Stadt führenden Strasse Flandrer angesiedelt. Zu dieser Niederlassung kam an der anderen Seite des Weges eine vom Stiftsvogt Lippold im Jahre 1232 gegründete civitas, welche mit ihr durch Verleihung gleicher Rechte verbunden ward. Es war natürlich, dass die beiden nur durch die Strasse getrennten Ansiedlungen mit der Zeit zu einer Stadt zusammenwuchsen. Berichten die Quellen auch nicht über eine Vereinigung derselben, so mag schon das Zugeständnis des Vogtes an seine Schöpfung, mit den Flandrern hinsichtlich

---

die Verwaltung der Bischofs- und Godehardimühle je zwei Personen, die der Hohnser Mühle einer anheimgestellt (D IV 634 S. 541). Die Ratsumwälzung des Jahres 1449 sieht die Ernennung zweier Mühlenherren vor (D IV 712 S. 602).

30. D IV 315 S. 230 ff. — über die Mühlen vgl. auch das dritte Kapitel des zweiten Teiles.

der Befestigung gemeinsame Interessen pflegen zu dürfen, zu einer solchen den Anstoss gegeben haben.[1] Die Ueberlieferung spricht in der Folgezeit nur von der Dammstadt (Dammo), welche zweifellos beide Gründungen in sich schloss. Das Aufblühen derselben wurde durch das Privileg Bischof Ottos I. vom Jahre 1272 gewährleistet, dass es jedem frei stünde, sich im Damm niederzulassen und wenn er ein ganzes Jahr unangefochten sich aufgehalten habe, nicht mehr zurückverlangt werden könne.[2] Die Blüte bedingte ferner der rege gewerbliche Eifer der flandrischen Kolonisten wie der Einwanderer. Besonders scheint der Gewandschnitt von ihnen in hervorragender Weise gepflegt worden zu sein. Wir finden es begreiflich, dass ihre Geschicklichkeit und ihre Tätigkeit den Neid der Altstadt wachriefen, in der zweifellos der Tuchschnitt noch keinen derartig festen Fuss gefasst hatte, zum mindesten aber hinter den Leistungen des Dammes zurückstand. Missgunst und Konkurrenzfurcht der Altstädter liessen es wünschenswert erscheinen, den gefährlichen Wettbewerb der Nachbarn einzuschränken oder gar zu beseitigen. In der Tat erreichte es die Altstadt im Jahre 1298, dass der Rat des Dammes[3] sich für die Brachlegung seines Lebensnerves, der Ausübung des Gewandschnittes für den öffentlichen Markt, verstand.[4] Im Bewusstsein seiner eigenen Schwäche hatte sich der Damm den einschneidenden Massregeln des Mächtigeren gefügt, aber der ganze Prozess war ohne die Mitwirkung des Bischofs vor sich gegangen. In jener Zeit gehörte eine politische Spannung zwischen Stadt und Stadtherrn keineswegs mehr zu den Seltenheiten. Wie wenn dieser plötzlich die Interessen des Unterlegenen ergriff und sie gegen die Altstadt aus-

---

1. D I 122.
2. D I 335.
3. Im Jahre 1288 (D I 421) werden fünf consules erwähnt, seit dem Jahre 1310 erscheinen regelmäßig sechs Ratsherren.
4. D I 524.

spielte! Tatsächlich protestierte Bischof Heinrich II. im Jahre 1317 gegen die Gültigkeit des Verbotes und erteilte dem Damm das Privileg, pannos per se factos aut aliunde apportatos seu adductos, cuiuscunque coloris et valoris existant, emendi, vendendi et inscidendi. Weiterhin wird ihm der Tuchhandel in der ganzen Diözese gestattet. Diejenigen, welche das Gewerbe ergreifen wollen, sind dem Bischof zu einer Abgabe von einer halben Mark verpflichtet, den consules zu einer von 1 $1/_2$ Mark. Den Zunftvorstehern (rectoribus sive magistris operis) endlich entrichten sie vier Schill. Es findet also in diesem Jahre eine Gründung, vielleicht auch Wiederbegründung einer Gewandschneidergilde statt.[5] Dieselben Gebühren, wie sie für die Gewandschneider bestanden, werden im Jahre 1330 für die Gewinnung des wullenwerch upme Damme festgesetzt. Die Vorsteher der Wollenwebergilde heissen guldemestere. Wie in der Altstadt ward auch den Wollenwebern des Dammes die Ausübung des Gewandschnittes gegen eine Abgabe von einer halben Mark an den Rat gestattet.[6]

Der Damm und sein vornehmes konkurrierendes Gewerbe musste für die Altstadt ein Stein des Anstosses bleiben, dessen Beseitigung sie nicht aus den Augen liess. Während bei einer Erledigung des Bischofssitzes der Kandidat des Domkapitels in seiner Wahlkapitulation sich für die Erhaltung des Dammes aussprach,[7] trat sein Partner, der Graf Erich von Schauenburg, für die Interessen der Altstadt ein.[8] Es sollte nicht zu einem gütlichen Vergleich kommen. Der schrankenlose Neid der Altstädter Bürger liess sich in furchtbarer Weise an der verhassten Nachbarstadt aus. In der Weihnachtsnacht des Jahres 1332 wurde der Damm von den rücksichtslosen Bürgern völlig zerstört und der blühenden

---

5. D I 684.
6. D I 810.
7. D I 832.
8. D I 851.

Gemeinde ein jähes Ende bereitet. In dem der ruchlosen Tat folgenden Vertrag zwischen Bischof und Stadt, der sogenannten sona Dammonis, wurde der Damm an die Altstadt ausgeliefert. Nur einzelnen Stiftern wurde eine beschränkte Erlaubnis zum Anbauen gestattet.[9] Die Flächen zwischen der Altstadt und dem Moritzberg blieben bis in die neueste Zeit fast unbebaut; von einer gewerblichen Tätigkeit konnte nicht mehr die Rede sein.[10]

Des Ursprunges der Neustadt wurde ebenfalls in der Einleitung gedacht. Einen Rat besitzt diese im Jahre 1300,[11] an dessen Mitgliedschaft die Bedingung freier Abstammung gebunden ist.[12] Fast alle Nachrichten, welche auf das Ge-

---

9. D I 858, besds. 6. und 10. Punkt, vgl. D I 959.

10. Anhangsweise seien die gewerblichen Verhältnisse im Bergdorfe erwähnt. Im Jahre 1426 gewährte Bischof Magnus dem Moritzstift, das die flandrische Ansiedlung im Damm gegründet hatte, das Recht, forthin über die Niederlassung von Handwerkern und Kaufleuten in dem Bergdorfe, also in der Ortschaft um das Stift, zu entscheiden (D III 1258. Vort mer enscal edder enmach darsulves an dem Berchtorpe nemid wonen, jeniges amptes bruken noch velinghe hebben sunder der vorschrewen heren willen unde wulbord). Daß dieses Recht keine weitgehenden Folgen hatte, dafür bürgte schon der ländliche Charakter der Niederlassung, welchen diese bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. Im Jahre 1428 (D IV 41) setzte das Kapitel die Abgaben fest, welche die Handwerker für die Ausübung ihres Gewerbes zu entrichten hatten. Es werden Bäcker, Schmiede, Gerber, Schuhmacher, Schneider, Kürschner u. Leinenweber erwähnt. Daß diese Betriebe organisiert gewesen wären, wird wohl bei der geringen Bedeutung Moritzbergs sehr unwahrscheinlich sein. — Als die Bäcker der Altstadt sich beschwerten, daß ihre Kollegen im Bergdorfe nicht vorschriftsmäßiges Brot buken, bestimmte Bischof Magnus im Jahre 1430, daß diese sich nach den gewerblichen Bestimmungen ihrer Werkgenossen in Hildesheim und den andern Städten des Stiftes zu richten hätten. (D IV 85).

11. D I 544, zunächst fünf Mitglieder stark, seit dem Jahre 1304 werden sechs consules genannt. Die Lambertikirche wird ebenfalls zuerst im Jahre 1300 erwähnt.

12. D I 609.

werbe der Neustadt Bezug nehmen, behandeln seine Regelung seitens der mächtigeren Altstadt. Wir können hieraus schliessen, dass derselben die Bewohner der Neustadt ähnlichen Wettbewerb bereiteten, wie die Ansiedler im Damm. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts heben die gegenseitigen Vergleiche an, die naturgemäss stets eine Benachteiligung der schwächeren Neustadt in sich schlossen. Langwierige Streitigkeiten führten im Jahre 1411 zu einem Vertrag, nach dem die Neustädter sich zur Beobachtung detaillierter Vorschriften verpflichteten. So ist den Gewandschneidern nur das Schneiden von weissem und grauem Hildesheimer Tuch, Göttinger Laken, Beuteltuch und grobem Wollenzeug gestattet. Bezeichnenderweise wird es ihnen verwehrt, vorsätzlich irgend welche Vervollkommnungen in ihrem Gewerbe — unde dar neyerleye beteringe ane don mit vorsate — vorzunehmen. Sie dürfen das Tuch nicht auf dem öffentlichen Markt oder wie sonst üblich im Kauf- oder Rathause schneiden, sondern nur in ihren Wohnungen. Die Anlage weiterer Scharren wird verboten, der weiteren Ausdehnung des Knochenhauerwerkes also der Boden untergraben.[13] Die Zahl des von den Fleischern zu schlachtenden Viehes wird genau fixiert.[14] Die Bäcker sollen nur Pfennigbrote backen. Bäcker und Schuhmacher dürfen ihre Waren nur auf einem Ladentische (lede) in ihren Wohnungen feilbieten. Demnach ist die Bildung von Marktbuden oder Marktstrassen von vornherein ausgeschlossen. Die Schuhmacher dürfen nur mit zwei Gesellen und einem Lehrling arbeiten. Die Lakenmacher und

13. Wie in der Altstadt, so gehört auch in der Neustadt das Handwerk der Knochenhauer zu den ältesten. Nach einem Ratsstatut vom Jahre 1309 mußten sie von jeder Scharre dem Rate einen Ferding entrichten (D I 609).

14. Aehnliche Vorschriften für die Neustädter Knochenhauer enthält D III 542. — Die Zahl der Neustädter Gilden ist uns nicht bekannt. Im Jahre 1422 versprach der Dompropst Ekhard von Hahnensee, die Zunftrechte keinem Neustädter Handwerk mehr zu verleihen (D III 1017).

Leinenweber endlich sollen sich in der Anfertigung ihrer Tuche getreulich nach den Vorschriften ihrer Altstädter Kollegen richten.[15]

Wie Bischof Heinrich II. im Jahre 1317 die Partei des Dammes ergriff, so traten auch naturgemäss die Kirchenfürsten den 15. Jahrhunderts mit Eifer für die Interessen der in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmten Neustadt ein. Bischof Magnus berührt in seiner Anklageschrift vom Jahre 1440 auch die Zustände in der Neustadt.[16] Er verwahrt sich dagegen, dass man hier kein kostbares Tuch (durbar want) schneiden und verkaufen dürfe und tadelt es, dass die Neustädter Gilden sich nach Altstädter Gewerbevorschriften richten sollen. Den Schaden, welcher den Neustädter Bürgern durch diese Beschränkungen erwachsen sein soll, schätzt er auf zwölftausend Gulden. Nachdem der Rat noch in einer Statutenversammlung[17] sich nachdrücklich für die Aufrechterhaltung der Abmachungen mit den Neustädter Gilden ausgesprochen hatte, beruft er sich in einer Gegenschrift auf die Anklage des Bischofs auf die Lauterkeit seiner Absichten und die gütlichen Vereinbarungen der beiderseitigen Kommunen.[18]

Die Antwort des Rates bürgte dafür, dass er die einschneidenden Verordnungen nicht nur nicht zurücknehmen würde, sondern gegebenenfalls die eingeschlagene Politik, die Beschränkung der Neustädter Gewerbefreiheit, weiter befolgen würde. Dies bezeugt eine weitere Verordnung für die Neustädter Leinenweber vom Jahre 1445. Sie dürfen nur auf Bestellung anderer oder für ihren eigenen Bedarf arbeiten.[19] Um das Jahr 1450 beklagten sich die Lakenscherer

---

15. D III 485.
16. D IV 357, besds. VI.
17. D IV 371 § 32.
18. D IV 390 S. 355.
19. D IV 598 § 19: id ensy ome denne van anderen luden darto geantwordet, sunder to sinem behouff moet he sek sulves wol werken.

der Altstadt über die Einfuhr minderwertigen Neustädter Tuches, deren Beseitigung sie fordern.[20]

Die rücksichtslose Bevormundung der Neustadt durch die Altstadt wurde bis ins 16. Jahrhundert, bis zur Vereinigung der beiden Städte im Jahre 1583[21] fortgesetzt. So wurde, um nur noch einen schwerwiegenden Beschluss hervorzuheben, im Jahre 1480 die Ausübung des Braugewerbes auf der Neustadt verboten.[22]

---

20. D IV 729.

21. D VIII 964.

22. Henning Brandis Diarium S. 43/44. Die damalige Stimmung der Hildesheimer Bürger gegen die Neustadt beleuchtet in eigenartiger Weise die Begründung des Chronisten: Up de tyt makeden de ampte unde gilde gantz vele Klage tegen de Nigensteder. Vgl. auch Diarium S. 29 (a. 1474) und S. 182 (a. 15C6).

II. Teil.

Die einzelnen Gewerbe.

A. Die bischöflichen Aemter.

1. Kapitel.

Das vereinigte Amt der Schuhmacher und Gerber.

Das Schuhmachergewerbe ist das älteste Handwerk der Stadt Hildesheim. Sehr alt ist aber auch seine Organisation. Wenn schon unter Bischof Adelog (1171—1190) ein magister sutorum als Vertreter der Bürgerschaft auftritt,[1] so spricht das einmal für das Vorhandensein einer Zunft, dann aber auch für die Bedeutung des Gewerbes. Dass das Schuhmacheramt zweifellos bis ins 12. Jahrhundert zurückreicht, verbürgt ferner eine Urkunde vom Jahre 1236, nach der Bischof Konrad II. den Schuhmachern alle Rechte, welche sie von altersher besitzen, bestätigt.[2]

Von einer Vereinigung der Gerber und Schuhmacher hören wir zuerst im Jahre 1287.[3] Werden auch in der Folgezeit öfters die Gewerbe getrennt erwähnt, reden die Quellen zuweilen auch von Zünften der Gerber und Schuhmacher,[4] so lässt sich eine etwa später eingetretene Scheidung

1. D I 43, vgl. Seite 8.

2. D III N 13, vgl. S. 38 Anm. 17.

3. D I 419: Domus calciatorum et allutariorum. Auch in Straßburg bilden Schuhmacher und Gerber eine Zunft, vgl. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgesch. d. Stadt Straßburg, S. 71.

4. So werden im Jahre 1435 vier bischöfliche Aemter erwähnt, indem das Amt der Schuhmacher und Gerber für zwei rechnet (D IV 259).

des vereinigten Amtes nicht beweisen. In der Tat sind denn auch die beiden Gewerbe noch im 16. Jahrhundert zu einer Zunft verbunden. Die Zusammengehörigkeit ergibt sich z. B. aus den Siegeln. So trägt ein von Doebner mitgeteiltes Zunftsiegel vom Jahre 1345 die Aufschrift: sigillum sutorum et cerdonum in Hildensem.[5]

Die Aufsicht über das Amt liegt in den Händen des Zunftmeisters. Ihm fällt durchweg ein Drittel der Strafgelder anheim, während der Rest der Zunft zusteht. In der Aufrechterhaltung der Zucht unterstützen ihn während des 14. Jahrhunderts vier von dem Amt gewählte Geschworene.[6] Im 15. Jahrhundert sehen wir an der Spitze des Amtes vier Aelterleute (ver manne) und acht Geschworene.[7]

Was die Verkaufsstätten des Gewerbes anbelangt, so werden im Jahre 1246 vierzehn Schusterhallen erwähnt, deren Lage wir am Markt suchen müssen.[8] Da nämlich dem Rat diese Plätze für öffentliche Zwecke geeignet erschienen — ad usus communes civitatis nostrae essent necessariae —, so tauschte er sie im Jahre 1268 gegen eine abgabenfreie Hofstätte ein.[9] An der Stelle der Schusterhallen erhob sich das noch heute stehende Rathaus am Marktplatz.[10] Auf dem vom Rat überlassenen Grund und Boden errichtete das Amt eine domus calciatorum et allutariorum, deren Privilegierung der Rat im Jahre 1287 abermals betonte.[11] Dieses Amtshaus ist zweifellos mit dem Schuhhof am Markt identisch, in welchem sich die jährlich wechselnden Verkaufsstände befanden.[12] Der Schuhhof lag gegenüber dem Rathaus, also

---

5. Vgl. die Tafel VI im Anhang zu D VII.
6. D VIII N 5.
7. D IV 387.
8. D I 195.
9. D I 315.
10. D II 387, 389. Vgl. auch Doebner, Studien zur Hildesheimischen Geschichte S. 231.
11. D I 419.
12. D VIII N 5: de stando in foro, quod schohof dicitur. Die

direkt bei der alten Verkaufsstelle des Amtes.[13] Hier behielt das Gewerbe bis ins 18. Jahrhundert hinein seinen Sitz.

Nun wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in den Urkunden öfters eine Schuhstrasse genannt,[14] die immerhin in einiger Entfernung vom Marktplatz gelegen ist. Es scheint, dass das Schuhmachergewerbe hier in der ältesten Zeit angesiedelt war, etwa im 12. und in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts.[15] Längstens in den vierziger Jahren würde sich dann der Wechsel der Verkaufsplätze zu der oben erwähnten Stelle am Markt vollzogen haben.

Die bekannten Zunftstatuten vom Jahre 1328 enthalten eingehende gewerbliche Bestimmungen. Danach war es den Schuhmachern verboten, von den Weissgerbern gekalktes Leder zu erwerben. Den Gerbern ist der Ankauf von Lohe ausserhalb der Stadt untersagt; auch die Anwendung von Birkenlohe ist ihnen nicht gestattet. Ebenso zieht der Ankauf der Lohe von gewerbsmässigen Händlern und Vermittlern Strafe nach sich.[16] In den Handel dürfen nur gliederlose Häute kommen.[17] Durchweg ist die Verwendung von Hunde- und Schweinehäuten zur Verarbeitung ausgeschlossen. Die von den Gesellen eingekauften Häute dürfen den Wert von 6 Pfenn. nur dann überschreiten, wenn es sich um Schaffelle handelt. Die Schuhe endlich dürfen den Preis von vier Pfenn. nicht übersteigen.

Identität ergibt sich aus D I 419 Anm. 1, wonach auch die domus calc. et allut. am Markt (apud forum nostrum) gelegen ist.

13. D III 65.

14. Zuerst 1298: platea sutorum. Bezeichnenderweise wird die Straße auch platea cerdonum genannt.

15. Der im Jahre 1195 erwähnte Zins von den Schusterwerkstätten rührt wohl von Ständen in dieser Schuhstraße her (D I 47).

16. D VIII N 5: Item si aliquis emerit lo vel folia ab eo, qui prius emerat, nisi forte ab aliquo operariorum, dabit quinque solidos.

17. Der lateinische Text enthält das offenbar verderbte Wort sulta. Dagegen sagt eine in wesentlichen Stücken gleiche niederdeutsche Urkunde (1550, D VIII 890) dat nemant moth kopen hude grot eft kleyne, de vote sin ersten afgesneden.

Gewerbestreitigkeiten führten im Jahre 1400 das Amt der Schuhmacher und die Altflicker (oltleppers) vor das Forum des Landesherrn. Den Altflickern wird vorgeworfen, dass sie sich Rechte, welche allein dem Amte zuständen, angemasst hätten, weil sie die Schule „mit geschmiertem und geschwärztem Sohlleder" flickten. Die Beklagten berufen sich auf ein Privileg Bischof Gerhards, der ihnen das Recht verliehen haben soll, ihr Gewerbe nach bestem Können auszuüben (lappen so se best konden), freilich mit der Einschränkung, dass das verbriefte Recht der Schuhmacher nicht verletzt werde. Nach eingehender Information hält der Bischof eine Uebertretung ihrer Befugnisse für erwiesen und mahnt die Altflicker, zu den alten Bedingungen zurückzukehren, wonach es ihnen gestattet war, nur minderwertige Stoffe in ihrem Gewerbe zu verwenden.[18]

2. Kapitel.

Das Knochenhauergewerbe.

Einen gewerblichen Verband (officium) bilden die Knochenhauer[1] nachweislich erst im Jahre 1275. Es ist aber sicher, dass sie tatsächlich schon längere Zeit in einem Amt organisiert waren. Denn der Bischof bestätigt in dem genannten Jahre ihre Rechte, welche sie von altersher (ab antiquo) haben. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Entstehung des Amtes in die Zeit vor der ersten Erwähnung des Rates (1236) zurückdatieren. Bereits das deutsche Stadt-

---

18. D II 1126.

1. Man hat in andern Städten, so in Lübeck, das Metzgergewerbe in Knochenhauer u. Schlächter (Fleischhauer) geschieden. Eine solche Scheidung ist für Hildesheim nicht stichhaltig. Denn das Stadtrecht spricht von vleischoweren am großen Markt usw., meint aber zweifellos die unter dem üblichen Namen vorkommenden Knochenhauer.

recht von 1300 bezeugt die im ganzen folgenden Zeitraum vorhandene Dreiteilung der Knochenhauerorganisation, welche ein Beweis für die Bedeutung des Gewerbes ist und indirekt auch für ein hohes Alter desselben spricht.[2] Die Abteilungen nennen sich nach örtlichen Bezeichnungen. Die Knochenhauer am grossen Markt hatten ihre Stände auf dem heutigen Marktplatz oder in dessen Nähe,[3] die Knochenhauer am kleinen Markt hatten ihren Sitz bei der Andreaskirche. Deshalb nennt sie Henning Brandes die Knokenhouwere by sunte Andrease.[4] Ein dritter Zweig nannte sich nach den „Steinen", einer Strasse, die vom Domhof zur Dammstadt führte. Jede dieser Abteilungen bildete tatsächlich eine selbständige Zunft, an deren Spitze anscheinend von den Mitgliedern gewählte Aelterleute standen.[5] Der Eintritt in das wohlhabende und angesehene Knochenhaueramt am kleinen Markt[6] kam schon im Jahre 1388 teuer zu stehen.

2. D I 548 § 173. Im Münster i. W. gab es zwei Verbände der Fleischer, den der alten und den der neuen Scharre; Krumbholz, die Gewerbe der Stadt Münster, Einltg. S. 14.

3. Hier müssen wir überhaupt die älteste Konzentrierung des Knochenhauergewerbes suchen. Im Jahre 1240 wird eine Fleischbank beim Markt (iuxta forum) erwähnt (D I 168), im Jahre 1283 werden Fleischbänke in den Hoken genannt (D I 393 Anm. 2).

4. Diarium S. 156 — D VII 635 wird das Amt de sampninghe der Knokenhauwere up den lutken scharnen bii sunte Andresze genannt.

5. Sie werden bei den Knoch. am gr. M. olderlude u. der ghemeynen werken oldermanne (D III N 157), bei den Knoch. am kl. M. mestere und olderlude (D IV 514), bei den Knoch. auf den Steinen mestermanne u. olderlude (D IV 514) genannt. Das letztere Amt besaß deren drei.

6. Vornehmen Charakter hatte auch das Knochenhaueramt am großen Markt. Von einer mehr als gewöhnlichen Wohlhabenheit zeugt das im Jahre 1529 errichtete Amtshaus am Markt, das man für den schönsten Fachwerkbau Niedersachsens hält. (Die im Jahre 1423 erwähnte der Knokenhawere woninghe in der Hosenstraße war wahrscheinlich das frühere Versammlungshaus des Amtes D III 1052). Auch die zahlreichen Stiftungen, welche teilweise vom Amt begründet wurden, teilweise ihm vermacht wurden, so das

8

Die Bewerber mussten u. a. dem Amt vier Mark Silber und 14 Pfund Wachs entrichten. Je zwei Zunftmitgliedern mussten sie ein Karitatenhuhn, zwei Wecke und ein Quarter Wein spenden. Die Tatsache, dass das Knochenhaueramt am kleinen Markt das erste gewesen ist, welches den Kreis der aufzunehmenden Mitglieder enger zog, vermag ebenfalls seinen exklusiv vornehmen Charakter zu beleuchten. Als erste Hildesheimer Zunft versperrte es den Schäfern, Müllern und Leinenwebern den Zutritt zum Gewerbe. Aehnlichen Bedingungen wie die Männer unterliegen die Frauen, welche in das Amt einheiraten. In der Zunft der Knochenhauer am grossen Markt wurden die Aufnahmebedingungen im Jahre 1403 unter dem Widerspruch eines Teils des Amtes wesentlich verschärft.[7] Das Meistergeld wird auf acht Mark erhöht. Jedem Amtsbruder muss das neue Mitglied ein Karitatenhuhn, ein Quarter Wein und einen Weck spenden, dazu noch zwei Fleischgerichte, jedes im Wert von sechs Pfenn. Ausserdem muss der Bewerber zu kirchlichen Zwecken vier Pfund Wachs stiften.

Was die gewerbliche Seite der urkundlichen Ueberlieferung betrifft, so sonderten die Knochenhauer schon in früher Zeit ihr Amt und ihr Gewerbe gegen die ihnen verwandten Wurstmacher sowie gegen die Schüsseldrechsler ab. Diese Abschliessung wird vom Bischof Magnus im Jahre 1275 bestätigt.[8] Mit den Garbratern einigen sich die Knochenhauer dahin, dass jene ihr Fleisch, das sie zum Genusse zubereiten, ausschließlich von ihnen kaufen müssen. Nur

---

Präsentationsrecht mehrerer Geistlicher, deuten auf Reichtum und gefestigtes Ansehen hin.

7. D III N 157. Der Eingang der Urkunde erwähnt, daß das Amt den Bischof zur Beilegung der Zwistigkeiten gebeten habe.

8. D I 354. Doebner und Hoogeweg halten die scutellarii, scoteldregere für Schüsselträger. Man tut wohl gut, sie als Schüsseldrechsler zu betrachten, zumal man sich unter einem für den öffentlichen Markt arbeitenden Gewerbe der Schüsselträger keine bestimmte Vorstellung machen kann.

an vier Tagen im Jahr dürfen die Garbrater Schweine schlachten; der Verkauf von Lamm- oder Kalbfleisch, sowie von Rotwurst und Speck in kleineren Quantitäten ist ihnen nicht gestattet.[9] Finniges Fleisch darf nach dem deutschen Stadtrecht nur auf reinem weißen Tuch, das auf ein steinernes Tischchen gelegt ist, verkauft werden. Man wollte durch diese Bestimmung offenbar jedem den Unterschied von einwandfreiem und von minderwertigem Fleisch klar vor Augen führen, damit zu einem Betrug keinerlei Handhabe geboten war.[10] Die Scharren der Knochenhauer befanden sich ebenso wie die Verkaufsstände der Bäcker im Besitze der Stadt. Diese überließ sie gegen einen jährlichen Zins den Gewerbetreibenden. Wahrscheinlich wurden die Scharren unter die einzelnen Mitglieder des Amtes verlost, was wenigstens für die Knochenhauer am kleinen Markt bezeugt ist.[11]

3. Kapitel.

Das Bäckeramt.

Das Bäckeramt (ammecht der b., gemeine werken der b. in der Oldenstad tho H., ghemene werken des bacwerkes) wird urkundlich zuerst im Jahre 1310 erwähnt.[1] Das Amt ist

9. D I 549.

10. D I 548 § 173. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Privileg für die Baseler Metzgerzunft vom Jahre 1248. Quod ipsi in ementiori et meliori foro carnes mundas in conmunibus macellis et consuetas hactenus in illis vendi copiosius habeant, alieque minus munde vendantur extra tecta (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 273).

11. D II 1120, D IV 514.

1. D I 616. Die Tatsache, daß das Bäckeramt hier ausdrücklich zugleich mit den Knochenhauern und den Schuhmachern die Verhaftung eines Bürgers billigt und sich für die Fernhaltung des Verurteilten von der Bannmeile verpflichtet, spricht für die Bedeutung der Zunft, deren Mitwirkung man für wünschenswert hielt. Bemerkenswert ist, daß nach einem Münzvertrag des Bischofs mit dem Rat vom Jahre 1300 die Bäcker das Recht haben, die außer Kurs gesetzten Münzen

aber zweifellos viel älter. Wenn schon im Jahre 1195 ein Brotmarkt (forum panis) genannt wird, so ist man versucht, an die Anfänge einer, wenn auch noch schwachen Organisation des Gewerbes zu denken. Die offenbar von der Zunft bestellten Vorsteher kommen unter den geläufigen Bezeichnungen (olderlude, mesterlude, einmal auch ghildemestere) vor. Bischof Magnus bestimmt im Jahre 1430, dass die Bedingungen für die Aufnahme in das Amt gleich denen der anderen Aemter sein sollten. Männer und Frauen, welche Anteil an der Zunft zu haben wünschen, müssen ihre makellose Herkunft durch sechs glaubwürdige Zeugen erhärten.[2]

Wenn wir einige in das Bäckergewerbe einschlagende Verordnungen hervorheben, so ist bemerkenswert, dass den Gästen der Absatz von Weissbrötchen zwischen Margaretha (13. Juli) und Michaelis (29. September) gestattet wird.[3] Wie in anderen Städten, so wurde auch in Hildesheim mit dem Auftreten der Zünfte die Hausbäckerei nicht verboten. Ihre Gewerbeberechtigung hielt sich indes in enggezogenen Grenzen. Eine Willkür des Rates vom Jahre 1446, die einzige Nachricht, die wir über die Hausbäcker (innebegker) haben, verbietet ihnen das Backen von Festkuchen (wigelbrot) für Fremde sowie das Backen von Weissbrot überhaupt. Das Mästen von Schweinen, eine bei den Bäckern des

---

durch Zerbrechen ungültig zu machen (D I 545, ähnlich D I 622). Das erinnert uns an eine ähnliche Bestimmung in Augsburg, nach der den dortigen Wurstmachern die Bewachung der Gefangenen obliegt (Keutgen, Aemter und Zünfte S. 177 Anm. 456). Daß es ein bischöfliches Amt in Hildesheim ist, dem die öffentlich- rechtliche Pflicht anvertraut wird, erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß eine ratsherrliche Gilde zu dieser Zeit noch nicht sicher nachweisbar ist.

2. D IV 85. — Das Amtshaus der Bäcker lag in der Hosenstraße (D IV 309. a. 1438). An demselben befand sich bis zum Jahre 1450 der Stauppfahl (ortsstendere, D IV 726).

3. D II 147. Ueber das Vorgehen der Bäcker gegen ihre Kollegen im Bergdorfe beim Bischof vgl. Anm. 10, S. 105.

Mittelalters allgemein geltende Sitte, wurde den Hausbäckern untersagt.[4]

Gerade im Bäckeramt gewahren wir den Gegensatz des Stadtrates zum Bischof, der in verschiedener Weise zum Ausdruck kommt. Die Bäcker pflegten in den der Stadt gehörenden Mühlen zu mahlen. Im Jahre 1381 pachteten fünf Bürger die Hohnser Mühle vom Bischof auf 15 Jahre gegen Zins, der nach den ersten fünf Jahren jährlich entrichtet werden musste.[5] Die Stadt legte ihnen aber Schwierigkeiten in den Weg. Bischof Magnus beklagt sich nämlich, dass der Rat den Hildesheimer Bürgern verboten habe, in der Hohnser Mühle zu mahlen.[6] Der Rat seinerseits hebt in der Erwiderung die grossen Kosten hervor, die ihm aus der Unterhaltung seiner Mühlen erwachsen. Deshalb habe er die Bäcker auf die Pflege des Gemeinwohles aufmerksam gemacht; von einem direkten Verbot, in der Hohnser Mühle zu mahlen, könne nicht die Rede sein. Wie indes de papheit nur in den bischöflichen Mühlen mahlen liesse, so könne der Stadtherr es dem Rat nicht verübeln, wenn er seinen Bürgern das Mahlen in den der Stadt gehörenden Mühlen nahe lege.[7] Schärfer kommt der Gegensatz zwischen dem die Interessen der Bürgerschaft vertretenden Rat und dem Bischof, der rechtlich für die Bäcker allein zuständigen Instanz, in den Bäckerhändeln zum Ausdruck, von welchen Henning Brandes ein klares Bild entwirft. Den Anlass zu denselben gaben die von der Stadt aufgestellten Brottaxen, welche zweifellos einen Eingriff in die Rechte des Amtes resp. des Bischofs bedeuteten, der zu der Gegenwehr führte, die an anderer Stelle gewürdigt wurde.[8]

---

4. D IV 624 S. 532.

5. D II 501.

6. D IV 357 I.

7. D IV 390 S. 346. Im Jahre 1494 befahl der Rat allen Bürgern in den Ratsmühlen zu mahlen (Brandis Diarium S. 143). Ueber die Mühlenverhältnisse vgl. auch S. 100 ff.

8. vgl. S. 40 ähnliche Vorgänge D VIII 231, 234.

Bemerkenswert ist, dass Vereinigungen mit gleichen Verbänden in den Nachbarstädten nur beim Bäckeramt nachweisbar sind. So verbindet sich im Jahre 1392 das Amt mit den Kollegen zu Braunschweig und Helmstedt zur Förderung gleicher Interessen.[9] Im Jahre 1419 hören wir von einer Vereinigung (Kumpanie) der Bäcker zu Braunschweig, Hannover, Alfeld und Hildesheim.[10] Später muss dieser Bund noch weiter ausgedehnt worden sein: denn der Rat teilt im Jahre 1477 dem Rat zu Peine mit, dass es den Hildesheimer Bäckern nicht möglich sei, diesmal de selscup der begkere, alse van older wontlik gewesen is, zu beschicken.[11]

4. Kapitel.

Das Leinenweberamt.

Eine ganz eigenartige Stellung nehmen in Hildesheim die Leinenweber ein. Die ältesten Nachrichten über die Existenz einer Leinenweberinnung (officium linificum, ammecht der l., ampt des lynenwerkes) besitzen wir aus dem Jahre 1292.[1] Indes ist auch diese Urkunde nur eine Bestätigung älterer Rechte. Der Zunftzwang wird aber augenscheinlich schärfer präzisiert. Jeder, der fürderhin das Handwerk ausüben will, muss der Innung angehören und als Mitglied dieser an der Entrichtung eines Jahreszinses an den Bischof, dessen Höhe nicht genannt wird, teilnehmen. Die Leinenweberzunft ist neben der in Lüneburg wohl die älteste in Niederdeutschland.[2] Wenn in der Urkunde etwaigen Uebergriffen des Rates

---

9. D III N 150.
10. D V S. 131.
11. D VII 880.
1. D I 460.
2. Nach Inana-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 121 ist keine Gilde der Leinenweber im 13. Jahrh. nur in oberdeutschen Städten nachweisbar, vgl. indes S. 508, wo in dem Zunftverzeichnis von Lüneburg,

gegen das Leinenweberamt der Rechtsboden entzogen wird, so beobachten wir hier eine analoge Erscheinung wie in den schon besprochenen bischöflichen Aemtern. Aeltere Versuche des Rates, auf die Geschicke der Zunft einen bestimmenden Einfluss zu erlangen, kennen wir nicht. Die zahlreichen Urkunden, welche die Rechte der Leinenweber durch die Bischöfe immer wieder von neuem verbriefen und die ratsherrlichen Gelüste zurückweisen,[3] wird man eher der sorgfältigen Pflege der nicht sehr geachteten Leinenweberzunft zu gute halten, als auf das Konto tatsächlicher Eingriffe seitens Nichtberechtigter setzen dürfen. Wenn Bischof Gerhard im Jahre 1390 die Gleichstellung des Leinenweberamtes mit den anderen bischöflichen Aemtern garantierte,[4] und ebenso Bischof Magnus im Jahre 1425,[5] so mag dies für die gewerblichen Parias ein Hoffnungsstrahl gewesen sein, dem aber die Verwirklichung nicht folgte. Seitens der bischöflichen Aemter war man keineswegs gewillt, den wirtschaftlichen und politischen Vorsprung mit den Leinenwebern zu teilen. Ja, ein Amt selbst, das der Knochenhauer am kleinen Markt, ging, wie bereits bemerkt, im Jahre 1388 mit der Schliessung der Zunft für die Leinenweber voran. In allen öffentlichen Stellungen wurden die Leinenweber

---

Mitte 13. Jahrh. auch bereits ein Verband der Leinenweber namhaft gemacht wird. Im großen Lübeck ist ein Leinenweberamt erst im 14. Jahrh. vorhanden.

3. z. B. D II 247 (a. 1308. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es in der abschriftlich vorhandenen Urkunde linifices heißen muß statt lanifices. Die Urkunde stimmt fast wörtlich mit dem Privileg von 1292 überein. Dem Regest Doebners in der fraglichen Urkunde ist auch deshalb kein Verständnis abzuringen, weil der Bischof nie Rechte gegenüber den Wollenwebern beansprucht hat), D II 1087 (a. 1399), D III 1182 (a. 1425).

4. D II 704 . . . . also datt se in allem rechte so vullenkomen wesen mogen, alse unser ander ampte jenich in unser Stadt to Hi.

5. D III 1182: Ock enschal dat vorbenömte ammecht u. l. so vullenkomen syn in allen rechten also unser andern ammechte jennigh in unser stad. H.

zurückgesetzt: sie hatten im Gegensatz zu den anderen vom Stadtherrn abhängigen Zünffen keinen Anteil am Stadtregiment. Die Urkunden unseres Zeitraumes erwähnen die Zurücksetzung der Leinenweber nicht so offen und unverblümt wie ein Vergleich zwischen Bischof Johann IV. und der Altstadt vom Jahre 1515, in dem es heisst: Eyn rad to Hi. kan ock liden, dat de lynenwever van unsem gnedigen heren breve halen und sinen f. g. darumb dhon na orer gewonheit, aversz se willen sze darup in der stadt Hi. in ampte, gilden edder radeszstole nicht laten ock nergen wider tostaden, wan alse van older in der stad Hi. sethlick und wontlick gewest.[6]

An der Spitze des Leinenweberamtes stand ein Zunftmeister (werkmester, mesterman, meyster), ihm zur Seite mehrere Aelterleute (olderlude). Zum Eintritt in die Zunft waren nach einem Privileg Bischof Gerhards nur Bewerber ehelicher und freier Herkunft berechtigt. Der Aufgenommene musste dem Amte eine Tonne Bier und ein Pfund Wachs geben. In seinem Belieben war die Abgabe von 1 $^1/_2$ Silbermark gesetzt oder an ihrer Statt ein den Mitgliedern und ihren Frauen gespendetes Zunftessen und die Entrichtung einer Mark.[7]

Von den gewerblichen Bestimmungen heben wir folgende hervor. Der allgemeinen Abneigung der Zünfte gegen das Lohnwerk entsprach es, dass Lohnarbeit nur mit dem Einverständnis des Amtes betrieben werden durfte.[8] Wieviele Webstühle die Leinenweber im Betriebe halten durften, wird nicht mitgeteilt, indes macht es ein Abkommen der Zunft mit einer Witwe wahrscheinlich, dass zwei unterhalten werden durften.[9]

Unter der unruhigen Regierung des kriegerischen Bischofs

---

6. D VIII 540 S. 478.
7. D II 1006.
8. D II 1006.
9. D III 349.

Magnus, unter der die leidenschaftlichen Gegensätze zwischen Rat und Landesherrn in den verschiedenen Anklage- und Verteidigungsschriften beredten Ausdruck finden, hören wir von dem einzigen aber anscheinend nachhaltenden Versuch der Stadt, auf die Entwicklung des Leinenweberamtes einzuwirken. Sie diktiert den Zunftmitgliedern Vorschriften über die Güte und die Grösse der zu bearbeitenden Leinwand, gestattet ihnen, in der einen Hälfte der Woche für ihre eigenen Bedürfnisse Sorge zu tragen, dagegen in der anderen die notwendigen Wünsche der Bürger sich angelegen sein zu lassen. Bezeichnend ist, dass der Rat sich zwei Drittel der Strafgelder ausbedingt, während er den Rest dem Amte zuerkennt. Hatte Bischof Magnus bei seinem Regierungsantritt der Zunft die Anfertigung von Futtertuch gestattet,[10] so monopolisiert der Rat jetzt diese gleichsam. Je nach den Bedürfnissen verleiht er einzelnen Leinenwebern oder Wollenwebern auf begrenzte Zeit das Recht, Futtertuche zu verarbeiten, mit der Einschränkung, dass die Betreffenden während dieser Zeit ihrem alltäglichen Gewerbe nicht nachgehen dürfen. Personen, welche den beiden Weberzünften nicht angehören, kann gegen eine Abgabe von einem Pfund dasselbe Recht erteilt werden.[11] Wir wissen nicht, wie Bischof Magnus sich zu den Eingriffen des Rates in seine Rechte stellte. Aus der Regierungszeit seiner Nachfolger besitzen wir überhaupt keine die Leinenweberei berücksichtigenden Urkunden. Wenn aber Bischof Barthold von Landsberg, der letzte Hildesheimer Kirchenfürst des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1492 die Beeinträchtigungen hervorhebt, welche das von ihm abhängige Leinenweberamt erfahren hatte, so hat er zweifellos jene ratsherrlichen Uebergriffe im Auge.[12]

---

10. D III 1182: Ock mögen se maken voderdoek, dede holde sestehalff varndeel.

11. D IV 624 S. 530.

12. D VIII 231.

B. Die ratsherrlichen Gilden.

5. Kapitel.

Die Gilde der Wollenweber und Tuchmacher.

Eines der wichtigsten Gewerbe in der mittelalterlichen Stadt wird durch die Wollenweber und Tuchmacher vertreten. Wie wir frühe Kenntnis von der Existenz einer Leinenwebergilde haben, so haben sich auch die Wollenweber und Tuchmacher zeitig zu einem Verbande organisiert. In Hildesheim bilden nämlich beide Gewerbe, die ja mehr oder weniger auf einander angewiesen sind, eine Zunft. Wahrend die Wollenweber Rohstoffe, darunter seit dem 14. Jahrhundert auch Baumwolle, zu Geweben wirkten, verarbeiteten die Tuchmacher diese zu Tuchen. Wie in anderen Städten waren die Tuchmacher in Hildesheim ein angesehener Gewerbestand, der kaufmännische Tendenzen in sich barg und erfolgreich mit den Gewandschneidern, den reichen Kaufherren, zu konkurrieren suchte. Der Schwerpunkt der vereinigten Gewerbe lag nicht bei den Wollenwebern, sondern bei den Tuchmachern.

Auf ihre Bitte wird den Tuchmachern (wantmekern) im Jahre 1313 vom Rat die Innung verliehen mit dem klar ausgesprochenen Zweck, den Zunftzwang auf alle in Hildesheim weilenden Genossen auszudehnen. Die Mitgliedschaft der Zunft wird nach der Entrichtung von 15 Schill. an die Stadt und 5 Schill. an die Gilde erworben. Doppelzünftigkeit ist nur denen gestattet, welche vor der Gründung der Gilde die Meisterrechte in einer anderen Zunft erworben hatten.[1] Diese Bestimmung fiel mit der Zeit weg. Im 15. Jahrhundert sind eine grosse Anzahl von Wollenwebern nachweisbar, welche Anteil an anderen Gewerben hatten.

Von einem Wollenweberamt hören wir zuerst im Jahre

---

1. D I 650.

1396.[2] Dass dieses mit der Tuchmachergilde identisch ist, beweist z. B. der Vergleich der Altstadt mit der Neustadt über den hier auszuübenden Gewerbebetrieb, in dem es heisst: To dem veften male umme de lakenmekere u. lynenwevere unses blekes sculle we u. willet truwelken vorwaren, dat se sek richten u. maken wullenlaken u. lenenwand na wyse u. wonheyd der Oldenstad Hi. na lenghe, breyde u. so vele vedeme, alse de wullenwevere u. lynenwevere der Oldenstad Hi. to makende pleghen.[3]

Darf man aus diesen Worten auch vielleicht nicht folgern, dass der Wollenweber zugleich Tuchmacher ist, so ist doch die Identifizierung der beiden Gewerbe ein Beweis, dass diese zu einer Zunft verbunden waren. In der Verteidigungsschrift des Rates gegen die beim Bischof eingebrachte Klage mehrerer Tuchmacher werden die Begriffe Wollenweber und Tuchmacher unterschiedslos gebraucht.[4] Das von Doebner mitgeteilte Zunftsiegel vom Jahre 1461 führt die Aufschrift:[5] S. Severus p(atronus) wollenw.[a] s(igillum) wantmeker to Hi. In andern Städten bestanden ausserdem Zünfte der Tuchscherer und Wollschläger. Eine solche Differenzierung ist für Hildesheim nicht nachweisbar. Anscheinend wurden diese Arbeitsarten auch von den Wollenwebern geleistet.

Was die Organisation der Gilde anbelangt, so gibt schon die Gründungsurkunde der Tuchmacherinnung ihren Mitgliedern das Recht, jährlich vier Aelterleute zu wählen, die auf die Güte der verarbeiteten Stoffe ihr Augenmerk richten.[6] Zu den Aelterleuten treten etwas später mehrere jährlich ernannte Umgänger, welche der Zunft von den Gewandschneidern aufgedrängt wurden.

---

2. D II 882.

3. D IV 485.

4. D IV 686. z. B. S. 579 ist von dem Vertrag zwischen Gewandschneidern und Wollenwebern die Rede; S. 580 wird dieser als zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern abgeschlossen bezeichnet.

5. vgl. Tafel VII zu D VII u. S. 833 dess. Bandes.

6. D I 650.

Besonderes Interesse gewinnt die Regelung des Verhältnisses zwischen Tuchmachern und Gewandschneidern. Schon frühzeitig machen sich Reibungen zwischen den rivalisierenden Gewerben geltend, die, wenn auch unterschiedlicher Natur, doch manche gemeinsame Punkte aufweisen. Denn auch der Tuchmacher, den wir uns nicht als einen gewöhnlichen Handwerker vorstellen dürfen, strebte zum Kaufmann hin und konnte so dem Gewandschneider in dessen eigenster Domäne erheblichen Abbruch tun. Schon im Jahre 1346 suchen die Gewandschneider, auf deren Antrieb hin vor wenigen Jahren der unliebsame Wettbewerb in der Dammstadt beseitigt war, im Vollgefühle ihrer Macht den Folgen der Konkurrenz, wie sie ihnen einst von Seiten der flandrischen Einwanderer bereitet wurde, jetzt aber seitens der Altstädter Tuchmacher zu drohen schien, vorzubeugen. Auf den Druck der Gewandschneider hin verpflichteten sich die Tuchmacher für ihre eigene Person und für ihre Nachkommen auf die Ausübung des Gewandschnittes innerhalb und ausserhalb der Stadt zu verzichten. Um die Kontrolle zu erleichtern, willigten sie, wie schon erwähnt, in die Ernennung mehrerer Umgänger ein, die in der Woche nach Martini auf dem Gewandhause jede Uebertretung des Verbotes namhaft machen. Bei der Einziehung der Strafgelder, von denen ihnen der vierte Teil zugestanden wird, versprechen sie, den Gewandschneidern behülflich zu sein.[7]

Die Tuchmacher indes, von Haus aus ein rühriges und tätiges Element, dessen Erzeugnisse geachtet waren, mochten wohl in ungünstigen Zeiten sich dem diktatorischen Willen der Gewandschneider fügen. Sobald die Verhältnisse es erlaubten, waren sie nicht gewillt, die drückenden, ihnen von den Gewandschneidern aufoktroyierten Bedingungen zu erfüllen. Im Jahre 1435 war ihnen Sitz und Stimme im Stadtparlament gewährt worden: auf Grund des errungenen Ein-

---

7. D III N 122.

flusses hofften sie ihren Wünschen Nachdruck verleihen zu können. Wir berühren da Bestrebungen, die sich allenthalben in Niederdeutschland geltend machen: die Tuchmacher verlangen wenigstens für ihre Erzeugnisse das Recht des Ausschnitts und des Detailverkaufs auf dem öffentlichen Markt.[8]

Im Jahr darauf beginnen die Zwistigkeiten. Die Tuchmacher werden vor dem Rate vorstellig, indem sie den von den Gewandschneidern ins Treffen geführten Brief, der ihre Verzichtleistung auf den Gewandschnitt enthält, enen olden vorholden und vorswegen breff nennen und die Ignorierung desselben begründen, da sein Inhalt allen Zunftmitgliedern unbekannt sei, zudem eine Verjährung des Verbotes gegeben sei, da irgendwelche praktische Anwendung desselben innerhalb dreissig Jahren nicht erfolgt sei.[9] Die Gewandschneider ihrerseits berufen sich darauf, dass die Tuchmacher für sich und ihre Nachkommen auf das Schneiden von wollenem Tuch verzichtet hätten. Von einer Verjährung könne deshalb ebensowenig eine Rede sein, wie der offensichtige Vorwand Beachtung verdiene, dass kein Zunftmitglied den Brief kenne.[10] Nach in Magdeburg eingezogener Belehrung[11] erkennt der Rat für Recht, dass die Tuchmacher zur Beachtung des Verbotes nicht gezwungen sind, da innerhalb dreissig Jahren eine darauf hin lautende Verwahrung der Gewandschneider nicht stattgefunden habe.[12] Im Jahre 1446 wird den Tuchmachern der Ausschnitt und der Verkauf von selbstgefertigtem weissem und grauem Tuch zugestanden.[13] In allerdings enggezogenen Grenzen werden also den Tuchmachern dieselben Befugnisse eingeräumt, wie sie die Ge-

---

8. Für Alfeld vgl. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld S. 243 ff.
9. D IV 285.
10. D IV 286.
11. D IV 287.
12. D IV N 10.
13. D IV 624 S. 530.

wandschneider von jeher als ihre eigenen, ihnen allein zustehenden, verfochten. Ein Jahr später wurden den Tuchmachern nicht nur ihre Privilegien vom Rat bestätigt, sondern sie erreichten es auch, dass ihnen selbst der Handel mit fremden Tuchen gestattet wird, sofern sie dann auf den Ausschnitt heimischer Zeuge verzichteten.[14] Aus dieser Einschränkung leuchtet ein, dass man die Erfolge der Tuchmacher nicht überschätzen darf. Die reichen und einflussreichen Gewandschneider werden den Tuchmachern bis zur äussersten Grenze der Nachgiebigkeit entgegengekommen sein. Ihr Uebergewicht im Einfuhrhandel wird indes eine erfolgreiche Konkurrenz seitens der Tuchmacher kaum möglich gemacht haben. Wir gehen nicht fehl, wenn wir uns ihre kaufmännische Tätigkeit vor allem auf den Ausschnitt der heimischen Tuchproduktion beschränkt denken.

Die Weber waren vielfach im Mittelalter bewegliche, zu Ausschreitungen leicht geneigte Bürger.[15] Man hat sie die Führer der demokratischen Strömung im Kampfe gegen das herrschende Patriziat genannt.[16] Eine ähnliche, wenn auch keineswegs die bestehenden Verhältnisse derart in Mitleidenschaft ziehende Regung beobachten wir in Hildesheim. Der Rat hatte im Jahre 1448 acht Tuchmacher, darunter Mitglieder alter angesehener Familien aus der Stadt verwiesen und sie ihres Gilde- und Bürgerrechtes für verlustig erklärt. Es ist bezeichnend, dass die in ihrem Recht sich gekränkt Fühlenden den Bischof als „ihren natürlichen und ordentlichen Richter“ zum Anwalt ihrer Sache zu machen suchten, obwohl doch diesem die Befugnis, auf die Wollen-

---

14. D IV 653.

15. In gewisser Weise bezeugt dies auch ihr langwieriger und unermüdlicher Kampf, das Recht der Ausübung des Gewandschnittes zu erlangen.

16. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 133. In Köln z. B. haben wir als Vorspiel der Verfassungsrevolution vom Jahre 1396 die kurze Herrschaft der Weber (1370 auf 1371), welche die Führer der Zünfte gegen Richerzeche und Rat waren.

webergilde einzuwirken, nicht zustand, was der Rat in der Erwiderung ausdrücklich hervorhebt. Dem Rat werfen die Kläger vor, dass er nur die Interessen Einzelner vertrete, dagegen das Gemeinwohl vernachlässige. Als Grund ihrer Verfestung geben sie an, dass sie den zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern geschlossenen Vertrag nicht halten wollten, da er dem Gründungsprivileg ihrer Zunft zuwiderlaufe.[17] Der Rat stimmt dieser Motivierung im wesentlichen bei, indem er zugleich das Vorgehen der Verurteilten, die sich in Versammlungen, de in deme rechte geheiten sin conspirationes, verschworen hätten, blosstellt. Nun sieht man allerdings nicht ein, inwiefern die Rechte des Gründungsprivilegs durch den neuen Vertrag geschmälert worden seien, eine Tatsache, die auch der Rat gebührend würdigt. Im ersten Briefe werde als „Fundament und Grundveste" nur die Verleihung der Gilderechte hervorgehoben: er behalte fernerhin seine Bedeutung und sei durch den zweiten Vertrag keineswegs illusorisch geworden.[18] In Wirklichkeit ist ja auch der zweite Brief eine Erweiterung der Rechte der Tuchmacher. Während es z. B. ausgeschlossen ist, dass im 14. Jahrhundert sich Tuchmacher auf rechtlicher Grundlage mit dem Gewandschnitt abgeben durften, gestattet der Vertrag von 1447 ihnen sogar den Handel mit fremden Tuchen. Die Beschwerden der ausgesperrten Tuchmacher sind also völlig grundlos, vielleicht waren sie nur der Ausdruck missvergnügter Elemente, denen die zugestandenen Befugnisse noch nicht genügten, die vielleicht auch mit Hilfe des Bischofs eine Aenderung der Stadtverfassung erhofften, wofür die gegen den stark aus Gewandschneidern zusammengesetzten Rat erhobenen schwerwiegenden Anklagen und die ungebürliche Betonung angeblicher Rechte des Bischofs eine Handhabe bieten können.

Heben wir zum Schlusse einige gewerbliche Bestim-

---

17. D IV 683.
18. D IV 686.

mungen hervor. Einen Eingriff in die Rechte der Schneidergilde bedeutet es, wenn den Tuchmachern gestattet wird, für sich und ihre Kinder Kleider anzufertigen.[19] Da die Tuchmachergilde ein Verband ratsherrlicher Observanz ist, so kann es uns nicht wundern, dass der Rat für sie bindende Verordnungen trifft. So haben wir eingehende Verfügungen über die Anzahl der Fäden und Gänge, welche bei der Anfertigung der verschiedenen Tuche beobachtet werden sollen.[20] Die Kontrolle üben die „Umgänger" aus, welche mit einem fünf Viertel Ellen langen Eisen das von den einzelnen Zunftmitgliedern angefertigte Tuch auf seine Richtigkeit hin prüfen.[21] Ebenso wird wie seitens des Bischofs gegenüber den Leinenwebern die Qualität der Stoffe vorgeschrieben. Schon das Gründungsprivileg ordnete die Verbrennung falscher Wolle und falschen Garnes an und erklärte den Uebertreter der Zunftmitgliedschaft und des Bürgerrechtes für verlustig. Streichwolle, Kammwolle und anderes minderwertiges Material ist von der Verarbeitung ausgeschlossen. Klagen der Kaufleute führten im Jahre 1450 zu einer schärferen Präzisierung der anzufertigenden Wollstoffe. Hinfürderhin soll nur einschürige Wolle verwandt werden.[22] Im Jahre 1440 war den Wollenwebern die Anfertigung von Futtertuch unter Beobachtung gewisser Vorschriften unterschiedslos gestattet,[23] später verfallen auch sie, wie die Leinenweber, den schon besprochenen Ein-

---

19. D III N 122.

20. D IV 371 S. 327, D IV 730.

21. D IV 729. Doebner sagt im Regest: „Weistum der Lakenscherer . . . ." Der Ausdruck „Lakenscherer" selbst kommt im Text nicht vor. Jedenfalls darf man nicht auf eine Zunft der Lakenscherer schliesen, zumal die in der Urkunde ausgesprochenen Gedanken sich mit denen der „Tuchmacher" berühren, vgl. D IV 371 S. 327.

22. D IV 730: Item so we numer wel laken maken al cleyne laken de schal he maken van eynschorgher vulle. Daß indes in Hild. damals Baumwolle bekannt war, lehrt D III 1045 (a. 1423).

23. D IV 371 S. 327.

schränkungen.[24] Damit nur gute und einwandfreie Ware den Markt passiere, liess der Rat ein Siegel anfertigen, mit dem die in Hildesheim gewebten Tuche, wenn sie einer Kommission von zwei Sachverständigen als den Anforderungen genügend galten, besiegelt wurden.[25]

6. Kapitel.

Die Gilde der Gewandschneider.

Die ersten Nachrichten über die Existenz einer Gewandschneidergilde besitzen wir aus dem Jahre 1325. Damals mag das schöne gothische Rathaus, auf das die Stadt grosse Kosten gewandt hatte, in seinen Hauptteilen vollendet gewesen sein. Jetzt, nach Fertigstellung desselben dachte sie daran, eine neue Einnahmenquelle zu schaffen, um die Schuldenlasten tilgen zu können. Da sie für einen Teil des Rathauses keine Verwendung hatte, so liess sie in ihm Gewandbuden herrichten, deren Benutzung allen in Hildesheim wohnenden Gewandschneidern anempfohlen wurde. Sollte die Zahl der Gewandbuden für neue Bewerber nicht ausreichen, so kommt die Stadt für die Anlage weiterer auf. Um möglichst alle Gewandschneider der Stadt zur Beziehung derselben zu bewegen, wurden diejenigen, welche anderswo ihre Arbeitsstätten hatten, mit einer Abgabe von je zwei Mark an die Stadt und an die Gilde belastet.[1] Seit dem Einzug der Gewandschneider in das Rathaus führt dieses häufig den Namen Gewandhaus (wanthus) oder Kaufhaus (kophus). Jede Gewandbude wirft für die Stadt einen jährlichen Zins von einer halben Mark ab. In den Stadtrechnungen werden regelmäßig Beträge verzeichnet, welche zu Ostern

---

24. vgl. S. 168 u. 169.
25. D IV 371 S. 327.
1. D III N 82.

und zu Michaelis von Mitgliedern der erlauchtesten Geschlechter eingingen. Man wird sich der Ansicht Doebners anschliessen dürfen, der in ihnen den Zins von den Gewandbuden erblickt.[2] Neben diesen Einnahmen, welche der Stadt aus den Gewandbuden zufielen, finden wir solche verzeichnet, welche aus dem wantkeller erzielt wurden. Derselbe scheint nicht ausschliesslich den Zwecken der Gewandschneider gedient zu haben.[3]

Die Gewandschneider rekrutieren sich aus den vornehmsten und angesehensten Familien der Stadt, so den Vornevessen, Luseke, Sasse, Harlsem, von dem Damme, Galle, Huddessem, Sledorn, von Mollem, von der Halle, Stim, Pepersak, Lureman, Osede. Im 15. Jahrhundert fungieren viele Gewandschneider als Ratsmitglieder,[4] — selbst ein Bürgermeister betrieb den Gewandschnitt.[5] Die Gewandschneidergilde war nicht eine Zunft im gewöhnlichen Sinne. Bei dem kaufmännischen Charakter ihrer Mitglieder spielt das Kapital eine bedeutendere Rolle als bei den Handwerkern. Ihr Gewerbe bot von Haus aus eine grössere Bewegungsfreiheit: sie sind weit weniger durch die von der Mittelstandspolitik geforderten Massregeln in ihren Unternehmungen gehemmt. Als ein Verband der Reichen neigt die Gewandschneidergilde von jeher zu einer exklusiven

---

2. D VI Einl. S. XXV.

3. Ueber den wantkeller vgl. S. 58. — Im Jahre 1403 überläßt die Stadt den wantkeller mit der waghe einem Hildesheimer Bürger gegen einen einmaligen Betrag von 40 Mark (D III 100). Seit dem Jahre 1412 finden wir wieder Einnahmen gebucht, welche der städtischen Kasse aus dem Keller zuflossen. Daß mit der Verleihung des wantkeller nicht auch eine Vergebung des Gewandbudenzinses verbunden war, beweist die Tatsache, daß auch in den Jahren 1403 bis 1412 die Eingänge der Patrizier in den Stadtrechnungen verzeichnet sind.

4. de endeils mede in deme rade darsulves sint sagen die Tuchmacher, um die Abhängigkeit des Rates von der Gilde der Kaufherren zu beleuchten. D IV 683 S. 574.

5. So findet sich in den Stadtrechnungen des Jahres 1446 (D VI S. 722) eine Ausgabe für die Gewandbude des Bürgermeisters Galle.

Sonderstellung. Wir finden in ihr die Erblichkeit am frühesten ausgeprägt. Bereits der Innungsbrief von 1325 spricht von einer Vererbung der Gewandbuden auf die Söhne der Meister. Der Sohn des Meisters hatte ein grösseres Recht auf die Mitgliedschaft der Gilde als der Fremde, die Zunft die schärfer betonte Pflicht, ihn in den Kreis der Ihrigen aufzunehmen.[6] Bezeichnend ist auch das ausserordentlich hohe Eintrittsgeld, das schon in dieser Zeit entrichtet werden musste, nämlich zwanzig Mark an die Stadt, zehn Mark an die Gilde. Verdächtige Elemente, welche die Zunftmitgliedschaft zu besitzen vorgaben, müssen ihre Aussage durch zwei Gildemitglieder erhärten lassen.[7] Gerade bei den Gewandschneidern war man bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Gilde argwöhnisch; eifersüchtig wachte man für die Erhaltung des guten Rufes und des vornehmen Charakters des Gewerbes. Ihr skeptisches Verhalten machte auch vor einem Spross der alten Familie Schonehals nicht Halt. Wie Henning Brandes berichtet, versuchte im Jahre 1480 Hans Reite den Gewandschnitt zu erwerben. Dem Bittsteller wurden indes schwere sittliche Vorwürfe gemacht und erst nach Verhandlungen vor dem Rat und Zustellung von Leumundspapieren aus seiner Heimatstadt Hameln wurde er zum Gewandschnitt zugelassen.[8] Unter solchen erschwerten

6. Sehr charakteristisch für diese Auffassung sind die Gildeprotokolle (D III 593), z. B. Darna bat aver desgeliken Evert Galle Everdes sone (um die Aufnahme), des sik ok de wantsnyder wol vordachten u. leten one to deme wantsnede umme syn plicht. Pflicht ist wohl soviel als ererbtes Vorzugsrecht. — Henning Brandes beschreibt seine Zulassung zum Gewandschnitt folgendermaßen: Des mandages vor sunte Margareten (1474) eschede ick den wantsnede. Alse ick vorkam, las mick borgermester Hans Luske einen langen breif, den de Rat van Hildensem one gegeven hadde, darinne ore gerechticheit stunt, des datum heilt 1321 — soll heißen 1325 — an sunte Bartholomei avende. Darna las he mick den eit: do was it geschein. (Diarium S. 31).

7. D III N 82.

8. Henn. Brandis Diarium S. 44.

Bedingungen blieb die Zahl derer, welche sich um die Zunftmitgliedschaft bewarben, eine verschwindend kleine. In den Jahren 1412 bis 1446 erlangten nach den Stadtrechnungen nur vier Bürger das Recht, den Gewandschnitt auszuüben. Den Söhnen der Gewandschneider stand nach eingeholter Erlaubnis dieses ohne weiteres zu; sie entrichteten keine Abgaben. Wenn also in den Gildeprotokollen während derselben Zeit 28 neue Mitglieder aufgeführt werden, so ist das ein Beweis für das ausserordentlich starke Vorwiegen der Erblichkeit in der Gilde.[9] Wir verstehen es, dass die Stärke der Zunft sich unter dem Durchschnitt hält, wie er in anderen Korporationen beobachtet wird. Laut Ausweis der Stadtrechnungen hat sie im Jahre 1379: 18, 1401: 14 und 1420: 19 Mitglieder.[10]

Die Gewandschneider verlegen sich vor allem auf den Handel mit fremden Tuchen. Hatten sie auch den Tuchausschnitt mit den Tuchmachern teilen müssen, so dürfen wir die Wirkung dieser Verordnung nicht überschätzen, zumal der Vertrag im Einvernehmen mit den im Rat grossen Einfluss besitzenden Gewandschneidern geschah. Gegen sie konnte eine allzuscharfe Konkurrenz nicht leicht aufkommen.

Die heimischen Zeuge spielen in Hildesheim neben den Braunschweiger Laken eine nicht unbeträchtliche Rolle. Im städtischen Haushalt werden sie zur Bekleidung der in Diensten der Stadt stehenden Beamten viel verwandt. Anscheinend war das Tuch der Nachbarstadt, die auf dem niedersächsischen Tuchmarkt eine ähnliche Stellung einnahm wie Köln auf dem rheinischen, besser und wertvoller als das Hildesheimer.[11] Im 15. Jahrhundert wird der Import

---

9. D III 593.

10. Das Verzeichnis im Gildebuch der Gewandschneider (D III 947) führt zum Jahre 1420 siebzehn Inhaber von eigenen Gewandbuden auf; auch stimmen die Namen dieser nicht völlig mit den in den Stadtrechnungen genannten überein.

11. Die Stadt belohnte mit Hildesheimer Tuch die niedrigste Be-

fremder Tuche häufig. Zu nennen ist z. B. das Ekesche Tuch, vielleicht aus Aachen stammend, dessen Tuchfabrikation schon im Mittelalter nicht unbedeutend war.[12] Aus den Niederlanden stammt das in Hildesheim beliebte Leidener Tuch, das die Stadt mitunter hochgestellten Persönlichkeiten als Geschenk darbot. Flandrisches Tuch wird seit dem Jahre 1390 verkauft.[13]

7. Kapitel.

Die Gilde der Kramer.

Das Gewerbe der Kramer (institores) gehört zu den ältesten der Stadt Hildesheim,[1] selbst wenn wir die etwas früher vorkommenden mercatores nicht als Kramer spezia-

---

amtenkategorie, z. B. die Wagenknechte, mit Braunschweiger Zeug dagegen den Marktmeister.

12. Doebner (D V S. 565) hatte sich auf eine Mitteilung Höhlbaums hin bewegen lassen, die Heimat des Tuches in Malseyk in Holländ. Limburg — soll wohl heißen Maeseyk in Belgisch Limburg — zu suchen. Ich möchte doch an Aachen festhalten. Die Beziehungen Hildesheims zu der alten Kaiserstadt waren ziemlich rege. Gehoben wurden sie durch die im 15. Jahrh. eifrig gepflegten Wallfahrten. So kauft die Stadt im Jahre 1433 ein Grundstück vor dem Dammtor von dem Johannisstift an, um auf diesem ein Gasthaus für die Aachenfahrer (armen luden to der Akenvart) zu errichten (D IV 205 vgl. 205 A, 324, 373). Wie es natürlich ist, — man denke an Beispiele im modernen Rußland (Kijew, Moskau, N. Nowgorod) — können auf diesen Aachenfahrten auch kommerzielle Verbindungen geschlossen worden sein. Auch der Gewandschneider Henning Brandes machte eine Reise zu den Aachener Heiligtümern. Vielleicht führt der im Jahre 1398 genannte Ekesche Weg seinen Namen nach Aachen (D II 1010). Bemerkt sei noch, daß die Stadt Maeseyk in den Hildesheimer Quellen nicht genannt wird.

13. D II 706 Anm. 1.

1. institores erscheinen als Zeugen D III N 11 (1219—28), D I 88 (1224).

lisieren.[2] Im 14. und 15. Jahrhundert scheint mercator eher den Kramer bezeichnet zu haben als den Gewandschneider: wird doch urkundlich die Kramerstrasse bisweilen strata mercatorum genannt.[3] An vielen Orten erfreuen sich die Kramer als kaufmännische Genossenschaft neben den Gewandschneidern eines hervorragenden Ansehens. Man ist nicht befugt, ein ähnliches Uebergewicht der Hildesheimer Kramer über die Handwerkerverbände anzunehmen, wie sie überhaupt hier keineswegs eine rein kaufmännische Genossenschaft bilden.

Im Jahre 1310 wird vom Rat auf Bitten der beteiligten Kreise eine Kramergilde gegründet. Diese umfasst nicht nur die eigentlichen Kramer, sondern auch Harnischmacher Riemenschneider und Handschuhmacher. Diese associierten Gewerbe geben ihre Sondernamen auf und arbeiten unter der allen gemeinsamen Flagge der Kramer.[4] Die Vereinigung der Kramer mit Handwerkergruppen beweist, dass von einem rein kaufmännischen Charakter der Gilde nicht die Rede sein kann.

Diejenigen, welche sich um die Mitgliedschaft der Zunft bewerben, entrichten derselben 20 und der Stadt 30 Schillinge. In Gegenwart der Ratsherren werden sie in die Korporation eingereiht. Die beiden Aelterleute der Gilde (senatores, olderlude) werden von dieser jährlich am Sonntag nach Johannis gewählt, seit dem Jahre 1420 aber von den Aelterleuten der beiden letzten Jahre. Sie sind zur Abhaltung von vier

---

2. vgl. S. 15. Man neigt heute dazu, in den in frühmittelalterlichen Urkunden erwähnten mercatores auch Handwerker zu erblicken. Ja nicht selten werden die Einwohner einer Stadt mercatores genannt, weil in ihr im Gegensatz zum platten Lande das Gewerbe eine bevorzugte Stelle genießt, so in dem bekannten Bericht Alperts von Metz über die Stadt Tiel vom Jahre 1018.

3. So D III 344 (1408). Die in D III 786 (1328) erwähnte unio mercatorum ist zweifellos die Kramergilde.

4. D I 612 quamvis isti sint de diversis officiis, volumus tamen eos vocari institores et pro institoribus haberi, officium cum sit unum.

echten Morgensprachen, die nach dem Abendleuten stattfinden, verpflichtet. Der Besuch der Morgensprachen ist für jedes Mitglied obligatorisch. In den Morgensprachen finden Streitigkeiten der Zunftbrüder untereinander und Schuldklagen ihre gerichtliche Erledigung. Die Beklagten, welche einer dreimaligen Vorladung nicht Folge leisten, gehen der Meisterrechte verlustig. Schuldner können einen vierwöchentlichen Aufschub des Zahlungstermins erlangen.[6]

Im Jahre 1418 kauft die Gilde von Kord von Geismar ein am Andreaskirchhof gelegenes Haus an. Zur Tilgung des Restes der Kaufsumme gestattet der Rat den Kramern, von den eintretenden Mitgliedern einen Beitrag von je 16 Schillingen so lange zu erheben, bis die Schulden beglichen sind.[7] Das heute noch gegenüber dem Chor der Andreaskirche gelegene Kramergildehaus wurde im Jahre 1482 errichtet; es steht offenbar auf derselben Stelle wie das ältere Heim der Zunft.

Der Interessenkreis der Kramer ist ein noch wenig geklärter. Auch die Hildesheimer Quellen bieten uns nur unbefriedigende Aufschlüsse. Soviel scheint festzustehen, dass sie als Kaufleute die vielseitigsten Interessenten auf den auswärtigen Märkten sind: sie sind im ausgeprägteren Sinne als die Gewandschneider, die sich doch nur auf den Handel mit Tuchen beschränken, die eigentlichen Warenvermittler vom Ausland in die Heimat. Die Hildesheimer Ueberlieferung macht es wahrscheinlich, dass sie mit den südlichen Ländern eigentümlichen Waren, wie Reis, Rosinen, Feigen, Mandeln, dann mit Gewürzen und Safran handelten.[8] Wenn die Kramer-

5. Diese immerhin nicht allzu hohe Summe wurde im Jahre 1496 auf 24 Pfund erhöht, von denen zwei Drittel dem Rat zukamen. Henning Brandes spricht deshalb von einem Zunftkauf (we numer ore gilde kopen wil). Die in der Gilde assoziierten Gewerbe wurden in diese Bestimmung nicht eingeschlossen (Henning Brandis Diarium S. 149).

6. D III 933.

7. D IV N 6, 7.

8. Einer der Gildevorsteher des Jahres 1440 ist ein Gewürzkrämer

gilde sich im Jahre 1439 über den unbefugten Verkauf von Riemen und Kordel (gordel) beim Rat beschwert, so findet dies seine Erklärung darin, dass die Riemenschneider zur Gesamtgilde gehörten.[9] Das Monopol des Verkaufes von Kramwaren durch die Kramer erlitt insofern eine Einschränkung, als es jedem Bürger freigestellt wurde, in den vierzigtägigen Fasten Reis, Feigen, Mandeln oder sonstige Lebensmittel — maxime quod ista ad victum et ad communem utilitatem hominum pertinere dinoscuntur — pfundweise zu verkaufen.[10]

8. Kapitel.

Die Gilde der Schneider.

Im Schneidergewerbe blieben Heim- und Lohnarbeit noch lange im Mittelalter und darüber hinaus vorherrschend; Schneiderzünfte treten deshalb verhältnismässig erst spät in den deutschen Städten auf.[1] Eine Gilde der Schneider (werken, ghilde der scradere) wird in Hildesheim zuerst im Jahre 1362 erwähnt, als die von ihr in erster Linie fundierte Liebfrauenbrüderschaft gegründet wird.[2] Die alten Statuten der Gilde scheinen den entwickelteren Verhältnissen nicht mehr hinreichend Rechnung getragen zu haben. Denn der Rat gibt den Schneidern auf ihren Wunsch im Jahre 1423 eine erweiterte Verfassung.[3] Die Leitung der Zunft liegt in den Händen zweier am Martinstag gewählter „Werkmeister", denen die Vorsteher des abgelaufenen Jahres als Beisitzer zur Seite

---

(apteker). An gleicher Stelle eine Gerichtsverhandlung gegen einen flandrischen Kramer wegen Absatzes von „falschem Safran." (D IV N 16.)

9. D IV 325.

10. D I 612. Diese Bestimmung scheint im Jahre 1446 auf das ganze Jahr ausgedehnt worden zu sein (D IV 624 S. 531).

1. In Lübeck wird ein Schneideramt zuerst im Jahre 1376 erwähnt.

2. D II 195.

3 D III 1045.

stehen. Ein Gildehaus der Schneider, der werken husz, wird im Jahre 1462 erwähnt.[4]

Nicht nur von den Männern, sondern auch von den Frauen wurden guter Ruf und Würdigkeit als Grundbedingung zum Eintritt in die Gilde gefordert. Im übrigen lassen sich auch bei den Schneidern ähnliche Grundsätze, wie sie im wesentlichen in den anderen Zünften Geltung hatten, festhalten, denen der Bewerber gerecht werden musste. Die Gebühren desselben an Stadt und Zunft betragen 1 $^1/_2$ bezw. $^1/_2$ Mark, dazu kommen noch kleinere Abgaben an den Lichterfonds der Gilde. Die Söhne der Meister sowie die mit den Meisterstöchtern verheirateten Handwerker entrichten nur einen Betrag von einem Schill. an die Werkmeister, die sogenannten „Kinderpfennige", letztere dazu der Stadt noch $^3/_4$ Mark. Zunftmitglieder, welche sich von ihren Werkmeistern Urlaub nach auswärts erbitten, müssen, wenn sie nach Hildesheim zurückkehren, sich den vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen abermals unterwerfen.

Dem im 15. Jahrhundert allenthalben einreissenden üppigen Aufwand in den Kleidertrachten suchten die mannigfachsten Faktoren, so die Kirche, vor allem aber die Städte und sonstige bürgerliche Kreise, zu steuern. Die Hildesheimer Schneiderzunft bekämpfte den Luxus durch Kleiderordnungen, dass Rock und Vorärmel (vorman) aus demselben Tuch angefertigt sein sollten. Ebenso dürfen die Kapuzen nicht zweifarbig sein, während beim Schuhwerk die Anwendung zweier Stoffe erlaubt ist.

Eine einigermassen brüderliche Gleichheit unter den Gildemitgliedern auch in wirtschaftlicher Beziehung sucht die Bestimmung zu erreichen, dass jeder Meister nur drei Gesellen halten darf, indem zugleich die Heranziehung von weiblichen bezahlten Kräften als ungehörig gebrandmarkt

---

4. D VII 422, vgl. D VIII 832.

wird. Zur Ehre des Handwerks und zum Lobe der Zunft soll nur gute Ware die Schwelle der Werkstatt passieren. Deshalb ist die Verwendung von Baumwolle und Leinwand allein gestattet, dagegen der Gebrauch von Scherwolle und Flachs verpönt. Wer sich gegen diese Vorschrift versündigt, geht als ehrloser „schnöder Mensch“ des Bürgerrechtes und der Zunftmitgliedschaft verlustig.

Die gewöhnlichen, den Gästen eingeräumten Freiheiten überschreitet eine Ratsverordnung vom Jahre 1446, nach der es fremden Jackenstickern gestattet ist, nach eingeholter Erlaubnis beim Rat in den Wohnungen der Bürger auszuhelfen.[5]

Für den Zustand des Zunftwesens im 15. Jahrhundert sind die häufiger werdenden „Eingriffe“ in das Recht der verschiedenen Korporationen charakteristisch. Diese hatten die Eintrittsbedingungen, besonders durch Erhöhung der Abgaben so erschwert, dass es nicht jedem möglich war, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben. Im Schneidergewerbe waren diese den Niedergang des Handwerks ankündenden Voraussetzungen und die in ihrem Gefolge auftretende Nichtachtung des Zunftzwanges derart, dass die Stadt im Jahre 1446 diejenigen, welche ohne ihre und der Gilde Erlaubnis Kleider anfertigen, zu einer Busse von fünf Pfund verurteilt.[6] Aus dem Jahre 1464 haben wir eine ähnliche Ratsverordnung.[7] Einem Antrag der Schneider, sich gegen die Uebergriffe durch neue Statuten zu schützen, da die vorhandenen nicht ausreichten, wurde indes vom Rate in Hinsicht auf die genannten Bestimmungen nicht stattgegeben.[8]

---

5. D IV 624 S. 531.
6. D IV 624 S. 531.
7. D VII 491. Auch sonst haben wir viele Beweise für die Häufigkeit der nichtberechtigten Ausübung des Schneidergewerbes.
8. D VII 493.

9. Kapitel.

Die Gilde der Schmiede.

Die Existenz einer Gilde der Schmiede ist im 14. Jahrhundert wahrscheinlich. Wir hören nämlich bei der Neubelebung einer Organisation der Schmiede im Jahre 1423, dass eine Gilde, die allerdings nur einige Teile der vielseitigen Schmiedebranchen umfasste, schon seit längerer Zeit bestand.[1] Während in anderen Städten die Absonderung neuer Zünfte aus einem Mutterverband sich wiederholte, beobachten wir in Hildesheim kein derartiges Streben zur Ausdehnung des Zunftgedankens. Dies bestätigt uns das Privileg des Rates vom Jahre 1423. Offenbar auf den Wunsch der Beteiligten vereinigt der Rat Grobschmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger, Zinngiesser, Rotgiesser und Kesselschmiede zu einer Gesamtgilde. Da die älteren Zunftstatuten für diese nicht mehr ausreichen, so werden ihr umfangreichere Artikel verliehen.[2]

Die Leitung der Gilde liegt in den Händen eines Meistermannes. Die Einsetzung desselben stand der Zunft zu, welche diese am Tage nach der Ratswahl vollzog. Der erwählte Meistermann, dessen vom Rat gepflogene Bestätigung nötig war, verpflichtete sich zur pünktlichen Einlieferung der der Stadt zustehenden Strafgelder.[3] Ihn unterstützen bei

---

1. D III 1067. unde orer eyn del in vortyden van unsen vorfaren cyn enighe gegheven is. Die Tatsache, dass an der im Jahre 1381 genannten Godehardsbrüderschaft hauptsächlich Zimmerleute und Schmiede beteiligt waren, wird man allerdings nicht für das Bestehen einer Schmiedegilde ins Feld führen dürfen. — Eine Schmiedestrasse wird bereits im Jahre 1302 erwähnt (D I 562).

2. Unzweifelhaft hat der ungefähr gleichzeitige Gildebrief der Schneider (D III 1045) unserer Urkunde als Vorlage gedient. Die teilweise wörtliche Uebereinstimmung ist nur zu offenkundig. — Für die Ausstellung des neuen Gildebriefes bezahlen die Schmiede dem Rat zehn Gulden (D VI S. 239).

3. D IV 315 S. 232. — Im Jahre 1518 werden vier Aelterleute namhaft gemacht.

der Ausübung der Warenschau die Geschworenen (orer warken gesworne). Ein Gildehaus der Schmiede wird zuerst im Jahre 1461 erwähnt.[4]

Wer in die Gilde einzutreten wünscht, muss das Bürgerrecht erworben haben und sich auf die Ausübung des Handwerkes verstehen. Die Vorgesetzten achten strenge darauf, dass jeder befähigt ist, seiner Stellung als Meister gerecht zu werden. Derjenige, welcher nach ihrem Urteil den Anforderungen nicht gewachsen ist, wird zurückgewiesen und muss ein Jahr als Geselle dienen, bis er sich abermals bei den Zunftvorstehern melden kann. Wird er zum dritten Male als unwürdig abgewiesen, so geht er jeden Anspruchs auf den Meistertitel verlustig. Die Bewerber unterlagen also einer strengen Prüfung, die übrigens nicht die Forderung des Meisterstücks in sich schliesst, welche anscheinend den Hildesheimer Zünften überhaupt unbekannt war.[5] Die Meistergebühren sind etwas höher als in der Schneidergilde: es müssen der Stadt zwei Mark, der Gilde eine Mark sowie zwei Pfund Wachs entrichtet werden, ferner dem Meistermann ein Schill. und dem Zunftboten ein Pfenn. Im übrigen sind die an den Eintritt gestellten Forderungen die nämlichen wie in der Schneidergilde. Unberechtigt das Handwerk ausübende Schmiede verfallen in eine Busse von zehn Schill.

Der Abneigung des Mittelalters gegen händlerische Spekulation verdanken wir die Bestimmung, dass der Wiederverkauf der bei Hildesheimer Meistern erworbenen Schmiedewaren, vor allem der Messer, allein an den Jahrmärkten gestattet ist. Nur wichtige Bedarfsartikel der Kleinschmiedekunst, wie Zangen, Scheeren, Nägel werden von dieser Mass-

4. D VII 416. Nach dem im 18. Jahrh. angefertigten Stadtplan lag es auf dem Hohen Weg.

5. So viel ich sehe, wird das Meisterstück zum ersten Mal 1488 in der Rolle der Barbiere erwähnt (D VIII 167). Ein weiteres Beispiel bieten die Kürschner, die es im Jahre 1572 nach dem Vorbild, welches Braunschweig und Hannover abgaben, einführten (D VIII 947).

regel ausgenommen.[6] Für die Zinngiesser erliess der Rat Willküren über den üblichen Mischungssatz der Metalle, der zu drei Teilen aus Zinn und zu einem Teile aus Blei bestehen soll. Aehnlichen Bestimmungen unterlag die Arbeit der Rotgiesser.[7]

10. Kapitel.
Die Gilde der Kürschner.

Die Gründung einer Gilde der Kürschner (gemene werken der korsenwerten, ampt der k.) geschieht im Jahre 1328, indem der Rat ihnen auf ihre Bitten die Innung (unio) verleiht. Dieser ernennt auch jährlich den an der Spitze der Zunft stehenden senator, der die Prinzipien des Zunftzwanges gegenüber etwaigen Bönhasen zur Geltung bringt.[1] Nach der im Jahre 1438 von der Stadt aufgezeichneten Sammlung der Eidesformeln haben die Kürschner zwei Aelterleute, von denen der eine am Tage nach der Ratswahl (na twolfften, 6. Januar) vom Rat erkoren wird, der andere dagegen von der Gilde auf ihrem Hause.[2]

Der erstere verpflichtet sich, minderwertige Ware vom Markt fernzuhalten und für die rechtmässige Zustellung der der Stadt garantierten Strafgelder Sorge zu tragen.[3] Im Jahre 1446 wird die Organisation der Zunft im Einvernehmen mit dem Rate dahin erweitert, dass neben den neuerwählten Zunftmeistern auch den Aelterleuten des abgelaufenen Jahres, den olden gildemesters, ein Anteil am Zunftregiment vor-

---

6. D III 1067.

7. D IV 439, D VII 947.

1. D I 786.

2. D IV 315 S. 228. — Das hier zum ersten Mal erwähnte Gildehaus lag in der Erchmekerstraße (vgl. D IV 418). Peinliche Auftritte müssen die Bestimmung hervorgerufen haben, welche den Meistern und Gesellen verbot, bewaffnet auf dem Zunfthause zu erscheinen.

3. D IV 315 S. 228.

behalten bleibt.[4] Die Vermehrung der Arbeit machte auch in der Kürschnergilde die Schaffung des Geschworenenamtes notwendig. Geschworene Beiräte werden zuerst im Jahre 1431 genannt.[5] Die an den Rat und an die Gilde entrichteten Meistergebühren belaufen sich auf 1 1/2 resp. 1 Pfund.[6]

Spärlich fliessen die Nachrichten, welche uns einen Einblick in das gewerbliche Leben der Kürschnergilde gestatten. Bemerkenswert ist, dass noch im Jahre 1328 den Gästen die Verrichtung der Heimarbeit in den Häusern der Bürger zugestanden wird, ohne dass ihnen von der Zunft Schwierigkeiten bereitet werden können.[7] Dagegen war es den Kürschnern unter Androhung hoher Strafen untersagt, für Gäste Felle zu beizen und zu gerben. Einer Gleichheit der Produktionsbedingungen reden die Bestimmungen das Wort, dass ein jeder Kürschner nur sechs Knochenhauer als Lieferanten der Häute halten und als dienende Kräfte zwei Gesellen, einen Lehrling und einen Gerber zur Arbeit heranziehen dürfe.[8]

11. Kapitel.

Die Gilde der Höker (Heringwäscher).

Im niederdeutschen Sprachgebiet, im Wirtschaftsbereich der Hansa nehmen die Höker und Heringwäscher (Fischhändler) eine hervorragende Stellung ein. In Hildesheim lässt sich zwischen diesen beiden Gewerben kein Unterschied

---

4. D IV 625.
5. D IV 150.
6. D I 786.
7. D I 786.
8. D IV 625. Wenn in einer ungefähr gleichzeitigen Ratswillkür (D IV 624 S. 531) die Zahl der Knechte auf drei festgesetzt wird, so erklärt sich dies wohl daraus, daß zu ihnen auch der Gerber gerechnet wird.

feststellen,[1] es sei denn der des zeitlichen Gebrauchs der beiden Bezeichnungen. Was die Heringwäscher im 13. und 14. Jahrhundert sind, sind die Höker im 15. Wir stützen unsern Beweis auf folgende Tatsachen. Die auffallende Uebereinstimmung, dass beide Gewerbe sich mit dem Wässern von Fischen auf dem Heringhause abgeben — dieses bildet sogar die Hauptbeschäftigung beider — spricht augenscheinlich für eine Identifizierung. Es liegt offenbar nur an dem Sprachgebrauch, wenn noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Gebühr an die Stadt für die Erteilung der Meisterrechte als von den Heringwäschern herrührend gebucht wird, während seit 1427 die Benennung Höker angewandt wird. Um unsere These zu bekräftigen, weisen wir noch darauf hin, dass die Abgaben an die Stadt sowohl von Heringwäschern wie von Hökern stets gleich sind, obwohl doch sonst bei ein und derselben Zunft die Gebühren sehr variieren. Auch die im Jahre 1441 genannten Fischer sind anscheinend mit den Hökern identisch.[2]

Eine Zunft der Heringwäscher — wenn wir diesen Namen für die ältere Zeit festhalten wollen — müssen wir höchstwahrscheinlich schon für das Jahr 1278 annehmen. Damals verbot der Rat den Heringwäschern, innerhalb der alten Stadtmauern Heringe zu waschen,[3] und weist ihnen für ihre Zwecke ein Haus im Hagen an. Jeder, der fürderhin das Gewerbe betreiben will, ist zur Benutzung dieser öffentlichen

---

1. Es sei bemerkt, daß auch in manchen Seestädten die Begriffe Höker und Heringswäscher unterschiedslos gebraucht werden. So gibt es in Lübeck im 14. Jahrh. eine Heringswäschergilde und eine Fischergilde (Höhler, Anf. des Handw. in Lübeck), dagegen im Jahre 1474 Zünfte der Höker und der Fischer (Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 507). Wir beobachten hier also eine ähnliche Erscheinung wie in Hildesheim.

2. D IV 431 vgl. D IV 315. S. 232 und D VIII N 59.

3. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Heringswäscher vor diesem Ratserlaß die Fische in den engen Hoken beim Marktplatz, die bereits 1298 erwähnt werden, wässerten.

Anstalt verpflichtet und befugt: im Verein mit allen Werkgenossen trägt er an seinem Teile zu dem jährlich der Stadt zu entrichtenden Zinse bei, welcher von dem Heringhause 19 Schill. und von den Fischbänken drei Pfund beträgt.[4] Erfahren wir auch nichts Näheres über die Organisation des Gewerbes, so scheint doch die Annahme einer solchen geboten zu sein, damit einmal der Zins in geordneter Weise eingezogen werde, andererseits aber auch die gewerblichen Vorschriften von jedem beachtet werden.[5] Erst im Jahre 1438 hören wir von zwei Aelterleuten, welche jährlich von der Zunft gewählt und vom Rat bestätigt werden.[6]

Versuchen wir mit einigen Strichen den Charakter des Hökergewerbes zu zeichnen. Manches lernten wir schon aus der ältesten Urkunde kennen. Es liegt nahe, dass gerade die Waren der Höker, die Fische, deren Landtransport immerhin mindestens zwei bis drei Tage währte, bis er an seinen Bestimmungsort anlangte, eine sorgfältige Behandlung erfordern. Mehrere Male wird das Verbot, auf dem Markt schlechte Fischwaren feilzubieten, eingeschärft.[7] Der Rat legte auf den Absatz einwandfreier Fische grosses Gewicht, deshalb gibt er den Aelterleuten der Gilde als Aufsichtsbehörde den Marktmeister zur Seite.[8] Aus den Stadtrechnungen erfahren wir, dass im Jahre 1421 zwei Bürger,

---

4. Die Stadtrechnungen verzeichnen in den Einnahmerubriken zu Ostern und zu Michaelis diesen Zins unter den Stichworten de haringhbank und dat haringhus: Bemerkenswert ist, das die Heringwäscher gegebenenfalls auch die Fischträger und Wurstmacher zur Abtragung des Zinses heranziehen können.

5. D I 365. Aus der mangelnden Erwähnung mehrerer für eine Zunft unerläßlicher Bestimmungen läßt sich die Existenz der Gilde noch nicht in Frage ziehen. Auch die spätere Zeit, in der das Vorhandensein einer Zunft außer Zweifel ist, bietet in mancher Richtung nur eine wenig ergiebige Ergänzung.

6. D IV 315 S. 232.

7. D IV 315 S. 232, D IV 431.

8. D IV 431.

darunter eine Witwe, in Bussen genommen werden, weil sie den Stockfisch mit Kalkwasser behandelt hatten.[9] In eine empfindliche Strafe verfällt kurze Zeit später die Gesamtheit der Höker, weil sie auf dem Heringhause nicht gewässert hatte.[10] Den Bremer Ratsherren teilte die Stadt im Jahre 1451 mit, dass ein dortiger Bürger auf dem Hildesheimer Markt schlechten Helgoländer Hering zu verkaufen suchte, der von der Gilde beschlagnahmt wurde.[11]

Die Höker werden sich kaum auf den Absatz von Fischen beschränkt haben, wiewohl dieser zweifellos die Hauptrolle in ihrem Etat bildete.[12] Ihr Gewerbe hat in gewissem Sinne, in der Führung mannigfacher Produkte, Aehnlichkeit mit dem der Kramer, nur dass sie sich mehr auf den Verschleiss weniger wertvoller, im Lande gewonnener Erzeugnisse konzentrierten.[13] Das weibliche Element scheint bei ihnen häufiger vertreten gewesen zu sein;[14] werden doch zuweilen die Hoken, jene kleine Gasse in der unmittelbaren Nähe des Marktes, hallae penesticarum genannt.[15] Auch die nur

---

9. D VI S. 171.

10. D VI S. 521.

11. D VII 12. Mit der Fürsorge des Rates für tadellose Ware geht sein Bestreben, auch die Verkaufsstände in einladendem Zustande zu erhalten, Hand in Hand. So befiehlt er im Januar 1445 den Aelterleuten, bei eingetretenem Tauwetter den Schmutz zu beseitigen und auf eine stete Reinhaltung derselben Bedacht zu nehmen (D VIII N 59).

12. Neben der Führung von Langfischen ordnet der Rat auch den Vertrieb von Lotfischen, Heilbutten und Schollen an (D VIII N 59).

13. In Basel sind den Hökern analog die Gartner und Gremper, Ueber deren Wirkungskreis sagt Geering (Handel und Industrie der Stadt Basel S. 228): „die als Fastenspeise unentbehrlichen Seefische, Häring, Bücking, Stockfisch usw. gehören der Gartnerzunft an, deren „Gremper“ auch den Vertrieb von Landesprodukten, von Käse, Anken, Unschlitt, Oel, Salz usw. inne haben.“

14. So wird im Jahre 1403 eine appelhokersche genannt (D V S. 210), auch die mehrfach erwähnten kokenbeckerschen können wir wohl hierhin rechnen.

15. D I 526, D III N 43. Sonstige Bezeichnungen sind hallae penesticorum, uppe der Hokenhalle, in den Hoken. Scheiden müssen

ganz vereinzelt erwähnten Pechhändler (pekhoiker),[16] vielleicht auch die Oelschläger (olslegere)[17] dürfen wir zu den Hökern rechnen. Fraglich ist dies bei den Garbratern. Die Garbrater beschäftigten sich mit der schmackhaften Zubereitung des Fleisches. Die Knochenhauer gestatteten ihnen in dem schon besprochenen Vertrag,[18] an gewissen Tagen Fleisch zu schlachten, während sie es sonst von ihnen beziehen mussten. Ihre Küchen und Verkaufsplätze hatten sie in den Hoken.[19] Den Garbratern der Hoken wird der Ausschank von Hildesheimer Bier in ihren Wohnungen als Privileg gewährt. Doch ist derselbe im Sommer nach neun Uhr abends, im Winter nach acht Uhr nicht mehr gestattet.[20] Dass die Garbrater eine selbständige Zunft bildeten, ist ausgeschlossen, immerhin ist ihr Anschluss an die Hökergilde nicht unwahrscheinlich.

12. Kapitel.

Die Gilde der Gärtner.

Die Standplätze der Gärtner befanden sich bis ins 14. Jahrhundert hinein an dem Wege, der vom Markt zur Andreaskirche führt, woraus sich bei der Enge der Strasse und dem entwickelten Verkehr mancherlei Unzuträglichkeiten und Störungen ergaben. Deshalb liess der Rat auf dem Andreasplatz, und zwar an der Friedhofmauer, Stände anbringen,

---

wir von den Hoken die Straße bei den Fischbänken (apud scampna piscium, vischbenke), wie aus D III N 43 hervorgeht. Wir werden sie aber wohl in der Nähe der Hoken und des Marktes suchen müssen.

16. D IV 371 § 29.
17. D VIII N 59.
18. Siehe S. 114.
19. So wird im Jahre 1421 Tile van Bantelem wegen seiner ungiftigen koste, de he to twen tiiden in den Hoken gekoket hadde, verurteilt (D VI S. 171).
20. D IV 598 S. 510 vgl. D IV N 20.

deren Inhaber jährlich zur Osterzeit wechselt. Von dieser Aenderung der Gärtnerstände hören wir zuerst im Jahre 1365: sie muss indes nach dem Wortlaute der Urkunde bereits früher vor sich gegangen sein.[1]

Die Benutzung der Verkaufsbänke ist für jeden Gärtner obligatorisch. Der an die Andreaskirche, offenbar als Grundbesitzerin des Platzes entrichtete Jahreszins beläuft sich für jeden Stand auf sechs Pfennige. Dafür verpflichtet sich diese, für die Instandhaltung der vorhandenen und die Errichtung etwaiger neuer Bänke aufzukommen. Die beiden Aelterleute der Gilde, deren Existenz im Jahre 1365 zuerst nachweisbar ist, werden vom Rat ernannt.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts fand man es nötig, die Statuten einer weitgehenden Aenderung zu unterziehen. Bemerkenswert ist vor allem, dass dem Marktmeister ein grosser Einfluss auf das Gärtnergewerbe eingeräumt wird. Er beaufsichtigt z. B. die rechtmässige und pünktliche Einziehung des Standgeldes, das jetzt in doppelter Höhe an zwei Terminen erhoben wird, und bestraft die säumigen Zunftmitglieder. Die Aelterleute gefallen sich jetzt nur noch in der Stellung von nebengeordneten Personen, die den Marktmeister unterstützen. Diesem fällt auch ein Teil der Strafgelder zu.[2]

Aus der dritten, das Gärtnergewerbe ordnenden Urkunde ersehen wir, dass die Andreaskirche auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten verzichtet hat und an ihre Stelle der Rat getreten ist. Dieser hat die jährlichen Abgaben von den Verkaufsstätten auf fünf Schill. 4 Pfenn. erhöht.[3]

Von jeher scheint bei den Gärtnern das Bestreben obgewaltet zu haben, ihre Verkaufsplätze unabhängig von Verordnungen des Rates zu wählen. Deshalb verpflichtet dieser,

---

1. D II 211. Als Transsumpt ist der Wechsel der Verkaufsplätze mit geringen Abweichungen auch in D III 549 und D IV 706 enthalten.
2. D III 549.
3. D IV 706.

offenbar um sich die Einnahmequelle nicht entgehen zu lassen, die Gärtner immer wieder, ihre Waren auf den Bänken am Andreaskirchhof feilzubieten. Wenn er sich im Jahre 1412 zu einer Milderung des Gebotes herbeiliess, indem er den Warenabsatz in den Wohnungen der Gärtner gestattet, so scheint doch nach wie vor ein Druck ausgeübt worden zu sein, vornehmlich auf den genannten Ständen zu verkaufen. Anders können wir uns die anhaltende Unzufriedenheit der Gärtner nicht erklären. Im Jahre 1461 bestürmten sie abermals den Rat um Freigabe der Standplätze, da sie von den Bänken nur Kummer und Verdruss hätten, zudem die Entrichtung des Zinses ihnen lästig falle.[4] Wie Henning Brandes erzählt, entschloss sich der Rat im Jahre 1494 endlich, die Wahl des Standes in das Belieben eines jeden Gärtners zu setzen.[5]

13. Kapitel.

Die Gilde der Hut- und Filzmacher.

Von der Hut- und Filzmachergilde ist uns leider nur das Gründungsprivileg erhalten. Auf Wunsch der beteiligten Handwerker erteilt der Rat ihnen im Jahre 1310 die Innung (unio). Der Zunftvorsteher, dem die Mitglieder der Gilde zum Gehorsam verpflichtet sind, wird vom Rate eingesetzt: in seinen Händen liegt die Ausübung der Warenschau. Als Eintrittsgebühren werden an die Stadt 20 Schill. und an die Gilde 10 Schill. entrichtet. Letztere finden ihre Verwendung für kirchliche Zwecke, welche uns in dieser Zunft am frühesten begegnen.[1]

---

4. D VII 410.

5. Henning Brandis Diarium S. 145: dat se mogen numer ore veilinge hebben, wur se willen.

1. D I 617.

C. Nichtkorporierte Gewerbe.

14. Kapitel.

Das Braugewerbe.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Lösung der Frage, ob im Mittelalter in Hildesheim eine Brauergilde bestand. Vor dem Jahre 1430 wird in den Quellen kein Ausdruck (innung, gilde) gebraucht, der die Annahme der Existenz einer Korporation stützen könnte. In den Stadtrechnungen des Jahres 1430 (dann der Jahre 1433, 1443—46) werden zum ersten Male die an die Stadt entrichteten Gebühren für die Erlaubnis, das Braugewerbe ausüben zu dürfen, unter dem Stichwort van bruwerinninge gebucht. Aus den gleichzeitigen Urkunden erfahren wir indes nicht das geringste über die Organisation einer Gilde, ja, die Tatsachen sprechen gegen das Vorhandensein eines zünftigen Verbandes. Die von der Stadt stets eigenmächtig verliehene Braugerechtsame,[1] die ihr allein zufliessenden Gebühren sowie die von ihr erlassenen mannigfachen gewerblichen Verordnungen, ohne irgendwelche Mitwirkung der einer Zunft eigenen Instanzen, reden entschieden für die Ablehnung einer Brauergenossenschaft. Wenn trotzdem die urkundliche Ueberlieferung von Innung und Gilde spricht, so haben wir es mit einem Analogieschluss zu tun.[2] Auch im

---

1. Auch die Art der Verleihung der Gerechtsame, die mitunter eine Gnadenerweisung der Stadt verkörpert, kennzeichnet die Sonderstellung des Braugewerbes. So schließt z. B. die Stadt im Jahre 1474 mit Henning Rusagk einen Dienstvertrag auf drei Jahre ab, nach deren Verlauf dieser das Anrecht auf das Brauen hat (D VII 799). Im Jahre 1492 verleiht sie Henning Hegker das Braurecht, weil er ihr 6 Fuder Hafer geliefert hatte (D VIII 250). Im Jahre 1504 stellt sie sogar dem bischöflichen Kanzler das Braurecht in Aussicht, wenn er Bürger würde (D VIII 466).

2. Durchgehen wir z. B. die Rechnungsablage des Jahres 1444, so finden wir Eingänge verzeichnet: van hokerinninge, van scraderinn., van wullenweverinn., van korsenwerteninn. und sehen es als begreiflich

16. Jahrhundert scheint eine Bauerngilde nicht bestanden zu haben.[3]

Wiewohl also das Vorhandensein einer Korporation abzulehnen ist, so war doch das Braugewerbe in der Stadt Hildesheim recht bedeutend. Das beweist schon der ausserordentlich grosse Andrang von Bürgern und Fremden, vom Rat die Gerechtsame zu erwerben. Innerhalb vierzig Jahren haben nicht weniger als 230 Personen diese erlangt. Bezeichnend ist, dass trotz der vom Rate mehrfach wesentlich erhöhten Gebühren die Zahl der Bewerber nicht zurückging. Man ersieht daraus, dass aus den Kreisen der Vornehmen viele Anteil an dem lohnenden Betriebe hatten.[4] Sie werden diesem freilich nicht selbständig obgelegen haben, sondern ihn durch „Brauknechte“ haben ausüben lassen. Im Jahre 1441 werden die Abgaben für das „Brauwerk“ auf vierzig Gulden erhöht, um der leidigen und scharfen Konkurrenz zu begegnen.[5] Ging nun die Zahl der Erteilungen auch in den nächsten beiden Jahren zurück, so erreichte sie im Jahre 1443 wieder die Höhe von zehn — ein untrüglicher Beweis, wie begehrenswert und gewinnbringend die Hildesheimer Bierbrauerei war. Aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts besitzen wir eine Zusammenstellung über die Höhe

---

an, wenn der Schreiber auch die Gebühren für die Bewilligung der Braugerechtsame unter dem Titel van bruwerinninge einreiht. Daß man dabei auf der Stadtschreiberei nicht an eine Brauergilde dachte, beweist der Umstand, daß man in manchen Jahren wiederum zur Titelform van nyen bruweren zurückkehrte.

3. Doebners Ansicht „die Entstehung einer Brauergilde fällt erst in das 16. Jahrh.“ in s. Studien zur Hild. Gesch. S. 20 scheint sich auf D VIII 830 (a 1532) zu stützen. Indes ist wohl auch diese Stelle nicht beweiskräftig, da sie nur den Gebührensatz für die Gewinnung der bruwergylde, und zwar an die Stadt, neuregelt und kein Anlaß vorliegt in das fragliche Wort einen anderen Sinn als den oben erwähnten hineinzulegen.

4. So beteiligten sich z. B. am Braugewerbe der Chronist Henning Brandes, sein Vater Hans und sein Bruder Hans.

5. D IV 409.

des Brauergeldes zu verschiedenen Zeiten.[6] Danach betrug diese im Jahre:

1411:	8	Pfund (zu je 20 Schill.)
1426:	16	„
1441:	40	Gulden (zu je 30 Schill.)
1452:	100	„
Fasten 1452:	60	„
1503:	60	„
1532:	100	„ usw.

Die Erlaubnis, das Braugewerbe ausüben zu dürfen, erteilte jedesmal der Rat. Zwar bestand auch in Hildesheim die Sitte, dass die Braugerechtigkeit auf gewissen Häusern und Grundstücken haftet. Aber der Rat hatte es ja in der Hand, die Gerechtsame zu verleihen und sie auf neue Häuser zu radizieren. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auf diese Weise vor allem das Zustandekommen der Braurechtverleihungen zu erklären ist. Dass es sich nur um Bestätigung oder Erneuerung alter auf gewissen Grundstücken ruhender Privilegien handelt, ist bei der enormen Anzahl der Verleihungen ausgeschlossen. Es lag ja schliesslich im Vorteil der städtischen Finanzen, wenn die Braugerechtsame wegen der mit ihr verknüpften hohen Abgaben häufig verliehen wurde. Zwar haben wir mehrere Bestimmungen,[7] welche nachdrücklich das Braurecht der angestammten Häuser betonen, aber die Stadt behielt sich auch dann noch Dispensationen vor.[8]

Im Jahre 1484 verbot die Stadt das Brauen in geistlichen

---

6. D VIII N 88.

7. aus dem Jahre 1450 zwei: D IV 716 und D IV 724.

8. D IV 724: dat nu mer nemet bruwen schal in eynem huse, dar nicht eyr inne gebruwen is, de rad enhebbe dar erst bi gewesen. — D VII 886 (1477) dat me ok in neynen wonigen bruwen, dar eyr nicht inne gebruwen were, id ensche mit willen u. fulborde des rades u. dat id de rad u. XXIIII hebben beseyn.

Stiftungen und die Anlage neuer Brauhäuser in der Bannmeile (buten der stad rynkmuren).[9]

Das Bürgerrecht und die freie Geburt werden erst im Jahre 1411 von den Bewerbern verlangt, mit der Einschränkung, dass Hörige, welche in diesem Jahre der Brauerei oblagen, diese bis zu ihrem Tode fortsetzen durften. Gleichzeitig wird auch das Kompagniegeschäft, das nur Vater und Sohn, sowie Brüdern, die in Gütergemeinschaft leben, gestattet ist, verboten.[10] Eine Ergänzung erhielt diese Verfügung im Jahre 1450, nach welcher der von zwei Personen in einem Hause gepflegte Brauereibetrieb, auch der von Vater und Sohn, strengstens untersagt wird.[11]

Es ist natürlich, dass sich das Interesse des Rates auch der Produktion und dem Absatz des Bieres zuwandte. Wie für andere Städte besitzen wir auch für Hildesheim eine Festsetzung der Maximalproduktion. Im Jahre 1441 verordnete der Rat, dass die Brauberechtigten jeden zwölften Tag fünf Fass Bier brauen sollten, zu denen 28 Scheffel Malz verwandt werden, oder, anscheinend mit Rücksicht auf die ärmeren, drei Fass zu 18 Scheffel.[12] Zahlreich sind ferner die Mahnungen, welche gerechtes Einschänken und Massgeben verordnen.[13] Eine Ratswillkür bedroht denjenigen, welcher nicht volle Masse gibt, mit einer halbjährlichen Suspendierung von der Ausübung der Gerechtsame.[14] Das Stübchen Hildesheimer Bier wird im Jahre 1443 auf vier

---

9. D VIII 83.

10. D IV 1 § 82, 83.

11. D IV 724, ähnlich D VII 886 (a. 1477) so dat men uthe eynem bruwhuse neyne twe bruwhuse maken schal.

12. D IV 406.

13. D IV 371 S. 321 dat eyn islik dar vor sy, dat sine wichte u. mate recht sin u. ok dat neymet neyne twierleie unevene wichte efte mate, in sinem huse hebbe, wente wii itlike uthe dem rade dar to schicken u. setten willen, de dat alle jarlikes to somerliken tiden in deme jare besein; D IV 432, D IV N 20, D IV 315 S. 225.

14. D IV 432.

Pfennige bewertet.[15] Die brauenden Bürger durften keine Gastwirtschaft führen, indes war ihnen der Bierzapf über die Strasse gestattet.[16]

Versuchen wir eine Schilderung der städtischen Politik betreffs der Einfuhr auswärtiger Biere zu geben. Wir wissen, dass im 15. Jahrhundert in vielen niedersächsischen Städten das Braugewerbe blühte. Um nur Hildesheim benachbarte Plätze zu nennen, so haben Braunschweig, Goslar und Einbeck in der Geschichte der mittelalterlichen Bierproduktion einen guten Klang. Ueber die Stellung der Stadt zum Braunschweiger Bier, der Mumme, ist nur bekannt, dass der Rat im Jahre 1469 die Einfuhr desselben in Hildesheim verbot.[17] Viel getrunken wurde in Hildesheim das Goslarer Bier, die sogenannte „Gose". Indes bereitete diese dem Hildesheimer Bier nicht den scharfen Wettbewerb wie das Einbecker Bier, das sich über die Grenzen Niedersachsens hinaus einer allgemeinen Wertschätzung erfreute.[18] Wir können uns deshalb nicht wundern, wenn die im Rückgang ihrer eigenen Produktion betroffenen Städte sich zu energischen Massregeln zur Bekämpfung des übermächtigen Einbecker Bieres aufrafften. So trat Hildesheim im Jahre 1460 in Unterhandlungen mit Hannover und Lüneburg, um ein allgemeines Verbot desselben zu erwirken.[19] Die Sache scheint sich zerschlagen zu haben. Aber auch nach diesem Versuch strebte der Rat durch wirksame Verordnungen darnach, die Konkurrenz des fremden Bieres einzudämmen. So gebot er im Jahre 1445 allen Bürgern, bei festlichen Anlässen wie Hochzeiten nur

---

15. D IV N 20

16. D IV 371 N 27. — Den Garbratern war der Wirtshausbetrieb erlaubt (D IV 598 § 16, D IV N 20 vgl. 146.)

17. D VII 643.

18 Ueber Einbeck vgl. u. a. Ellissen „Ueber die Hauptepochen der Geschichte Einbecks" in den hansischen Geschichtsblättern 1898 S. 11 ff.

19. D IV 355.

Hildesheimer Bier zu trinken.[20] Ein anderer Schachzug des Rates setzte sich als Ziel, den Ausschank des Einbecker Bieres auf wenige Stellen in der Stadt zu lokalisieren. So privilegierte er im Jahre 1443 den Hohen Weg und eine Schenke in der Kreuzstrasse für den Verschleiss desselben.[21] Zwei Jahre später verbot er überhaupt das Zapfen von Einbecker und sonstigem fremdem Bier den Bürgern, indem er dieses für sich zunächst auf drei Jahre monopolisierte. Gleichzeitig unternimmt er Schritte bei der bischöflichen Kurie und der Neustadt, um auch hier ein Verbot erreichen zu können.[22]

Von dem in Hildesheim eingeführten fremden Bier erhob die Stadt eine Akzise,[23] deren rechtliche Grundlage zwar vom Bischof angezweifelt wurde,[24] von der Stadt aber mit dem lange geltenden Gewohnheitsrecht, das seine Bestätigung sogar vom Reich herschreibe, verteidigt wurde.[25] Neben der Erhebung der Akzise, welche an den Toren der Stadt stattfand, kommt ein anderes Kontributionssystem, das der Kufenpfennige in Betracht, so benannt, weil die Steuer von den einzelnen Kufen (Fässern) erhoben wurde. Die Kufenpfennige, welche von jedem Fass zwei Schill. betrugen, liefen besonders von den Wirten (den Eimbeksch beirteppern) ein.[26]

---

20. D IV 598 § 18.

21. D IV N 20.

22. D IV 598 § 17. Nach dem Ratsrecess vom Jahre 1462 wird die Monopolisierung des Einbecker Bieres durch den Rat erneuert (D VII 443). Das Stübchen Einbecker Bier kam im Jahre 1438 auf einen Schill. (D IV 315 S. 230), 1440 auf 4 Pfennige (D IV 371 S. 321), drei Jahre später auf das Doppelte (D IV N 20), im Jahre 1462 endlich auf 14 Pfennige (D VII 443) zu stehen.

23. Zuerst erwähnt im Jahre 1347 als berpennige (D II 2, vgl. Doebner, Studien zur Hild. Gesch. S. 19).

24. D IV 357 XVI.

25. D IV 390 S. 360.

26. D IV 315 S. 229.

15. Kapitel.

Das Gewerbe der Goldschmiede.

Im frühen Mittelalter war Hildesheim eines der Zentren kirchlicher Kunst; unter dem Schutz und der eifrigen Pflege hervorragender Bischöfe wie Bernward, Godehard und Hezilo blühte das Gewerbe der Goldschmiede. Noch heute enthalten die Gotteshäuser der Stadt, vor allem die berühmte Domkirche, einen hervorragenden Schatz erstklassiger Werke, deren Erwähnung den Rahmen dieser Arbeit übersteigt. Es lässt sich nicht bestreiten, dass in späterer Zeit das Goldschmiedgewerbe die einstige Höhe nicht mehr erreichte: nicht nur blieb die Kirche hinter den Leistungen der Vorzeit weit zurück, sondern auch der Sinn des Bürgertums vermochte, wiewohl anerkennenswertes nicht fehlte,[1] die Lücken nicht auszufüllen. Bemerkenswert ist auch, dass in Hildesheim, dem kirchlichen Mittelpunkt eines weiten Gebietes, eine Gilde der Goldschmiede nicht bestand, während dagegen im nahen Braunschweig eine solche nachweisbar ist. Doebner spricht[2] von einer S. Bernwardsbrüderschaft der Goldschmiede und beruft sich offenbar auf eine Stiftung dieser Brüderschaft vom Jahre 1446.[3] Dass diese Brüderschaft speziell von Goldschmieden gestützt wurde, ist sehr zweifelhaft; dagegen spricht, dass die vier Aelterleute der Brüderschaft in keiner Weise mit den vorhandenen Goldschmiedelisten der Jahre 1443 und 1458 übereinstimmen. Die Zahl der in Hildesheim arbeitenden Goldschmiede war nicht gross. Im Jahre 1443 belief sie sich auf acht,[4] im Jahre 1458 auf einige zehn,[5] etliche Jahre später auf elf.[6]

---

1. Vgl. darüber Doebner in D VI Einl. S. XXXV.
2. In s. Studien zur Hildesheim. Geschichte S. 23,
3. D IV 622, vgl. auch Tafel V zu D VII,
4. D VIII N 55.
5. D VII 321.
6, D VIII N 55 Anm. 1,

Die vom Rat getroffenen gewerblichen Verordnungen regeln vor allem den Silbergehalt der Wertsachen. So musste nach einer Mitteilung des Rates an verschiedene Nachbarstädte bei Anfertigung von Ketten und Spangen zehnlotiges Feinsilber verwandt werden. Die fertiggestellten Waren mussten mit der Fabrikationsmarke des Künstlers und dem städtischen Schutzzeichen besiegelt werden. Das Stadtwappen wurde einem der Goldschmiede übergeben, der mit diesem die den Anforderungen entsprechenden Wertsachen bezeichnete.[7]

---

7. D VIII N 55, D IV 497; ähnliche Regelungen des Silbergehaltes in D VII 321.

Lebenslauf.

Ich, Walther Tuckermann, bin geboren am 27. August 1880 zu Köln am Rhein als Sohn des Kaufmanns Eduard Tuckermann und seiner Gemahlin Fanny, geb. Prym. Ich besuchte das Kaiser Wilhelm-Gymnasium in meiner Vaterstadt. Nachdem ich am 9. März 1901 das Reifezeugnis erlangt hatte, bezog ich im Sommer desselben Jahres die Göttinger Universität. Seit dem Sommersemester 1902 war ich an der Maximilian-Ludwigs-Universität München immatrikuliert, seit Sommer 1903 endlich an der württembergischen Landesuniversität Tübingen. Während meiner Studienzeit habe ich mich hauptsächlich mit Geschichte und Geographie befasst. Meine Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten Bonwetsch, Heyne, Kehr, Krauske, Wilhelm Meyer und Hermann Wagner zu Göttingen, Grauert, Heigel, Hellmann, Jansen, Oberhummer, Pöhlmann, Berthold Riehl, Andreas Schmid, Wölfflin zu München, von Below, Bohnenberger, Busch, Fischer, von Huene, Jakob, Ohr, Sapper, Spitta zu Tübingen. Ganz besondern Dank schulde ich Herrn Professor von Below, an dessen seminaristischen Uebungen ich während fünf Semester teilgenommen habe, und der meine Arbeit in zuvorkommender Weise gefördert hat.

